



## GERECHTIGKEIT FÜR ALLE

Stärkung der Rechte von Personen mit intellektuellen  
und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen im  
strafrechtlichen Freiheitsentzug:

EU-Grenzüberschreitende Überstellungen, Haft und  
Alternativen



## Nationaler Bericht Österreich





**Stärkung der Rechte von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen im strafrechtlichen Freiheitsentzug:**  
EU-Grenzüberschreitende Überstellungen, Haft und Alternativen



Dieser Bericht wurde finanziert durch das Justice Programme der Europäischen Union (2014-2020).

Der Inhalt dieser Veröffentlichung liegt in der alleinigen Verantwortung der Autoren. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Information.

In Österreich wurde das Projekt kofinanziert aus Mitteln des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie des Zukunftsfonds der Republik Österreich.

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

 **Bundesministerium**  
Justiz

**Zukunftsfonds**  
der Republik Österreich



# GERECHTIGKEIT FÜR ALLE

**Stärkung der Rechte von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen im strafrechtlichen Freiheitsentzug:**  
EU-Grenzüberschreitende Überstellungen, Haft und Alternativen

## **Autorin**

Bernadette Fidler (Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte)

## **Partnerorganisationen**

Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (Österreich) in Zusammenarbeit mit Bulgarian Helsinki Committee (Bulgarien), Antigone (Italien), Mental Health Perspectives (Litauen), Peace Institute (Slowenien), Fachhochschule Dortmund (Deutschland)

## **Layout and Design**

Maria Natalia Bueno

## **Danksagung**

An dieser Stelle möchte das Projektteam all jenen danken, die dieses Projekt in den letzten zwei Jahren unterstützt und begleitet haben, insbesondere allen Interviewteilnehmer:innen, sowie Teilnehmer:innen der Konsultationen, die uns ihre Expertise zur Verfügung gestellt haben. Ein besonderer Dank gilt zudem den Mitgliedern des nationalen Ehrenkuratoriums.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Abkürzungen</b>	9
<b>Zusammenfassung</b>	10
<b>01. Einleitung</b>	15
<b>02. Umsetzung genzüberschreitender Rahmenbeschlüsse</b>	19
2.1. Allgemeines	19
2.2. Rahmenbeschluss 2002/582/JHA - Europäischer Haftbefehl	20
2.2.1. Statistik und Gesetzeslage	20
2.2.2. Umsetzung und Praxis	21
2.3. Rahmenbeschluss 2008/909/ JHA - Vollstreckung justizieller Entscheidungen	23
2.3.1. Statistik und Gesetzeslage	23
2.3.2. Umsetzung und praxis	24
2.4 Rahmenbeschluss 2009/829/JHA - Europäische Überwachungs-anordnung	26
2.4.1. Statistik und Gesetzeslage	26
2.4.2. Umsetzung und Praxis	26
2.5 Rahmenbeschluss 2008/947/JI - Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen, und Folgeentscheidungen	27
2.5.1. Statistik und Gesetzeslage	27
2.5.2. Umsetzung und Praxis	27
2.6. Übergreifende Herausforderungen	29
<b>03. Nationaler rechtlicher Rahmen für Personen mit intellektuellen und/ oder psychosozialen Beeinträchtigungen im Strafvollzug</b>	31

<b>3.1. Definitionen und Statistiken</b>	<b>31</b>
3.1.1. Allgemeine Definitionen	31
3.1.2. Statistik	33
3.1.3. Erkennen von intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen	34
<b>3.2. Strafverfahren und Freiheitsentzug</b>	<b>36</b>
3.2.1. Strafverfahren, lex generalis	36
3.2.2. Unterbringungsverfahren nach § 21 StGB	38
<b>3.3. Alternative Maßnahmen und Bewährungshilfe</b>	<b>50</b>
3.3.1. Allgemeines	50
3.3.2. Strafverfahren; lex generalis	51
3.3.3. Unterbringungsverfahren/Maßnahmenvollzug	52
<b>04. Empfehlungen</b>	<b>56</b>
<b>4.1. Empfehlungen zu grenzüberschreitenden EU-Verfahren</b>	<b>56</b>
<b>4.2. Empfehlungen zum nationalen System</b>	<b>57</b>
4.2.1. Allgemeine Empfehlungen	57
4.2.2. Erkennen/Feststellen einer Beeinträchtigung	58
4.2.3. Verfahrensgarantien und Überprüfungsverfahren	59
4.2.4. Betreuung und Bedingungen	60
4.2.5. Alternative Maßnahmen und extramurale Betreuungseinrichtungen	61
4.2.6. Interdisziplinärer Austausch und Zusammenarbeit	62
4.2.7. Ausbildung	63
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>65</b>
<b>Endnotes</b>	<b>68</b>





# ABKÜRZUNGEN

**Abs**

Absatz

**Art**

Artikel

**UNBRK**

Behindertenrechtskonvention

**CAT**

Übereinkommen gegen Folter

**CPT**

Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

**EUGH**

Europäischer Gerichtshof

**Ebd**

Ebenda

**EGMR**

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

**EMRK**

Europäische Menschenrechtskonvention

**HeimAufG**

Heimaufenthaltsgesetz

**iVm**

In Verbindung mit

**OPCAT**

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter

**RB**

Rahmenbeschluss (EU-Instrument)

**RB 582 (EHB)**

Rahmenbeschluss (EU-Instrument)

**RB 829 (ESO)**

Rahmenbeschluss zur Europäischen Überwachungsanordnung

**RB 947 (PAS)**

Rahmenbeschluss über Bewährung und alternative Sanktionen

**RB 909 (TOP)**

Rahmenbeschluss über die Überstellung von Häftlingen

**Rz**

Randziffer

**S**

Seite

**StGB**

Strafgesetzbuch

**StPO**

Strafprozessordnung

**StVG**

Strafvollzugsgesetz

**Ua**

Unter andere(s)

**UbG**

Unterbringungsgesetz

**Vgl**

Vergleiche

# ZUSAMMENFASSUNG

In den letzten zwei Jahrzehnten ist der Bedarf an einer verbesserten justiziellen Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten erheblich gestiegen. Die Europäische Kommission hat dazu eine Reihe von Verfahrensrechtsinstrumenten, wie den Europäischen Haftbefehl und die Europäische Überwachungsanordnung, verabschiedet, um die justizielle Kooperation in Strafverfahren zu erleichtern. Der Europäische Gerichtshof betont die Bedeutung der Einhaltung der Grundrechte bei der Anwendung dieser Instrumente, da diese das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und die reibungslose grenzüberschreitende Zusammenarbeit gewährleisten. Um die grenzüberschreitenden Verfahren angemessen zu analysieren, ist es notwendig, die nationalen Systeme und die Herausforderungen auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit internationalen Standards zu betrachten.

Während sich viele einschlägige Projekte mit Grundrechtsproblematiken von Gefängnisinsassinnen und Gefängnisinsassen allgemein befasst haben, gab es bisher nur wenige Initiativen zu Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, denen die Freiheit im strafrechtlichen Kontext entzogen ist. Insbesondere wurde den besonderen Herausforderungen, mit denen diese Gruppe in grenzüberschreitenden Fällen konfrontiert wird, kaum Aufmerksamkeit geschenkt.

Österreich hat **alle untersuchten Rahmenbeschlüsse in nationales Recht umgesetzt**. Für alle Rahmenbeschlüsse sieht das österreichische Recht einen

Ablehnungsgrund im Zusammenhang mit möglichen Grundrechtsverletzungen vor; für einige Mitgliedstaaten wurden spezielle Anordnungen des Justizministeriums erlassen. Die Untersuchung ergab, dass der RB 584/EHB sehr häufig verwendet wird, jedoch wenig bis keine spezifischen Informationen über Fälle, die Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen betreffen. Der RB 909/TOP wird ebenfalls regelmäßig angewandt, und es gibt verschiedene zusätzliche Leitlinien für die Anwendung; keine davon ist speziell auf Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen zugeschnitten. Der RB 829/ESO und der RB 947/PAS werden jedoch im Allgemeinen sehr selten angewandt, und es wurden keine Fälle von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen festgestellt. Dennoch konnten einige allgemeine Herausforderungen identifiziert werden, die für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen besonders relevant sein können, z. B. mangelnde Kenntnis der Besonderheiten der Rahmenbeschlüsse, die Notwendigkeit einer stärkeren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen und zwischen allen Beteiligten, um die Kontinuität der Betreuung und (rechtlichen) Unterstützung zu gewährleisten.

Im nationalen österreichischen Kontext trat 2023 nach Jahren der Kritik auf nationaler und internationaler Ebene und mehrfacher Verurteilung durch den EGMR aufgrund der Missstände des Maßnahmenvollzugs in Österreich, das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 in Kraft. Trotz der jüngsten Reform

ist das System der vorbeugenden Maßnahmen in Österreich nach wie vor veränderungsbedürftig. In den letzten 20 Jahren hat die Zahl der Personen, die einer vorbeugenden Maßnahme unterzogen werden, stetig zugenommen.

Die Möglichkeit eines **unbefristeten Freiheitsentzugs** für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen im Rahmen der Strafjustiz (insbesondere auch über die maximale Strafdrohung der Anlasstat hinaus) stellt nach wie vor eine große Herausforderung dar. Diese Möglichkeit bringt die Betroffenen in eine Situation der Verzweigung und Perspektivlosigkeit, die emotional und psychisch belastend sein kann. Eine Unterbringung bedeutet für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen auch nach der Entlassung eine zusätzliche Stigmatisierung in ihrem täglichen Leben. Gleichzeitig erscheint die durchschnittliche Dauer der Unterbringung (weit über den maximalen Strafrahmen hinaus) bedenklich im Hinblick auf Standards nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. der UN Behindertenrechtskonvention (UNBRK).

Während des Verfahrens werden intellektuelle und/oder psychosoziale Beeinträchtigungen nur dann berücksichtigt, wenn dies erforderlich scheint, um zu prüfen, ob das Verfahren als Unterbringungsverfahren geführt werden sollten. Für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gibt es

keine besonderen verfahrensrechtlichen Vorkehrungen im Strafverfahren. Die **Untersuchung und Begutachtung ist rein medizinisch** und wird in der Regel von Psychiater:innen durchgeführt; andere Expert:innen, die über wichtige Fachkenntnisse, Informationen und Einblicke in die besondere Situation der betroffenen Person verfügen (z. B. Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen), werden nicht in die Begutachtung einbezogen. Gleichzeitig sind (medizinische) Sachverständigengutachten an sich ein Thema, das in Österreich Anlass zur Sorge gibt: Das Fehlen von Richtlinien und Qualitätsstandards führt dazu, dass Sachverständigengutachten in der Praxis sehr oft nicht die notwendige Qualität aufweisen, auf manchmal sehr kurzen Gesprächen mit der betroffenen Person beruhen und Ergebnisse von Copy-Paste sind. Dies hat in vielen Fällen zu Fehleinschätzungen und folglich zur fälschlichen Empfehlung der Verhängung von Präventionsmaßnahmen geführt. Dieser **Mangel an Qualitätsstandards wird** durch einen allgemeinen Mangel an Sachverständigen und eine sehr hohe Arbeitsbelastung noch verschärft. Abgesehen von den Sachverständigen fehlt es den am Verfahren beteiligten Akteur:innen an der notwendigen Sensibilisierung für die Situation von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen sowie an der notwendigen Schulung im Umgang mit ihnen.

Sofern die intellektuelle und/oder psychosoziale Beeinträchtigung festgestellt wird und auch ein Verfahren

zur Unterbringung in den Maßnahmenvollzug eingeleitet wird, besteht **notwendige Verteidigung** im gesamten Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung. Insbesondere sollte die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Vernehmungen der Betroffenen sowie die Unterstützung im Überprüfungs- bzw. Entlassungsverfahren berücksichtigt werden da diese wesentlich zur Verbesserung der Rechte der betroffenen Personen beitragen. Überprüfungsverfahren werden grundsätzlich oft als **überstürzte, und zu kurz abgehaltene Anhörungen** empfunden, in denen es an der aktuellen unabhängigen (und ggf. externen) Beurteilung der Situation der Person und der rechtlichen Vertretung mangelt.

Im Hinblick auf **die Bedingungen und Behandlung** von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen im Maßnahmenvollzug, gibt es Unterschiede zwischen Personen, die zurechnungsfähig sind, und solchen, die zurechnungsunfähig sind. Insgesamt besteht eine der größten Herausforderungen darin, sicherzustellen, dass die Personen frühzeitig Zugang zu einer angemessenen Behandlung haben, um frühzeitig wieder aus der Maßnahme entlassen werden zu können. Gegenwärtig stehen diese Dienste sehr oft erst nach der gerichtlichen Entscheidung in der Hauptverhandlung zur Verfügung, insbesondere für Personen, die als zurechnungsfähig eingestuft wurden. Sie werden in gerichtlichen Gefangenenhäusern festgehalten, wo sie oft bis zu 23 Stunden pro Tag eingesperrt sind. Besorgniserregend ist auch das **Fehlen von Mechanismen, die den Zugang zu Informationen** insbesondere über die Behandlung, einschließlich der Medikamente, **gewährleisten**. Gleichzeitig sind die öffentlichen Krankenanstalten aufgrund von Platz- und Ressourcenmangel nicht immer ausreichend ausgestattet, um die betroffenen Personen zu behandeln.

**Alternativen zum Freiheitsentzug** sind gesetzlich möglich (früher im Rahmen der bedingten Nachsicht; bedingten Entlassung), werden aber **in der Praxis nicht oft genug angeordnet**. Es mangelt an Nachbetreuungseinrichtungen mit ausreichend und angemessen geschultem Personal. Zugleich ergab die Untersuchung, dass es derzeit keine klaren Leitlinien für die Behandlung und die Bedingungen in Nachsorgeeinrichtungen gibt. Gleichzeitig ist es von entscheidender Bedeutung, die Unterstützung nach dem Ende des Vollzuges durch eine verstärkte Unterstützung innerhalb der Gesellschaft und des allgemeinen Gesundheitssystems sicherzustellen.

Schließlich ist das derzeitige österreichische System der strafrechtlichen Unterbringung in vielerlei Hinsicht komplex und intransparent. Es ist schwierig, die verschiedenen Verfahren und Abläufe zu verstehen, ganz zu schweigen von dem komplizierten rechtlichen Rahmen. Für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die sich sehr oft in einer vulnerablen Situation befinden, scheint dies unmöglich.





# 01. EINLEITUNG

## HINTERGRUND DES PROJEKTS

Innerhalb der EU ist der Bedarf an einer besser koordinierten justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den letzten zwei Jahrzehnten erheblich gestiegen. Zur Erleichterung und Vereinfachung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafverfahren hat die Europäische Kommission (EK) eine Reihe von Verfahrensrechtsinstrumenten (Verfahrensfahrplan 2009) angenommen, darunter 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl, 2008/909/JI über die Überstellung von Häftlingen, 2008/947/JI über Bewährung und alternative Sanktionen und 2009/829/JI über die Europäische Überwachungsanordnung.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in verschiedenen Urteilen klargestellt, dass die Anwendung der Instrumente zur gegenseitigen Anerkennung nicht zu einer Verletzung der Grundrechte führen darf.<sup>1</sup> Ebenso findet sich in allen Rahmenbeschlüssen ein Hinweis auf die Grundrechte. Die Achtung der Grundrechte ist von entscheidender Bedeutung, um gegenseitiges Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten aufzubauen und das gute Funktionieren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu gewährleisten. Um grenzüberschreitende Verfahren umfassend zu analysieren ist es daher notwendig, einen Blick auf die nationalen Systeme zu werfen und die Herausforderungen zu ermitteln, die sich auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit internationalen, regionalen und nationalen Standards (einschließlich EU-Standards, UNCRPD, UNCAT, EMRK und Europarat) ergeben und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit behindern können.

Das Projekt analysiert die Umsetzung der oben genannten EU-Rahmenbeschlüsse in nationales Recht im Hinblick auf die Rechte von Beschuldigten und Häftlingen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen. Obwohl sich beschuldigten, inhaftierten und strafrechtlich untergebrachten Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen

Beeinträchtigungen in einer besonders vulnerablen Situation befinden, wurde bisher in der Forschung den besonderen Herausforderungen, denen sie in grenzüberschreitenden Verfahren ausgesetzt sein können, wenig bis gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. Gleichzeitig umfasst die Untersuchung eine Bewertung der Situation von strafrechtlich untergebrachten Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen innerhalb der nationalen Systeme in Gesetz und Praxis.

Auf nationaler Ebene sieht das Strafrechtssystem spezielle Verfahren für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen vor - das System des Maßnahmenvollzugs. Dieses System enthält Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit/Zurechnungsunfähigkeit aufgrund einer Beeinträchtigung, Verfahrensgarantien und Freiheitsentzug in speziellen Einrichtungen. Der Maßnahmenvollzug wurde 1975 eingeführt und hat lange Zeit nur geringe Änderungen erfahren. Nach vielen Jahren zunehmender Kritik (einschließlich der Kritik des UN-BRKKomitees)<sup>2</sup> und der Verschlechterung der Situation an Orten des Freiheitsentzugs wurde das „Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz“ 2022 als erster Teil einer umfassenden Reform des Maßnahmenvollzugs verabschiedet, das 2023 in Kraft trat. Die Reform ist nicht nur eine Reaktion auf die anhaltende Kritik, sondern auch auf mehrere Verurteilungen durch den EGMR im Hinblick auf den Maßnahmenvollzug.<sup>3</sup>

## METHODIK

Die in diesem Bericht vorgestellten Ergebnisse sind das Resultat von Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines von der Europäischen Kommission kofinanzierten Projekts durchgeführt wurden. Das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (Österreich) leitete das Projekt in Zusammenarbeit mit dem Bulgarian Helsinki-Komitee (Bulgarien), der Fachhochschule Dortmund (Deutschland), Antigone (Italien), Mental Health Perspectives (Litauen) und dem

Peace Institute (Slowenien).

Das Projektteam führte **Sekundärforschung** durch, die sich insbesondere auf die einschlägige Literatur, die nationalen Gesetze, Kommentare, Rechtsprechung, ebenso wie Regierungsprogramme und andere politische Dokumente bezog. Das österreichische Projektteam wird von einem nationalen Ehrenkuratorium unterstützt, das sich aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- **Bettina Caspar-Bures:** Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Strafrecht; Mitglied der Besuchskommission 4 der Volksanwaltschaft;
- **Friedrich Forsthuber:** Richter; Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien; Obmann der Fachgruppe Strafrecht der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter;
- **Martin Kitzberger:** Klinischer Psychologe; ehemaliger Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums/Justizanstalt Asten; langjährige Erfahrung mit Menschen mit intellektueller und/oder psychosozialer Beeinträchtigung im Maßnahmenvollzug;
- **Reinhard Klaushofer:** Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Paris Lodron Universität Salzburg; Leiter des Österreichischen Instituts für Menschenrechte; Leiter der Bundeskommission für Straf- und Maßnahmenvollzug der Volksanwaltschaft;
- **Gudrun Strickmann:** Stellvertretende Leiterin der Rechtsabteilung des Vereins VertretungsNetz; Lehrbeauftragte für Unterbringungs- und Heimaufenthaltsrecht an der Donau-Universität Krems;

Das Projektteam organisierte zudem eine **nationale Diskussionsrunde**, an der rund 20 Expert:innen aus den relevanten Interessensgruppen teilnahmen. Die Veranstaltung bot eine Plattform für interdisziplinären Austausch über Herausforderungen sowohl in nationalen Verfahren als auch in Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu den relevanten EU-Rahmenbeschlüssen. Zu den Teilnehmenden zählten: zwei Staatsanwälte, drei Richter, zwei Bewährungshelfer:innen, zwei Rechtsanwälte, ein medizinischer Sachverständiger, zwei Vertreter von NPM/CRPD-Aufsichtsmechanismen, ein Wissenschaftler, ein Vertreter des Justizministeriums, der gleichzeitig Leiter eines forensischen Zentrums/ einer besonderen Hafteinrichtung ist, vier Vertreter von extramuralen bzw. Nachsorgeeinrichtungen, ein Vertreter eines Personenverbands und drei Mitglieder des Projektteams.

Darüber hinaus wurden **nationale Konsultationen** in Form von Expert:inneninterviews mit relevanten Akteur:innen durchgeführt. Bisher hat das Projektteam Interviews mit einem Staatsanwalt, einem Richter, zwei Rechtsanwält:innen, zwei Vertreter:innen der Volksanwaltschaft, einem Psychiater, einer Bewährungshelferin, einem Sozialarbeiter, zwei Vertretern des Justizministeriums (für grenzüberschreitende Fälle) sowie einem Vertreter einer Organisation, die Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen vertritt geführt.

## AUFBAU DES BERICHTS

Der Bericht gliedert sich in 3 große inhaltliche Kapitel. In Teil 1 wird die Implementierung der relevanten Rahmenbeschlüsse in nationales Recht untersucht. Besonderer Fokus lag dabei insbesondere auf jenen Bestimmungen, welche für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen von Bedeutung sind. Zudem wurde die Anwendung der Rahmenbeschlüsse in der Praxis analysiert. Teil 2 beleuchtet die nationale Situation für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen im Hinblick auf strafrechtlichen Freiheitsentzug genauer. Dabei werden nach einer Darstellung der geltenden Rechtslage (insbesondere auch unter Berücksichtigung der neuesten Änderungen) gegenwärtige Herausforderungen im Hinblick auf Verfahrensrechte, Haftbedingungen sowie Alternativen zur Haft/zur Unterbringung und Bewährungshilfe berücksichtigt. Teil 3 soll dann der Darstellung von Empfehlungen zur Stärkung der Rechte von beschuldigten und strafrechtlich untergebrachten Personen dienen.







# 02. UMSETZUNG GENZÜBERSCHREITENDER RAHMENBESCHLÜSSE

## 2.1. ALLGEMEINES

Instrumente der gegenseitigen Anerkennung, wie z. B. Rahmenbeschlüsse<sup>4</sup>, sind nicht unmittelbar anwendbar, sondern müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die für dieses Projekt relevanten Rahmenbeschlüsse wurden im *Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union* ("EU-JZG") in österreichisches Recht umgesetzt.<sup>5</sup> Zusätzlich gelten – sofern sich aus dem EU-JZG nichts anderes ergibt – die Bestimmungen des *Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes* ("ARHG")<sup>6</sup>, subsidiär.<sup>7</sup> Unmittelbar anwendbare völkerrechtliche Vereinbarungen (etwa auch bilaterale oder multilaterale Verträge) sind nur anwendbar, also im EU-JZG nicht anderes geregelt wurde.<sup>8</sup>

Die Bestimmungen des EU-JZG gelten für alle Personen gleichermaßen, also auch für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen.<sup>9</sup> Betroffene Personen in grenzüberschreitenden EU-Verfahren werden genauso behandelt wie Betroffene in nationalen Verfahren.<sup>10</sup> Obwohl das Gesetz keine Bestimmungen enthält, die sich explizit auf Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen beziehen, verweisen einige Bestimmungen auf z.B. therapeutische Maßnahmen, die für diese spezielle Kategorie von Beschuldigten/in Haft befindlichen Personen besonders relevant sind.<sup>11</sup>

Die Rahmenbeschlüsse beruhen auf den Grundsätzen der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Rahmenbeschlüsse davon ausgehen können und müssen, dass die Grundrechte von den anderen Mitgliedstaaten beachtet werden.<sup>12</sup> Der Europäische

Gerichtshof (EuGH) hat jedoch auch Grenzen für diese Grundsätze festgelegt.

In der Rechtssache *Aranyosi und Căldăraru* analysierte der EuGH zunächst das Verhältnis zwischen dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und dem Schutz der Grundrechte. Zentrale Frage war, ob und unter welchen Bedingungen ein Vollstreckungsstaat die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verweigern kann, wenn die Haftbedingungen im Ausstellungsstaat die Grundrechte der betreffenden Person zu verletzen drohen. Der EuGH hat einen zweistufigen Ansatz entwickelt, um zu bestimmen, ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verweigert werden kann. Erstens muss sich die zuständige Justizbehörde auf „objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben über die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat stützen, die das Vorliegen **systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel** belegen.“<sup>13</sup> Die Angaben können sich u.a. aus Entscheidungen internationaler Gerichte, Entscheidungen nationaler Gerichte oder Entscheidungen, Dokumenten oder Berichten von Organen des Europarats (z.B. CPT Berichte) oder der Vereinten Nationen ergeben. Zweitens muss die Justizbehörde untersuchen, inwieweit „konkret und genau prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene aufgrund der Bedingungen seiner beabsichtigten Inhaftierung im Ausstellungsmitgliedstaat einer solchen Gefahr ausgesetzt sein wird.“<sup>14</sup>

Seither wurde dieser zweistufige Prüfungsansatz vom EuGH nicht nur mehreren Entscheidungen zu Haftbedingungen zugrunde gelegt<sup>15</sup>, sondern auch einem Fall, der schwerwiegende Mängel der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Unabhängigkeit der Gerichte, betraf.<sup>16</sup> Zuletzt entschied der EuGH, dass ein Gericht des Vollstreckungsstaates **die**

**Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht verweigern darf, wenn** keine systemischen oder allgemeinen Mängel im Ausstellungsstaat vorliegen.<sup>17</sup> Das österreichische Justizministerium hat die zuständigen Behörden mittels Erlass aufgefordert, die Erwägungen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.<sup>18</sup>

## 2.2. RAHMENBESCHLUSS 2002/582/JHA - EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL

### 2.2.1. STATISTIKUNDGESETZESLAGE

Rahmenbeschluss 2002/584/JHA (im Folgenden als "RB 584/EHB" bezeichnet) regelt die gerichtliche Übergabe einer Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme. Der RB 584/EHB verfolgt den Zweck, zu gewährleisten, dass die offenen Grenzen und die Freizügigkeit innerhalb der EU nicht von Personen missbraucht werden, die sich der Justiz entziehen wollen. Der RB 584/EHB ist in **§§ 3-38 EU-JZG** umgesetzt. Dabei enthalten §§ 3-5 EU-

JZG allgemeine Bestimmungen zum EHB, §§ 5-28 die Vollstreckung eines EHBs eines anderen Mitgliedstaats in Österreich und §§ 29-38 EU-JZG die Erwirkung der Vollstreckung eines in Österreich ausgestellten EHBs in einem anderen Mitgliedstaat.

Das Übergabeverfahren und die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls werden von den Staatsanwaltschaften geleitet, für gerichtliche Entscheidungen sind die Landesgerichte zuständig.<sup>19</sup> **Zuständige Justizbehörde** für die Ausstellung Europäischer Haftbefehle sind die Staatsanwaltschaften am Sitz der Landesgerichte.<sup>20</sup> Der Europäische Haftbefehl ist jedoch durch das zuständige Gericht zu bewilligen.<sup>21</sup> Österreich hat das Justizministerium und die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums für Inneres mit der Unterstützung der zuständigen Justizbehörden beauftragt.<sup>22</sup>

In den Jahresberichten des Innenministeriums wird die Anzahl der ausgestellten und bei den österreichischen Behörden eingegangenen Europäischen Haftbefehle sowie die Anzahl der von und nach Österreich überstellten Personen veröffentlicht.<sup>23</sup> Leider liegen keine Daten über die Anzahl der Personen mit intellektueller und/oder psychosozialer Beeinträchtigung vor, gegen die EHB ausgestellt/vollstreckt wurden.

Jahr	In Österreich eingegangene EHB	Bestätigt	Abgelehnt	Von Österreich auf Grundlage eines EHBs überstellte Personen	Aufgrund eines EHBs in Österreich festgenommene Personen	Von Österreich ausgestellte EHBs	Personen, die aufgrund eines EHBs an Österreich übergeben werden
2020	313	215	31	162	n.a.	509	136
2019	399	269	28	202	392	645	192
2018	206	193	16	109	97	662	319
2017	211	199	n.a.	112	110	783	337
2016	178	n.a.	n.a.	173	69	602	245

Daten <sup>24,25</sup>

## 2.2.2. UMSETZUNG UND PRAXIS

Den Rückmeldungen der Expert:innen zufolge ist der EHB effizient, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Polizei über das SIRENE-Büro.<sup>26</sup> EHB-Fälle werden im Allgemeinen sehr schnell bearbeitet, wodurch langwierige bürokratische Verfahren vermieden werden. Die für den Europäischen Haftbefehl relevanten Dokumente sind in englischer Sprache verfügbar, wodurch die Zusammenarbeit ebenfalls erleichtert wird.<sup>27</sup> In Bezug auf Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen gibt es in der Praxis keine speziellen Vorgehensweisen oder Unterstützungsmöglichkeiten.<sup>28</sup> In den allgemeinen Bestimmungen wird nicht besonders auf Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen oder andere Personen in schutzbedürftigen Situationen Bezug genommen bzw. sind auch keine spezifischen **Verfahrensgarantien** vorgesehen. Die Empfehlung über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen (**Empfehlung 2013/C 378/02**)<sup>29</sup> zu Verfahrensgarantien wurde nicht in nationales Recht umgesetzt.

Bei der Festnahme muss die betroffene Person **über ihre Rechte informiert** werden,<sup>30</sup> insbesondere über ihr Recht, über den Inhalt des Haftbefehls informiert zu werden; das Recht, eine schriftliche Übersetzung des Haftbefehls zu erhalten; das Recht, eine Verteidigung beizuziehen und von dieser im Fall der Verhängung der Übergabehaft vertreten zu werden; die Möglichkeit, sich mit der Übergabe nach Beratung mit einer Verteidigung einverstanden zu erklären; das Recht, auch im Ausstellungsstaat von einer Verteidigung vertreten zu werden, deren Aufgabe darin besteht, die inländische Verteidigung durch Information und Beratung zu unterstützen.<sup>31</sup> Die Information über die Rechte erfolgt in der Regel mittels spezieller (schriftlicher) Formulare, die von den Exekutivbehörden ausgehändigt werden. Die Informationen müssen in verständlicher Sprache erteilt werden; komplexe oder sehr technische Formulierungen sollten vermieden werden.<sup>32</sup> Mündliche Informationen sind nur ausnahmsweise vorgesehen, wenn das Formular nicht in einer Sprache verfügbar ist, die die betroffene Person versteht.<sup>33</sup> Darüber hinaus werden die in der StPO festgelegten Bestimmungen subsidiär angewandt.<sup>34</sup> Die Bestimmungen enthalten keine spezifischen Hinweise auf Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen.

Jede Person, die aufgrund eines von einer österreichischen Justizbehörde erlassenen EHBs in einem anderen Mitgliedstaat festgenommen wird, hat das **Recht, eine Verteidigung zu bevollmächtigen**.<sup>35</sup> Möchte eine Person von diesem Recht Gebrauch machen, so muss die österreichische Justizbehörde der betreffenden Person die Möglichkeit geben, eine österreichische Verteidigung zu kontaktieren; dieses Recht ist in der StPO verankert.<sup>36</sup> Weiters hat jede festgenommene Person das Recht auf Kontaktaufnahme und Beiziehung einer Verteidigung in Bereitschaft, worüber sie bereits im Zuge der Festnahme zu informieren ist.<sup>37</sup> Grundsätzlich ist nur die erste telefonische Beratung kostenlos, jedoch haben schutzbedürftige Personen (einschließlich Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen), die nicht über die Mittel zur Bezahlung einer Verteidigung verfügen, die Kosten für die Beiziehung einer Verteidigung bei kriminalpolizeilichen Vernehmungen nicht zu tragen.<sup>38</sup> Bei Sprachschwierigkeiten stehen Dolmetscher:innen kostenlos zur Verfügung; dies ist in der Regel problemlos möglich.<sup>39</sup>

Das Gericht hat die betroffene Person bei der Vernehmung über die Möglichkeit einer vereinfachten Übergabe ohne förmliches Übergabeverfahren einschließlich des Verzichts auf die Spezialitätsregel<sup>40</sup> zu belehren.<sup>41</sup> Die vereinfachte Übergabe ist nur möglich, wenn keine von Amts wegen zu berücksichtigenden Ablehnungsgründe oder Grundrechtserwägungen vorliegen.<sup>42</sup> Erklärt sich die betroffene Person mit der Vollstreckung des EHB einverstanden und willigt ein, ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens übergeben zu werden, muss das Gericht den Beschluss über die vereinfachte Übergabe verkünden. Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde erheben.<sup>43</sup> Von österreichischen Behörden werden zur Anzahl der Einwilligungen in die Übergabe keine Daten erhoben.

Für die **Übergabehaft gelten** die Bestimmungen über die Untersuchungshaft, allerdings mit strengeren Fristen.<sup>44</sup> Wenn Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen in Übergabegewahrsam genommen werden, können sie vorübergehend in forensische Abteilungen psychiatrischer Krankenanstalten verlegt werden, um dort untersucht oder behandelt zu werden.<sup>45</sup>

Das EU-JZG sieht eine Reihe von Gründen vor, die Vollstreckung eines EHB abzulehnen. Der

Ablehnungsgrund des § 19 Abs 4 EU-JZG bezieht sich auf die Achtung der Grundrechte<sup>46</sup> und stellt eine Ergänzung zu den in den Rahmenbeschlüssen vorgesehenen Gründen dar.<sup>47</sup>



#### § 19 Abs 4 EU-JZG

„Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist auf Grund von Einwänden der betroffenen Person abzulehnen, wenn ihre Übergabe die in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze verletzen würde oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Haftbefehl zum Zweck der Verfolgung oder Bestrafung der betroffenen Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache oder politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen worden ist oder die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe sonst beeinträchtigt würde. Eine Prüfung der Einwände kann unterbleiben, wenn die betroffene Person die Einwände vor den zuständigen Justizbehörden des Ausstellungsstaats, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union hätte geltend machen können.“<sup>48</sup>

Von den „anerkannten Grundsätzen“ sind die in der EMRK garantierten Grundrechte umfasst.<sup>49</sup> Darüber hinaus kann das Gericht die Vollstreckung ablehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der EHB zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung der betroffenen Person aus diskriminierenden Gründen ausgestellt wurde. Die betroffene Person muss dem Gericht ihre Einwände vorlegen. § 19 Abs 4 EU-JZG sieht eine zweifache Einschränkung vor: Einerseits muss das Gericht über objektive Anhaltspunkte für die Verletzung verfügen; andererseits darf die Prüfung der Einwände unterbleiben, wenn die betroffene Person die Einwände vor den zuständigen Justizbehörden des

Ausstellungsstaats oder vor dem EGMR oder dem EuGH hätte geltend machen kann.<sup>50</sup> Letzter Einschränkung liegt zugrunde, dass Grundrechtsverletzungen am besten im Rahmen des Verfahrens im Ausstellungsstaat festgestellt und behandelt werden können.<sup>51</sup>

Bei konkreten Bedenken zu einem bestimmten EU-Mitgliedstaat, die auf Urteilen, Berichten oder anderen zuverlässigen Quellen beruhen, kann das Justizministerium einen **Erlass zur Vorgehensweise zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls** ausstellen.<sup>52</sup> Die Bedenken können sowohl die Haftbedingungen als auch die Garantien für ein faires Verfahren betreffen. Auf der Grundlage eines Urteils des EuGH stellte das Justizministerium beispielsweise vor kurzem einen solchen Erlass betreffend von bulgarischen Behörden ausgestellte Europäische Haftbefehle aus: „[B]is auf Weiteres [ist] davon auszugehen, dass von der bulgarischen Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zur Strafverfolgung ausgestellte EHB den Anforderungen des EuGH nicht entsprechen und daher nicht vollstreckt werden dürfen.“<sup>53</sup> Eine österreichische Staatsanwaltschaft hat daher vor der Vollstreckung die bulgarischen Behörden um Garantien hinsichtlich der im konkreten Fall bestehenden gerichtlichen Überprüfungsmechanismen zu ersuchen.<sup>54</sup>

Im Jahr 2020 beruhten 5 Ablehnungen auf befürchteten Grundrechtsverletzungen, 4 auf schlechten Haftbedingungen im Ausstellungsstaat; Risiken in Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren sind keine Ablehnungen der Übergabe verzeichnet.<sup>55</sup>

Außerdem kann die Übergabe **aufgeschoben werden**, wenn *„gewichtige Gründe für die Annahme bestehen, dass die Übergabe das Leben oder die Gesundheit der gesuchten Person offensichtlich gefährden würde“*.<sup>56</sup> Zusätzlich zu diesem allgemeinen Grund für einen vorübergehenden Aufschub sieht das österreichische Recht einen **Aufschub im Falle der Transportunfähigkeit vor**.<sup>57</sup> Ob eine Person transportunfähig ist oder nicht, muss von einer/einem Sachverständigen festgestellt werden.<sup>58</sup> Der Aufschub kann von der betroffenen Person selbst beantragt werden. Lehnt das Gericht den Antrag ab, kann die betroffene Person gegen diese Entscheidung Beschwerde erheben.



Der EuGH beschäftigte sich zuletzt mit der Frage, inwieweit die Gefahr einer Beeinträchtigung der Gesundheit der betroffenen Person zur Ablehnung der Vollstreckung eines EHBs führen kann. In der Rechtssache E.D.L.<sup>59</sup> geht es um einen von einer kroatischen Behörde ausgestellten EHB zur Verfolgung von E.D.L., der an psychischen Beeinträchtigung litt und aufgrund seines Zustands und der Möglichkeit einer Inhaftierung einem hohen Selbstmordrisiko ausgesetzt war. Das Berufungsgericht in Mailand war der Ansicht, dass die Überstellung von E.D.L. nach Kroatien seinen Gesundheitszustand verschlechtern und sein Leben gefährden würde, stellte jedoch fest, dass die Gründe für die Ablehnung eines Europäischen Haftbefehls keine gesundheitlichen Gründe umfassen. Der Fall wurde an den EuGH verwiesen. Der EuGH betonte den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, führte jedoch einen Vorbehalt ein, der sich auf Artikel 23 Absatz 4 des RB 584/EHB stützt und es dem Vollstreckungsstaat ermöglicht, das Auslieferungsverfahren vorübergehend auszusetzen, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass die Vollstreckung des Haftbefehls die Gesundheit der festgenommenen Person gefährden würde. Der EuGH stellte fest, dass allein die Beförderung das Recht auf Gesundheit verletzen könnte (was einem Verstoß gegen das in Artikel 4 der Grundrechte Charta verankerte Folterverbot gleichkäme). Der Vollstreckungsstaat muss vom Anordnungsstaat die erforderlichen Informationen anfordern, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte und des RB 584/EHB zu gewährleisten. Wenn die Garantien gegeben sind, muss die Vollstreckung des Haftbefehls erfolgen. Stellt der Gerichtshof jedoch u. a. fest, dass "außergewöhnliche Umstände" vorliegen und die Gefahr eines Verstoßes innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht ausgeschlossen werden kann, darf der Vollstreckungsstaat den Haftbefehl nicht vollstrecken.

Darüberhinaussieht § 5 EU-JZG verfassungsrechtliche Bestimmung vor, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen österreichische Staatsbürger:innen nur unter bestimmten, sehr strengen Umständen möglich ist.<sup>60</sup>

## 2.3. RAHMENBESCHLUSS 2008/909/ JHA - VOLLSTRECKUNG JUSTIZIELLER ENTSCHEIDUNGEN

### 2.3.1. STATISTIK UND GESETZESLAGE

Der Rahmenbeschluss 2008/909/JHA (nachstehend "RB 909/TOP" genannt) regelt die Anerkennung von Urteilen, mit denen Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahmen verhängt werden, sowie die Überstellung

von Gefangenen. Ziel des RB 909/TOP ist es, die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen zu erleichtern, indem ermöglicht wird, Strafen in dem Umfeld zu verbüßen, in dem die stärksten sozialen Bindungen und die größte Unterstützung bestehen. Der RB 909/TOP ist in den §§ 39 - 42g EU-JZG umgesetzt; davon beziehen sich §§ 39a - 41j EU-JZG auf die Vollstreckung von Urteilen anderer Mitgliedstaaten in Österreich und §§ 42 - 42g EU-JZG auf die Vollstreckung österreichischer Urteile in einem anderen Mitgliedstaat.

Das **Justizministerium ist die zuständige ausstellende Behörde,<sup>61</sup> die Landesgerichte sind die zuständigen Vollstreckungsbehörden.<sup>62</sup>** Während das Justizministerium als zentrale Behörde Daten erhebt, findet auf Ebene der Landesgerichte keine systematische Datenerhebung statt. Soweit das Justizministerium Daten zur Verfügung stellt, sind diese jedoch begrenzt.

Jahr	Überstellungen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21(1) StGB	Überstellungen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21(2) StGB	Gesamt
2022	15	6	130
2021	6	1	174
2020	n.a.	n.a.	132
2019	n.a.	n.a.	189
2018	n.a.	n.a.	136
2017	n.a.	n.a.	166
2016	n.a.	n.a.	196

Daten: im Rahmen des Projekts vom Justizministerium zur Verfügung gestellt.

### 2.3.2. UMSETZUNG UND PRAXIS

Die Bestimmungen beziehen sich nicht speziell auf Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen oder andere Personen in schutzbedürftigen Situationen.

Betreffend Österreich als Ausstellungsstaat arbeitet das Justizministerium eng mit den Justizanstalten zusammen. Zur Identifizierung der für eine Überstellung in Frage kommenden Personen, wurde ein **IT-System** entwickelt, auf das auch die Justizanstalten Zugriff haben.<sup>63</sup> So können Überstellungsverfahren schnell eingeleitet werden. Das Überstellungsverfahren gliedert sich in der Regel in verschiedene Phasen, von der ersten Befragung der möglicherweise zu überstellenden verurteilten Person in der Justizanstalt bis zur Bestätigung und der Anordnung der Überstellung durch das zuständige Gericht.<sup>64</sup>

Unter bestimmten Umständen ist **keine Zustimmung** der verurteilten Person (oder des Vollstreckungsstaates) erforderlich, um eine Überstellung durchzuführen (z.B. wenn die betroffene Person Staatsangehörige:r des Vollstreckungsstaats ist; oder wenn die Person nach der Vollstreckung der Strafe in diesen Mitgliedstaat abgeschoben werden würde).<sup>65</sup> Expert:innen wiesen darauf hin, dass in der Praxis das Justizministerium ein Urteil grundsätzlich (nur) mit Zustimmung der

verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat weiterleitet (es sei denn, es liegt eine gültige Rückführungsentscheidung vor).<sup>66</sup>

Im Hinblick auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in einem anderen Mitgliedsstaat, kommt der Anstaltsleitung eine maßgebliche Rolle zu. Bei der Ankunft in der Justizanstalt erhält die betroffene Person ein Informationsblatt zur Überstellung sowie zu Resozialisierungsmöglichkeiten. Dieses Merkblatt ist in sämtlichen EU Sprachen verfügbar.<sup>67</sup> Die Anstaltsleitung ist dafür verantwortlich, die verurteilte Person über die Überstellung aufzuklären, zu befragen und die Aussage der Person schriftlich festzuhalten.<sup>68</sup> Sofern eine Übersetzung erforderlich ist, kann die Anstaltsleitung Dolmetscher:innen beiziehen (bei Bedarf ist auch Videodolmetschen möglich). Diese Bestimmungen werden auch auf Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen angewandt, da auf nationaler Ebene die gleichen Standards gelten. Die Niederschrift ist dem Justizministerium vorzulegen, das die Überstellungsbescheinigung beschließt/ausstellt. **Gegen die vom Justizministerium ausgestellte Bescheinigung steht der verurteilten Person kein Rechtsbehelf zur Verfügung.**<sup>69</sup>

Im Jahr 2020 wurde die **„Kompetenzstelle Aufsicht und Überstellungen im Strafvollzug“**<sup>70</sup> im Justizministerium eingerichtet, die für die praktische Durchführung



der Überstellung zuständig ist. Seit der Einrichtung wurden keine Vorfälle im Zusammenhang mit der Überstellung von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen verzeichnet.<sup>71</sup> Vor der Überstellung ist ein Formular mit Fragen zur medizinischen Situation der zu überstellenden Person auszufüllen. Diese Fragen sollen bei der Feststellung der medizinischen Leistungsfähigkeit der zu überstellenden Person helfen, sehen aber auch die Möglichkeit vor, Unterstützung für die Überstellung zu beantragen.<sup>72</sup> Da die Person in der Regel an der Grenze an die Behörden des Vollstreckungsstaats übergeben wird, kann seitens der österreichischen Einsatzkräfte nicht gewährleistet werden, dass die Unterstützung während der gesamten Überstellung fortgesetzt wird.<sup>73</sup> Einige an der Überstellung beteiligte Akteur:innen wiesen darauf hin, dass es in der Praxis oft **schwierig ist, sicherzustellen, dass die Haftanstalt im Vollstreckungsstaat alle notwendigen Informationen** über die betreffende Person **erhält**, einschließlich z.B. ihres Therapieplans/ihrer bisherigen Leistungen/etc. In der Regel wird nur ein "einfacher" Arztbrief ausgestellt, der keine detaillierten Angaben zur bisherigen Behandlung enthält. Die Kontaktaufnahme mit Einrichtungen in anderen Ländern beruht auf dem individuellen Engagement der beteiligten Personen.<sup>74</sup> Dieser Austausch erfolgt nicht automatisiert; vielmehr sind die Einrichtungen (Justizanstalten, forensisch therapeutische Zentren) in der Regel nicht in den grenzüberschreitenden Prozess eingebunden. Sie werden erst kurz vor dem Überstellungsdatum über die Überstellung informiert, so dass wenig bis gar keine Zeit bleibt, sich angemessen vorzubereiten und mit der entsprechenden Einrichtung Kontakt aufzunehmen. Dies scheint besonders im Hinblick auf Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, deren spezifische (erfolgreiche) Behandlungsgeschichte entscheidend für den Ausgang der fortlaufenden Behandlung sein kann, bedenklich.<sup>75</sup>

Für Österreich als Vollstreckungsstaat sieht § 40 Z 12 EU-JZG einen (zwingenden) **Ablehnungsgrund** vor, der sich auf die Achtung der Grundrechte und Grundprinzipien gemäß Art 6 EUV bezieht, sowie in Fällen in denen objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme zum Zwecke der Verfolgung oder

Bestrafung dieser Person aus diskriminierenden Gründen verhängt wurde.<sup>76</sup> Dieser Ablehnungsgrund wird im RB 909/TOP zwar nicht ausdrücklich erwähnt, kann allerdings aus Erwägungsgrund 13 des Rahmenbeschlusses sowie aus Art 3 Abs 4 abgeleitet werden. Dieser legt fest, dass der RB "[...] *keine Änderung der Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, bewirkt.* [...]"<sup>77</sup> Betreffend die spezifischen Anforderungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.<sup>78</sup> Bisher wurde kein Fall bekannt, in dem die Vollstreckung einer Entscheidung in Bezug auf eine Person mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen auf Grundlage von § 40 Z 12 EU-JZG abgelehnt wurde.

Darüber hinaus kann das Gericht die Vollstreckung verweigern, wenn das Urteil eine Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene **Maßnahme** enthält, **die nach ihrer Art nicht mit dem österreichischen Recht vereinbar ist und nicht angepasst werden kann.**<sup>79</sup> Zwar werden psychiatrische oder medizinische Behandlung hier nicht konkret genannt, sind allerdings miteingeschlossen. Im Allgemeinen sollte das Gericht zunächst versuchen, die im Urteil enthaltene Freiheitsstrafe bzw. mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme an vergleichbare nationale Maßnahmen anzupassen.<sup>80</sup> Diese "angepasste" Maßnahme sollte mit der ursprünglichen Maßnahme übereinstimmen und **darf nicht strenger sein.** Übersteigt die verhängte Freiheitsstrafe das nach österreichischem Recht vorgesehene Höchstmaß für eine entsprechende Straftat, so muss das Gericht die Strafe auf die Höchststrafe herabsetzen.<sup>81</sup> Wenn eine Maßnahme nicht angepasst werden kann, kann das Gericht deren Vollstreckung ablehnen.<sup>82</sup> Das österreichische Gesetz bezieht sich dabei nur auf Freiheitsstrafen, was bei strenger Auslegung bedeuten würde, dass es nur auf ordentliche Strafverfahren (nicht hingegen etwa für strafrechtliche Unterbringungsverfahren) anwendbar ist.<sup>83</sup> Um mit dem Rahmenbeschluss in Einklang zu stehen, ist jedoch eine weite Auslegung erforderlich, die auch Verfahren gegen Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen einschließt,

die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einer anderen Verfahrensart unterworfen sind.<sup>84</sup> In der **Praxis** ergaben sich einige Herausforderungen aufgrund der **besonderen Vorschriften** für zurechnungsfähige Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die im Maßnahmenvollzug untergebracht werden.<sup>85</sup> Da diese besondere Form des Verfahrens und des Freiheitsentzugs in vielen anderen Mitgliedstaaten nicht vorgesehen ist, kann eine Überstellung nur in seltenen Fällen erfolgen.<sup>86</sup>

Die Landesgerichte als zuständige Vollstreckungsbehörden sind **dezentralisiert ohne konkrete Spezialisierung**.<sup>87</sup> Aus den geführten Interviews und Konsultationen ergab sich, dass eine Ablehnung der Vollstreckung unter anderem daran liegen kann, dass die ausstellende Behörde nicht rechtzeitig reagiert. Zahlreiche Expert:innen haben darauf hingewiesen, dass grenzüberschreitende Verfahren langwierig und bürokratisch sein können. Sprachliche Barrieren können zwar im Allgemeinen durch Übersetzungen überwunden werden, jedoch verlangsamten sie die Verfahren. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass selbst Verfahren mit Deutschland oft langwierig sind und mindestens zwei Jahre dauern.<sup>88</sup> Die Behörden ziehen es vor, die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßnahme in Österreich durchzuführen, um langwierige und bürokratische Verfahren zu vermeiden; oder eine bedingte Entlassung abzuwarten.

## 2.4 RAHMENBESCHLUSS 2009/829/JHA EUROPÄISCHE ÜBERWACHUNGS- ANORDNUNG

### 2.4.1. STATISTIK UND GESETZESLAGE

Der Rahmenbeschluss 2009/829/JHA (nachfolgend "RB 829/ESO") regelt die Überwachung von Entscheidungen über die Anwendung gelinderer Mittel. Einer der Erwägungsgründe nimmt darauf Bezug, dass Gebietsfremde (Ausländer:innen) Gefahr laufen, in Untersuchungshaft genommen zu werden, während Gebietsansässige unter den gleichen Umständen auf freiem Fuß bleiben.<sup>89</sup> Der RB 829 ESO ist in den **§§ 100-121 EU-JZG** umgesetzt.<sup>90</sup> Dabei regeln §§ 100-

114 EU-JZG die Überwachung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten in Österreich und §§ 115-121 EU-JZG die Überwachung österreichischer Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten.

Die Landesgerichte sind die zuständigen Ausstellungs- und Vollstreckungsbehörden.<sup>91</sup> Aus den Interviews mit Expert:innen und aus den Forschungsergebnissen geht hervor, dass die Bestimmungen kaum (bzw. gar nicht) angewendet werden.<sup>92</sup> Nach Angaben des Justizministeriums sind aus den verfügbaren Daten keine zuverlässigen Informationen ableitbar, da Gerichte eine unterschiedliche Eintragungspraxis haben.<sup>93</sup>

### 2.4.2. UMSETZUNG UND PRAXIS

Die Bestimmungen beziehen sich nicht speziell auf Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen oder andere Personen, die sich in einer schutzbedürftigen Situation befinden.

§ 101 Abs 1 Z 9 EU-JZG sieht für Österreich als Vollstreckungsstaat einen **Ablehnungsgrund** vor, der sich auf die Achtung der Grundrechte bzw. die wesentlichen Rechtsgrundsätze nach Art 6 EUV bezieht oder die Ablehnung der Vollstreckung dann zulässt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entscheidung zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung der verurteilten Person aus diskriminierenden Gründen erlassen wurde.<sup>94</sup> Während die Ablehnungsgründe nach dem RB 829/ESO fakultativ sind, sind sie nach nationalem Recht verbindlich. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, muss das Gericht entsprechend handeln. § 19 Abs 4 EU-JZG (im Hinblick auf den EHB) ist analog anzuwenden.<sup>95</sup>

§ 101 Abs 1 Z 9 EU-JZG geht über Art 15 RB 829/ESO hinaus, folgt dem Wortlaut von Erwägungsgrund 16 des RB 829/ESO und ist darüber hinaus von Art 5 RB 829/ESO<sup>96</sup> gedeckt, der besagt, dass der RB "[...] *keine Änderung der Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, bewirkt.* [...]"<sup>97</sup>

Das EU-JZG setzte zudem die folgenden fakultativen **Überwachungsmaßnahmen**<sup>98</sup>, die für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen besonders wichtig sind, in nationales Recht um:

- Verpflichtung, sich einer Entwöhnungsbehandlung oder sonst einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, **sofern die betroffene Person dieser Maßnahme zustimmt**.<sup>99</sup>
- Vorläufige Bewährungshilfe, **sofern die betreffende Person dieser Maßnahme zustimmt**.<sup>100</sup>

Ist die Art des angewandten gelinderen Mittels nicht mit österreichischem Recht vereinbar, so hat das Gericht dieses an das nach österreichischem Recht vorgesehene Mittel anzupassen. Das angepasste Mittel darf für die betroffene Person nicht schwerwiegender sein als das angeordnete gelindere Mittel.<sup>101</sup> Im Rahmen des Projekts konnte kein Anwendungsfall der obgenannten gelinderen Mittel festgestellt werden.

Die Konsultationen haben **keine Fälle ergeben, die Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen betrafen**.<sup>102</sup> Zudem wurde angegeben, dass der RB 829/ESO nicht ausreichend bekannt sei; in der Anwendung sei er komplizierter (als der EHB) und zu bürokratisch.<sup>103</sup>

## 2.5 RAHMENBESCHLUSS 2008/947/JI - BEWÄHRUNGSMASSNAHMEN UND ALTERNATIVE SANKTIONEN, UND FOLGEENTSCHEIDUNGEN- ÜBERWACHUNGSANORDNUNG

### 2.5.1. STATISTIK UND GESETZESLAGE

Der Rahmenbeschluss 2008/947/JI (im Folgenden "RB 947/PAS" genannt) regelt die Überwachung von Entscheidungen über Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen, und Folgeentscheidungen. Ziel des Rahmenbeschlusses ist die Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung. Der RB 947/PAS ist in **§§ 81-99 EU-JZG** umgesetzt.<sup>104</sup> Dabei enthalten §§ 81-94 EU-JZG die Bestimmungen zur Überwachung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten in

Österreich und §§ 95-99 EU-JZG die Bestimmungen zur Überwachung österreichischer Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten.

**Zuständige Ausstellungs- und Vollstreckungsbehörde sind die Landesgerichte**.<sup>105</sup> Mangels einer zentral zuständigen Behörde sind keine Statistiken verfügbar, die Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen betreffen, da es auch unterschiedliche Eintragungspraktiken der Gerichte zur Anwendung dieser Maßnahmen gibt.<sup>106</sup> Die Konsultationen haben gezeigt, dass der RB 947/PAS sehr selten angewandt wird.<sup>107</sup> Gründe für die sehr geringe Anwendung dieser Bestimmungen sind die Unterschiede bei Bewährungsmaßnahmen, alternativen Sanktionen und der Mangel an Erfahrung und Kenntnis über die relevanten Bestimmungen.<sup>108</sup>

### 2.5.2. UMSETZUNG UND PRAXIS

§ 82 Abs 1 Z 12 EU-JZG sieht einen **Ablehnungsgrund** vor, der sich auf die Achtung der Grundrechte und wesentlicher Rechtsgrundsätze im Sinne von Art 6 EUV bezieht, oder die Ablehnung dann zulässt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entscheidung zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung dieser Person aus diskriminierenden Gründen getroffen wurde.<sup>109</sup> Hinsichtlich der spezifischen Anforderungen kann auf § 19 Abs 4 EU-JZG (betreffend RB 584/EHB) verwiesen werden.<sup>110</sup> Im Rahmen des Projekts konnten keine Anwendungsfälle des obgenannten Ablehnungsgrundes ermittelt werden.

Ferner kann das Gericht die Vollstreckung ablehnen, **wenn die Bewährungsmaßnahme eine medizinisch-therapeutische Maßnahme umfasst, die in Österreich trotz der vorgesehenen Anpassungsmöglichkeiten nicht überwacht werden kann**.<sup>111</sup> Damit wird Art 11 Abs 1 lit i RB 947/PAS in nationales Recht umgesetzt.<sup>112</sup> Bevor die Vollstreckung aus diesem Grund abgelehnt werden kann, muss das Gericht prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion oder die Dauer der Probezeit an die nach österreichischem Recht vorgesehene Art oder Dauer anzupassen.<sup>113</sup>

Alle im Rahmenbeschluss vorgesehenen Bewährungsmaßnahmen und alternativen

Sanktionen wurden mit dem EU-JZG in nationales Recht umgesetzt.<sup>114</sup> Es wurden keine zusätzlichen Sanktionen aufgenommen. Die Maßnahme **“Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen”**<sup>115</sup> wurde in § 81 Abs 2 Z 11 EU-JZG umgesetzt.<sup>116</sup>

Verschiedene Expert:innen wiesen darauf hin, dass der RB 947/PAS und die Möglichkeit, eine Bewährungsmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat überwachen zu lassen, nicht ausreichend bekannt seien und nicht angewendet werden.<sup>117</sup>

***“Wir sind es nicht gewöhnt und deshalb geschieht es nicht.”***<sup>118</sup>

In Fällen, in denen die Überwachung in einem anderen Land möglich ist, wird primär auf pragmatische Lösungsmöglichkeiten abseits des Reglements der Rahmenbeschlüsse zurückgegriffen; ein Richter berichtete, dass in einigen Fällen etwa Anwält:innen Bestätigungen über Behandlungs- bzw. Unterstützungsmöglichkeiten erbrachten und die betroffene Person daraufhin bedingt entlassen wurde; eine Überwachung der Weisungen erfolgte nicht<sup>119</sup>. Darüber hinaus sei die Anwendung sehr **bürokratisch und sähe keine** Möglichkeit direkter Kommunikation zwischen beteiligten Akteur:innen (mit Ausnahme der zuständigen Justizbehörden) vor. Seitens der Bewährungshelfer:innen wurde von einem Fall berichtet, in dem die betroffene Person in ihr Heimatland (Deutschland) zurückkehren wollte. Die österreichische Bewährungshilfe setzte sich daraufhin mit der deutschen Bewährungshilfe in Verbindung. Für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen in Deutschland müssen jedoch Entscheidungen der zuständigen nationalen Justizbehörden getroffen werden, was viel Zeit und Ressourcen erfordert. In diesem Fall handelte es sich jedoch nicht um eine Person mit einer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung.



## 2.6. ÜBERGREIFENDE HERAUSFORDERUNGEN

### MANGELNDE KENNTNISSE ÜBER ANDERE (STRAF-) RECHTSSYSTEME

Diverse Akteur:innen äußerten sich besorgt über die **unterschiedlichen (Straf-)Justizsysteme**, die für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen vorgesehen sind. Diese Unterschiede stellen ein Hindernis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit dar, da gewisse Maßnahmen/Möglichkeiten andersorts nicht zur Verfügung stehen und in diesem Fall die grenzüberschreitenden Instrumente nicht angewendet werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass Überstellungen von Personen, die auf der Grundlage von § 21 Abs 2 StGB untergebracht sind, sehr selten sind, da es in anderen Mitgliedstaaten fast keine vergleichbaren Systeme gibt.

Andererseits hindert der **Mangel an Kenntnis über andere Strafrechtssysteme** nicht nur die Zusammenarbeit, sondern führt auch zu einer Erosion des gegenseitigen Vertrauens zwischen den relevanten Akteur:innen in den Mitgliedstaaten. Auch dies führt zu einer zögerlichen Haltung im Hinblick auf die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen. Selbst in Fällen, in denen das andere Strafrechtssystem bekannt ist, bestehen Bedenken und Unsicherheiten hinsichtlich der einschlägigen Bestimmungen und zum Teil mangelt es an Vertrauen in die anderen nationalen Verfahren. Interviewpartner:innen haben darauf hingewiesen, dass sie diese grenzüberschreitenden Instrumente nicht kennen und sie daher in der Praxis nicht anwenden.

### KEINE INSTITUTIONALISIERTEN KOMMUNIKATIONSWEGE

Während es Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den zuständigen Justizbehörden gibt (die erfolgreiche Kommunikation variiert auch zwischen den Mitgliedstaaten), ist die Kommunikation zwischen anderen beteiligten Akteur:innen oder Institutionen, z. B. Personal von Justizanstalten, Bewährungshelfer:innen oder Rechtsanwält:innen, sehr schwierig und teils unmöglich. Rechtsanwält:innen haben zudem kritisch darauf hingewiesen, dass es

kein institutionalisiertes grenzüberschreitendes Strafverteidigungssystem für die betroffenen Personen gibt. Für Rechtsanwält:innen von Betroffenen ist es sehr zeit- und kostenaufwändig, Mandant:innen in grenzüberschreitenden Fällen zu unterstützen, da die Kommunikation mit Mandant:innen und den zuständigen Behörden aufgrund bestehender Sprachbarrieren schwierig ist.<sup>120</sup>

### MANGELNDER PRAXIS FOLGT KEINE PRAXIS

Insbesondere im Hinblick auf die Rahmenbeschlüsse bzw. relevanten Bestimmungen betreffend Übernahme von Überwachung gibt es kaum Anwendungsfälle. Aus den Konsultationen ergibt sich, dass dies u.a. auch daran liegt, dass „*man es nicht gewöhnt ist*“ und daher keine Anwendung findet.<sup>121</sup> Daraus folgt, dass etwa Gerichte auf anderen (praktischeren) Wegen Lösungen finden, abseits der Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse.

### KEINE ÜBERGREIFENDEN STANDARDS: BEHANDLUNG UND ÜBERSTELLUNG

Das Fehlen übergreifender Standards für die Behandlung in verschiedenen Mitgliedstaaten stellt ein großes Hindernis in grenzüberschreitenden Fällen dar. Dies betrifft verschiedene Aspekte und Phasen des Verfahrens. Erstens sollte es Standards für die Überstellung/Unterstützung der betroffenen Person während der Überstellung geben. Zweitens sind auch Normen für die Behandlung nach der Überstellung erforderlich. Dies gilt sowohl für Verfahren zur Überstellung von Personen, als auch für Bewährungsmaßnahmen. Nach der Überstellung ist aufgrund der unterschiedlichen Systeme schwer sicherzustellen, dass die Betroffenen weiterhin die gleiche Behandlung (insbesondere psychologische und pädagogische/berufliche Therapie) erhalten.<sup>122</sup>

### HOHE MEINUNG ÜBER DAS EIGENE SYSTEM

Ein Staatsanwalt wies darauf hin, dass es eine Tendenz gibt, das **eigene nationale System als anderen nationalen Systemen überlegen zu erachten**. Diese Einschätzung hindert die Behörden manchmal auch daran, in grenzüberschreitenden Verfahren zusammenzuarbeiten und von den verfügbaren Bestimmungen Gebrauch zu machen.



# 03. NATIONALER RECHTLICHER RAHMEN FÜR PERSONEN MIT INTELLEKTUELLEN UND/ ODER PSYCHOSOZIALEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM STRAFVOLLZUG

## 3.1. DEFINITIONEN UND STATISTIKEN

### 3.1.1. ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Art 1 Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) besagt, *„[Z]u den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“* Der Ausschuss der UN-BRK<sup>123</sup> versteht unter einer Behinderung eine Wechselwirkung zwischen dem persönlichen Zustand einer Person und den sozialen und materiellen Umweltfaktoren, wie etwa negative Einstellungen oder unzugängliche Informationen. Persönliche Bedingungen können *„[eine] physische, psychosoziale, intellektuelle oder sensorische persönliche Bedingung sein, die mit funktionellen Einschränkungen des Körpers, des Geistes oder der Sinne einhergehen kann oder nicht. [...]“*<sup>124</sup>.

Die österreichischen Gesetze sehen keine einheitliche rechtliche Definition für den Begriff **„intellektuelle und/oder psychosoziale Beeinträchtigung“** vor. Das Bundesbehindertengesetz (BehG) definiert den Begriff **„Behinderung“** als *„Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen [...], die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“*<sup>125</sup>

Im Zusammenhang mit dem Strafrechtswesen wird in verschiedenen Gesetzen auf Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen Bezug genommen. So spricht die österreichische Strafprozessordnung (StPO) im Zusammenhang mit der notwendigen Verteidigung im Strafverfahren von **„schutzbedürftigen Beschuldigten“**. Darunter versteht die StPO eine Person, die an einer *„psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung [ihrer] Entscheidungsfähigkeit leidet“*.<sup>126</sup>

Darüber hinaus enthält das österreichische Strafgesetzbuch (StGB) den Begriff der *„schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung“*.<sup>127</sup> Davon umfasst sind Personen mit intellektuellen, geistigen, psychosozialen oder emotionalen Beeinträchtigungen sowie Personen mit Demenz oder Lernschwierigkeiten, unabhängig von deren Alter. Dieses weite Verständnis, insbesondere die Einbeziehung von Personen mit Demenz oder Lernschwierigkeiten in das Regime der vorbeugenden Maßnahmen<sup>128</sup> wird von verschiedenen Fachleuten kritisiert, da die für eine Entlassung notwendige Verbesserung nur sehr schwer (oder gar nicht) erreicht werden kann.<sup>129</sup> Die Feststellung einer solchen *„Störung“* kann Auswirkungen auf das Strafverfahren sowie auf den Freiheitsentzug haben.<sup>130</sup> Die im strafrechtlichen Kontext verwendete Terminologie konzentriert sich stark auf ein medizinisches Verständnis von *„behinderung“*<sup>131</sup> und entspricht nicht der Terminologie und dem sozialen Modell bzw. dem menschenrechtsbasierten Modell, das von der UN-BRK unterstützt wird.<sup>132</sup> Dieses Modell postuliert, dass die Behinderung auf einer ungenügenden gesellschaftlichen Umwelt basiert. Es bedarf gesetzlicher und



gesellschaftlicher Rahmenbedingungen um diese sozialen Inklusionsbarrieren abzubauen und den betroffenen Personen Zugang zu ihren Grund- und Menschenrechten zu ermöglichen.

Der Freiheitsentzug von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen im Bereich der Strafjustiz ist in erster Linie Gegenstand des „Maßnahmenvollzugs“, der 1975 in das österreichische Strafrechtssystem Eingang fand. Lange Zeit gab es nur wenige wesentliche Änderungen dieses Systems. Im Jahr 2014 - nach einem medienwirksamen Vorfall - verfasste eine multidisziplinäre Expert:innen-Arbeitsgruppe einen Bericht, der 92 Empfehlungen zur Reform des Systems enthielt (die alle relevanten Punkte, wie z. B. Verfahrensgarantien, Rechtsgrundlagen, Haftbedingungen, Behandlung, Alternativen etc., umfassten).<sup>133</sup> Nach fast sieben Jahren wiederholter Aufrufe zur Reform durch verschiedene Akteur:innen im Strafrechtssystem hat das österreichische Parlament ein „Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz“ verabschiedet, das am 1. März 2023 in Kraft trat.<sup>134</sup> Die darin enthaltenen Änderungen sollen den erste Teil einer zweistufigen Reform darstellen. Dieser erste Teil konzentriert sich auf die Änderung der Terminologie, sieht Änderungen der Rechtsgrundlage für die Anwendung von vorbeugenden Maßnahmen (und deren Fortdauer) sowie verfahrensrechtliche Anpassungen während des Straf- bzw. Unterbringungsverfahrens vor.<sup>135</sup> Außerdem soll die Anwendung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Maßnahmen verstärkt werden.<sup>136</sup> Der zweite Teil der Reform sieht ein Maßnahmenvollzugsgesetz<sup>137</sup> vor, das weitere Änderungen in Bezug auf den Freiheitsentzug selbst, einschließlich des Vollzugs der Maßnahmen (Therapie- und Behandlungsmöglichkeiten), sowie der Entlassung und Nachsorgemöglichkeiten vorsehen soll. Das Datum für den Gesetzentwurf wurde noch nicht angekündigt. Das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz wurde teils positiv, teils negativ aufgenommen; insgesamt scheint es allerdings nur einen Teil der Kritikpunkte zu behandeln und wesentliche Fragen unbeantwortet zu lassen. Darüber hinaus trafen manche Änderungen - insbesondere aufgrund mangelnder Übergangsbestimmungen - auf Kritik.<sup>138</sup>

Im September 2023 erfolgte eine Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf die rechtliche Grundlage der Unterbringung von Jugendlichen. Vor der Anpassung wäre für Jugendliche eine Höchstgrenze von 15

Jahren vorgesehen gewesen. Personen, die für eine Jugendstraftat strafrechtlich untergebracht waren, wären nach einer Dauer von 15 Jahren unbedingt zu entlassen gewesen. Anstelle dieser Höchstgrenze sollen nunmehr nach 10 Jahren Fallkonferenzen stattfinden, um Untergebrachte auf eine bedingte Entlassung vorzubereiten. Diese Anpassung bzw. „Nachschärfung“ erfuhr Kritik. Zahlreiche der betroffenen Jugendlichen wurden bereits über die bevorstehende Entlassung informiert; die Änderung führte dementsprechend zur Frustration und Enttäuschung.

Personen mit einer „schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung“, die erstens infolge ihrer Beeinträchtigung eine Straftat begangen haben und bei denen zweitens aufgrund ihrer Beeinträchtigung davon auszugehen ist, dass sie in Zukunft weitere Straftaten begehen werden, können einer **„vorbeugenden Maßnahme“** unterzogen werden. Die vorbeugende Maßnahme zielt darauf ab, (i) sie von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten und (ii) ihren Zustand so zu verbessern, dass sie voraussichtlich keine weiteren strafbaren Handlungen begehen und ein aufrechtes, mit der Gesellschaft vereinbares Leben führen. Im Maßnahmenvollzug wird unterschieden aufgrund der Zurechnungsfähigkeit bzw. Zurechnungsunfähigkeit im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung.<sup>139</sup> Eine teilweise Zurechnungsfähigkeit ist dem österreichischen Strafrecht unbekannt. Personen, die einer vorbeugenden Maßnahme unterzogen werden, werden nicht als „Beschuldigte“, sondern als **„Betroffene“** bezeichnet.<sup>140</sup>

Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die zurechnungsunfähig sind, können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 Abs 1 StGB strafrechtlich im **Maßnahmenvollzug** untergebracht werden (keine Strafe; keine Schuldfähigkeit).<sup>141</sup>

Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die zurechnungsfähig sind, können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 Abs 2 StGB zusätzlich zur verhängten Freiheitsstrafe die Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme erhalten.<sup>142</sup>

Der Nationale Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen 2022-2030 (in der Folge: NAP



Behinderung 2022-2030) enthält einige Bestimmungen über den Freiheitsentzug von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen. Unter anderem enthält er einen Aufruf zur Reform des derzeitigen Maßnahmenvollzugs im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards. Darüber hinaus enthält er Pläne für Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Personal in Justizanstalten bzw. Einrichtungen, in denen Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen untergebracht sind, sowie Schulungen für Richter:innen im Hinblick auf die Intensität von freiheitsentziehenden Maßnahmen.<sup>143</sup> Der NAP Behinderung 2022-2030 bleibt jedoch hinter den Erwartungen zurück, da er die Probleme im Zusammenhang mit dem komplexen System des Maßnahmenvollzugs nur kurz anspricht.

### 3.1.2. STATISTIK

Die nachstehende Tabelle<sup>144</sup> zeigt den Anstieg von im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen (im Verhältnis zur Gesamtzahl der Inhaftierten).

Jahr <sup>145</sup>	Maßnahmenvollzug § 21(1) StGB	Vorläufige Unterbringung § 429 StPO (aF)	§ 21(2) StGB	Vorläufige Unterbringung § 438 StPO (aF)	Strafvollzug	Untersuchungshaft	Gesamt <sup>146</sup>
2021	706	99	505	0	5227	1565	8488
2020	611	87	452	4	6028	1801	9072
2019	545	75	418	2	6158	1866	9163
2018	497	75	382	3	5883	1933	8852
2017	419	74	383	2	5895	1757	8619
2016	397	56	380	2	6041	1721	8665

Daraus geht hervor, dass die Zahl der Personen, die (vorläufig) untergebracht waren in den letzten sechs Jahren von 9,65% der Gesamtzahl der Inhaftierten im Jahr 2016 auf 15,44 % im Jahr 2021 gestiegen ist. Dies bedeutet einen Anstieg von mehr als 150% der Gesamtzahl innerhalb von 5 Jahren. Im Jahr 2022 sind die Zahlen erneut gestiegen und belaufen sich auf insgesamt mehr als 1400 Personen, die präventiven Maßnahmen unterworfen sind.<sup>147</sup>

Einer der Gründe für den Anstieg ist die Tatsache, dass es jährlich mehr Einweisungen in den Maßnahmenvollzug gibt als Entlassungen, das untrennbar mit dem Mangel an entsprechend spezialisierten Nachsorgeeinrichtungen verbunden ist.<sup>148</sup> In genauerer Blick zeigt zudem, dass es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Einweisungen in den Maßnahmenvollzug in Fällen minderschwerer Kriminalität kam.<sup>149</sup>

Ein weiterer Grund ist das Fehlen von Präventionsmechanismen, die verhindern, dass Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen im Strafrechtssystem bzw. im Maßnahmenvollzug „landen“. *„Es gibt tatsächlich Hinweise darauf, dass Personen, die in psychiatrischen Kliniken und kommunalen psychiatrischen Bezugssystemen als schwierig und störend gelten, zunehmend über längere Zeiträume unversorgt bleiben. Ausgelöst durch eine Vortat müssen sie schließlich in Erziehungsanstalten für psychisch kranke Straftäter betreut werden, weshalb die Fallzahlen dort kontinuierlich steigen“*.<sup>150</sup> Dies steht auch sinnbildlich für eine der größten Herausforderungen für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen in Österreich: Die Versorgung im allgemeinen Gesundheitswesen ist unzureichend. Bessere Unterstützung und ein Eingehen auf ihre Bedürfnisse wäre auch als Präventionsmechanismus notwendig.<sup>151</sup>



### 3.1.3. ERKENNEN VON INTELLEKTUELLEN UND/ ODER PSYCHOSOZIALEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Der Zeitpunkt der Feststellung einer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung ist von entscheidender Bedeutung für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens/Unterbringungsverfahrens sowie des Strafvollzuges/Vollzugs der vorbeugenden Maßnahme.

Einerseits sieht die StPO bestimmte prozessuale Bestimmungen vor, die in den unterschiedlichen Phasen des Strafverfahrens zur Anwendung kommen.<sup>152</sup> Andererseits können die Betroffenen auf Grundlage dieser (gutachterlichen) Feststellung in verschiedenen Einrichtungen mit unterschiedlichen therapeutischen Angeboten und Möglichkeiten untergebracht werden.<sup>153</sup> Zuletzt kann die Feststellung einer Beeinträchtigung die Verfügbarkeit und/oder Anwendung von alternativen Sanktionen beeinflussen.<sup>154</sup> Ob eine Beeinträchtigung erkannt und in weiterer Folge festgestellt wird oder nicht, kann vom Fachwissen der Exekutivbeamten, der Sachverständigen oder anderer beteiligter Personen und Akteur:innen (z. B. Richter:innen, Rechtsanwält:innen, gesetzliche Vertreter:innen der betroffenen Person, Sozialarbeiter:innen etc.) abhängen. Darüber hinaus kann auch der interdisziplinäre Austausch dazu beitragen, eine Beeinträchtigung zeitnah zu erkennen und darauf einzugehen.

#### EXEKUTIVBEAMT:INNEN, JUSTIZWACHEBEAMT:INNEN UND ÄRZT:INNEN

Die Staatsanwaltschaft verlässt sich als Leiterin des Ermittlungsverfahrens<sup>155</sup> auf die Informationen, die ihr von der Polizei zur Verfügung gestellt werden, da sie sehr oft keinen direkten Kontakt zu den Beschuldigten hat (es sei denn, es handelt sich um Personen, über die die Untersuchungshaft verhängt wurde). Zwar kann die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person selbst einvernehmen, doch geschieht dies nur selten. Einvernahmen erfolgen etwa in schwerwiegenden oder „clamorosen“ Causen (z.B. in Verfahren nach § 75 StGB, in Korruptionsstrafverfahren oder auch bei Sexualdelikten in Form der kontradiktorischen Vernehmung) oder wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund mangelnder Ressourcen Zweifel an den übermittelten Informationen hat.<sup>156</sup> Enthält der Akt

keine Informationen über die psychische Gesundheit der Person und besteht auch sonst kein Grund zu einem solchen Verdacht, wird das Ermittlungs- und Strafverfahren geführt, ohne dass zusätzliche verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen.<sup>157</sup>

*„Bei den intellektuellen Beeinträchtigungen ist das so, dass wir halt recht wenig davon erfahren, normalerweise. Und dann ist man oft überrascht, in der Hauptverhandlung, wenn dann die Leute das erste Mal vor einem sitzen, in was für einem Zustand sich der Betroffene eigentlich befindet oder der Angeklagte.“*<sup>158</sup>

Wird über Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen die Untersuchungshaft verhängt, so werden sie bei der Aufnahme in die Justizanstalt ärztlich untersucht. Da diese Untersuchung primär auf die Überprüfung der Haftfähigkeit abzielt, bleiben intellektuelle und/oder psychosoziale Beeinträchtigungen oft unerkannt.<sup>159</sup>

#### BEGUTACHTUNG DURCH SACHVERSTÄNDIGE

Medizinische bzw. psychiatrische Sachverständigen-gutachten sind ein wichtiges Element für diverse strafprozessuale Feststellungen im Unterbringungsverfahren nach § 21 StGB.<sup>160</sup> Das Gutachtendient der Beurteilung einer Beeinträchtigung (wenn sie nicht bereits zuvor festgestellt wurde). Darüber hinaus kann es Grundlage für die Frage der Zurechnungsfähigkeit, die Gefährlichkeitsprognose und die Notwendigkeit der Unterbringung bzw. der Möglichkeit vom vorläufigen Absehen bilden. Nach § 127 Abs 2 StPO, haben Gutachter:innen *„Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst oder ihres Gewerbes abzugeben“*. In den letzten Jahren sind die medizinischen Sachverständigen ebenso wie ihre Gutachten stark in die Kritik geraten.<sup>161</sup>

Gerade aufgrund der großen Bedeutung der Gutachten, stellt der mehrfach geäußerte gegenwärtige Mangel an Sachverständigen eine der größten Herausforderungen dar, die mit dem immer größer werdenden Arbeitsanfall, aufgrund der steigenden Zahlen der Einweisungen nicht zurecht kommen.<sup>162</sup>

Mit diesem akuten Mangel einher geht das von zahlreichen Expert:innen<sup>163</sup> angesprochene **Fehlen von**

**Qualitätsstandards** für Sachverständigengutachten (dies wurde auch in den letzten Jahren in zahlreichen Quellen.<sup>164</sup> thematisiert). Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Qualität der Sachverständigengutachten sehr unterschiedlich ist.<sup>165</sup> In ihrer Befundaufnahme und deren Methode sind Gutachter:innen „frei“.<sup>166</sup> Frühere Studien haben gezeigt, dass einige Sachverständigengutachten sehr vage sind, das Verhalten der Person nicht eindeutig erklären und nicht objektiv sind.<sup>167</sup> Gutachten seien oftmals ein "Copy-Paste" Produkt, bedienen sich einer unangemessenen und diskriminierenden Sprache und enthalten zum Teil Absätze, die sie nicht auf die betroffene Person beziehen. Anderer Expert:innen erwähnten, dass einige Sachverständige reine Aktengutachten verfassen würden, ohne mit den Personen gesprochen zu haben; dies würde insbesondere in den jährlichen Verfahren zur Überprüfung der Notwendigkeit der Fortdauer der Unterbringung (Überprüfungsverfahren) ein großes Problem darstellen.<sup>168</sup> Sofern Untersuchungen stattfinden, variiert die Dauer stark und kann in einigen Fällen nur wenige Minuten dauern oder an Orten stattfinden, die für eine solche Beurteilung ungeeignet sind, wie z. B. ein öffentliches Café.<sup>169</sup>

*"Nun, es gibt Experten - wenn man ihren Namen liest, weiß man schon, dass er "negativ" sein wird. [...] Es gibt Experten, die sich in den allermeisten Fällen für die Unterbringung aussprechen. In den Gutachten gibt es viel Copy-Paste. Leider ist es oft so, dass sie nicht mit den Betroffenen sprechen, und dann erstellen sie ihre Gutachten oft auf der Grundlage des Akts, die Jahre alt sind."*<sup>170</sup>

*„Die Vorberichte werden eins-zu-eins kopiert, die Stellungnahmen der Gefängnisse, wenn es welche gibt, werden eins-zu-eins kopiert. Aber man beschäftigt sich zum Beispiel nicht mit den Angehörigen. Man befasst sich nicht mit der Krankengeschichte vor der Tat."*

Tatsächlich wurde darauf hingewiesen, dass eine große Zahl von Personen zu Unrecht untergebracht würden, da die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht vorlagen.<sup>171</sup> Ein Staatsanwalt berichtete, dass zuweilen die Befragung des:der Sachverständigen in der Hauptverhandlung ergebe, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung – anders als zuvor im Gutachten bejaht – gar nicht vorliegen.<sup>172</sup>

Während die Berücksichtigung des Gutachtens der freien Beweiswürdigung des Richters unterliegt,<sup>173</sup> haben sowohl Staatsanwält:innen als auch Richter:innen darauf hingewiesen, dass sie sich aufgrund ihres fehlenden medizinischen Fachwissens voll auf das Gutachten verlassen (müssen).<sup>174</sup> Darüber hinaus stellt der eklatante und anhaltende Mangel an Sachverständigen sowohl für Staatsanwält:innen als auch für Richter:innen eine Herausforderung dar.<sup>175</sup> Die Gründe für den Mangel sind vielfältig:

*„Also gepaart schlechte Bezahlung plus Sorge darüber, dass jede meiner Entscheidungen irgendwie kritisiert wird, führt dazu, dass es immer weniger werden. Was wiederum bedeutet, dass die vorhandene Arbeitslast, weil es wird eher mehr und nicht weniger, die sich auf immer weniger Sachverständige aufteilt, die tatsächlich dann auch in manchen Fällen überarbeitet sind.“*<sup>176</sup>

Nach Angaben eines Staatsanwalts führt der Mangel an ausreichend qualifizierten Sachverständigen zuweilen dazu, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte „gute“ Sachverständige für schwerwiegende Verfahren (z. B. Mord, Vergewaltigung, etc.) bzw. komplexe Fälle "aufsparen", um deren Kapazitäten nicht durch andere Verfahren zu blockieren.<sup>177</sup>

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass das Fehlen der Spezialisierung im Bereich der forensischen Psychiatrie die Unterschiede in den Gutachten und ihren Untersuchungsansätzen verstärkt.<sup>178</sup> Sachverständige sollten über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, um diese Art von Gutachten sowie Gefährlichkeitsprognosen zu erstellen. Auf der anderen Seite wurde mehrmals angemerkt, dass im Hinblick auf die Gutachten nicht nur psychiatrische Erwägungen zu berücksichtigen sind, sondern eine interdisziplinäre und umfassende Beurteilung der betroffenen Person von Bedeutung wäre.<sup>179</sup> Nach dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz sollten Sachverständige vorzugsweise aus dem Bereich der psychiatrischen Kriminalprognostik kommen. Zudem müssen Gutachten von nun an Informationen über außergerichtliche Behandlungsmöglichkeiten enthalten, die zum vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung führen können.<sup>180</sup> Dieser letzte Punkt ist besonders relevant, da sich die Beurteilung der betroffenen Person derzeit ausschließlich auf deren medizinische Begutachtung stützt und andere zentrale Elemente außer Acht gelassen werden. So werden etwa das soziale Umfeld der betroffenen Person, Sozialarbeiter:innen,



NGOs, die mit Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen arbeiten, oder andere unterstützende Akteur:innen bei der Beurteilung nicht berücksichtigt. Es bleibt abzuwarten, ob dies zu einer Änderung in der Praxis führen wird.

## 3.2. STRAFVERFAHREN UND FREIHEITSENTZUG

### 3.2.1. STRAFVERFAHREN, LEX GENERALIS

Personen, deren intellektuelle und/oder psychosoziale Beeinträchtigung nicht die "Schwere und Dauer"<sup>181</sup> aufweist, die zu einer Anwendung des § 21 StGB führt, sowie Personen, deren Beeinträchtigung (noch) nicht erkannt oder diagnostiziert wurde, unterliegen den Bestimmungen des allgemeinen Strafverfahrens. Dadurch haben sie im Verfahren alle Rechte, die Beschuldigten zukommen, so etwa das Recht auf Verteidigung, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Information.<sup>182</sup> Eine Beeinträchtigung kann bei der Strafbemessung als mildernder Umstand berücksichtigt werden.<sup>183</sup> Wird festgestellt, dass eine Person zum Zeitpunkt der Tatbegehung zurechnungsunfähig war, ihre Beeinträchtigung aber nicht die zur Anwendung des § 21 StGB führende „Schwere und Dauer“ aufweist, so ist das Strafverfahren einzustellen.<sup>184</sup>

Die StPO kennt diverse Arten der Verteidigung. Die Pflicht, durch eine Verteidigung vertreten zu sein („notwendige Verteidigung“) besteht etwa, wenn und solange sich eine Person in Untersuchungshaft befindet sowie im gesamten Verfahren zur Unterbringung. Ansonsten richtet sich die Verteidigungspflicht nach der Schwere der Tat. Verfügt eine Person nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um eine Verteidigung zu beauftragen, so kann sie beantragen, dass ihr eine Verfahrenshilfeverteidigung beigegeben werden möge. Diese ist – bei Vorliegen der Voraussetzungen – in Fällen der notwendigen Verteidigung jedenfalls zu bestellen. Verfügt die Person selbst über entsprechende Mittel, beauftragt jedoch keine Verteidigung, so kann das Gericht bei notwendiger Verteidigung eine Amtsverteidigung bestellen.<sup>185</sup> Darüber hinaus können ist Personen, die schutzbedürftig sind (einschließlich Personen „mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen) und daher nicht in der Lage sind, sich selbst zu verteidigen, Verfahrenshilfeverteidigung

beizugeben.<sup>186</sup> Hiefür bedarf es keines Antrags durch die betroffene Person, sondern ist die Beigegebung von Amts wegen wahrzunehmen.<sup>187</sup>

### UNTERSUCHUNGSHAFT

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft und durch Gerichtsbeschluss kann die Untersuchungshaft verhängt werden. Sie ist zulässig, wenn die beschuldigte Person dringend einer bestimmten Straftat verdächtig ist und zumindest einer der Haftgründe vorliegt: Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder die Gefahr einer erneuten Straftat mit einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten.<sup>188</sup>

Für die Untersuchungshaft gelten die folgenden prozessualen Bestimmungen:

- Jede beschuldigte Person **muss** durch eine Verteidigung **vertreten sein**.<sup>189</sup>
- Die Untersuchungshaft muss **von einem Gericht angeordnet und von diesem regelmäßig überprüft werden**. Werden die Haftprüfungen nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen durchgeführt oder trifft das Gericht seine Entscheidung nicht rechtzeitig, muss die inhaftierte Person freigelassen werden.
- Vor der Fortsetzung der Untersuchungshaft sowie auf Antrag der beschuldigten Person muss eine **Haftverhandlung** stattfinden, bei der die beschuldigte Person die **Möglichkeit hat, gehört zu werden**.<sup>190</sup>

Die Höchstdauer der Untersuchungshaft – also die Dauer die diese bis zum Beginn der Hauptverhandlung längstens betragen darf – richtet sich grundsätzlich nach der Schwere der mutmaßlich begangenen Straftat.<sup>191</sup> Darüber hinaus sieht das Gesetz eine absolute Höchstdauer von zwei Jahren vor (ebenfalls nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung).<sup>192</sup> Während der Dauer der Hauptverhandlung ist die Untersuchungshaft durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt. Eine sechs Monate übersteigende Dauer der Untersuchungshaft ist jedoch nur zulässig, wenn „dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Ermittlungen im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist“.<sup>193</sup>

Kommt es zur Verurteilung und zur Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten, muss das Justizministerium auf Grundlage des Urteils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Haftantritt entscheiden, in welcher Strafvollzugsanstalt, in

welcher Form und nach welchen Grundsätzen die Strafe zu vollziehen ist ("Klassifizierung").<sup>194</sup> Dabei sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: Die Art der Person, ihr Vorleben, ihre persönlichen Beziehungen und die Art der Straftat. Wenn eine **eingehendere Analyse der Persönlichkeit** der verurteilten Person erforderlich ist, muss sie einer psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychologischen Überwachung unterzogen werden. Nach der Zuteilung hat die Anstaltsleitung einen spezifischen Vollzugsplan aufzustellen, der Arbeitsmöglichkeiten, Ausbildung und medizinische Behandlung, Kontakte zur Außenwelt und Überwachung umfasst.<sup>195</sup>

**(Medizinische) Behandlung:** Das Gesetz enthält verschiedene Bestimmungen über die medizinische Versorgung von Gefangenen, darunter das Recht auf die notwendige medizinische oder sonstige Versorgung.<sup>196</sup> In jedem Gefängnis oder jeder Haftanstalt gibt es eine Ärztin/einen **Arzt aus dem Fachbereich der Allgemeinmedizin**, mit einem breiten Spektrum an Zuständigkeiten. Sie entscheiden über den körperlichen und geistigen Zustand der inhaftierten Person, deren Vollzugsplan sowie über die Notwendigkeit von Sicherheitsmaßnahmen, um eine Person davor zu schützen, sich selbst oder andere zu schädigen.<sup>197</sup> Justizanstalten bieten in der Regel (sofern es sich nicht um Sonderanstalten handelt) keine ausreichenden psychiatrischen oder psychotherapeutischen Dienste, Ergotherapien oder andere Formen der Unterstützung an, die von Insassen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen benötigt werden könnten.<sup>198</sup> Nicht nur der Mangel an Fachärzt:innen ist merkbar, sondern auch ein Mangel an Allgemeinmediziner:innen.<sup>199</sup> Dies wurde auch von der Volksanwaltschaft kritisch beobachtet.<sup>200</sup>

*„[...] wenn das nicht deliktsrelevant ist, dann gibt's da meistens eigentlich keine Therapie. [...] Wenn es strafrelevant ist, oder notwendig ist für eine Prävention, dann kriegt der Therapie. [...]“<sup>201</sup>*

Kann eine betroffene Person in einer Vollzugsanstalt nicht sachgemäß behandelt werden, so ist ausnahmsweise eine Verlegung in ein forensisch-therapeutisches Zentrum möglich.<sup>202</sup> Sofern auch dort die Behandlung nicht möglich ist, ist eine Überstellung in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine psychiatrische Abteilung eines öffentlichen Krankenhauses möglich.<sup>203</sup>

## VOLLZUGSLOCKERUNGEN

Je nach den individuellen Umständen (z. B. gutes Verhalten, Verfügbarkeit von Ressourcen) kann eine untergebrachte Person, **Vollzugslockerungen** beantragen.<sup>204</sup> Vollzugslockerungen dienen im Allgemeinen der **Überprüfung der Stabilität der Entwicklungen** der Person unter bestimmten "gelockerten Bedingungen" und sollen dadurch letztlich auch auf die Vorbereitung der (bedingten) Entlassung hinarbeiten.<sup>205</sup> Aus dem Prozess der Vollzugslockerungen können wichtige Erkenntnisse für den Vollzugsplan gewonnen werden.



## 3.2.2. UNTERBRINGUNGSVERFAHREN NACH § 21 STGB

### RECHTSGRUNDLAGE



#### § 21 Österreichisches Strafgesetzbuch:

(1) Wer eine Tat nach Abs. 3 unter dem maßgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung begangen hat und nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er im Zeitpunkt der Tat wegen dieser Störung zurechnungsunfähig (§ 11) war, ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass er sonst in absehbarer Zukunft unter dem maßgeblichen Einfluss seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Besteht eine solche Befürchtung, so ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum auch unterzubringen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem maßgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung eine Tat nach Abs. 3 begangen hat. In diesem Fall ist die Unterbringung zugleich mit der Verhängung der Strafe anzuordnen.

(3) Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung können nur Taten sein, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Wenn die angedrohte Freiheitsstrafe dieser Tat drei Jahre nicht übersteigt, muss sich die Befürchtung nach Abs. 1 auf eine gegen Leib und Leben gerichtete mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder auf eine gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerichtete mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Handlung beziehen. Als Anlasstaten kommen mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Betracht, es sei denn, sie wurden unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) begangen.

§ 21 StGB sieht die Möglichkeit vor, Personen mit intellektuellen/psychosozialen Beeinträchtigungen strafrechtlich unterzubringen, da von ihnen die Gefahr der Begehung einer weiteren strafbaren Handlung ausgeht. § 21 StGB unterscheidet zwischen Personen mit einer intellektuellen/psychosozialen Beeinträchtigung, die aufgrund der Beeinträchtigung im Tatzeitpunkt **zurechnungsunfähig sind** (§ 21 Abs 1 StGB) - und jenen, die **zurechnungsfähig sind** (§ 21 Abs 2 StGB).

Ob eine Person zurechnungsfähig und sohin schuldfähig ist, hängt von ihrem Zustand zur *Zeit der Tatbegehung* ab.<sup>206</sup> Das StGB definiert den Begriff der

Zurechnungsunfähigkeit in § 11 wie folgt:

*"Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft."*<sup>207</sup>

Die österreichische Rechtsordnung kennt das Konzept der teilweisen Zurechnungsfähigkeit nicht.<sup>208</sup> Die Frage der Zurechnungsfähigkeit ist eine Rechtsfrage und muss vom zuständigen Gericht entschieden werden.<sup>209</sup>



In der Praxis nehmen Sachverständige dazu oft im Gutachten Stellung und Gerichte stützen sich sehr oft auf die Erläuterungen und Feststellungen in den Gutachten.<sup>210</sup>

Im Rahmen der jüngsten Reform wurden einige Voraussetzungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum geändert. Personen, bei denen aufgrund der Gesetzesänderung die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Unterbringung nicht mehr gegeben sind, müssen im Rahmen der nächsten gerichtlichen Überprüfung entlassen werden.<sup>211</sup> Nachstehende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Gericht die Unterbringung einer Person in einem forensisch-therapeutischen Zentrum anordnen darf.

*Erstens*, eine **Anlasstat**: Anlasstat kann (weiterhin) jede Tat sein, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist. Hier wurde allerdings eine zusätzliche Verschärfung vorgenommen: Übersteigt die angedrohte Freiheitsstrafe der Anlasstat nicht drei Jahre, kann die strafrechtliche Unterbringung nur angeordnet werden, wenn sich die Prognosestat<sup>212</sup> entweder gegen Leib und Leben richtet und mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung richtet und mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist. Reine Vermögensdelikte sind keine tauglichen Anlassdelikte. Für Jugendliche gilt nunmehr, dass Anlasstaten nur Taten sein können, für die eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren angedroht ist.<sup>213</sup>

Abzuwarten bleibt, welche Auswirkungen diese „Anhebung“ in der Praxis haben wird. Ob also künftig weniger Personen, die eine „vergleichsweise niederschwellige Anlasstat“ begangen haben, weiterhin auf unbestimmte Zeit (teilweise weit über den angedrohten Strafrahmen hinaus) strafrechtlich untergebracht werden.<sup>214</sup>

*Zweitens*, muss die Täterin/der Täter eine **Beeinträchtigung**<sup>215</sup> haben und es muss ein Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und der Anlasstat bestehen.<sup>216</sup> Die Anlasstat muss unter dem „maßgeblichen Einfluss“ der Beeinträchtigung begangen worden sein.<sup>217</sup> Die Beeinträchtigung muss „schwerwiegend und nachhaltig“ sein. Sind die Voraussetzungen nach § 21 StGB nicht erfüllt und wird dennoch Zurechnungsunfähigkeit festgestellt, muss das Verfahren eingestellt werden.<sup>218</sup> Während Art 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und

der EGMR in bezughabender Rechtsprechung den Freiheitsentzug aufgrund einer Beeinträchtigung nicht grundsätzlich ausschließt, sondern das Vorliegen ausreichender verfahrensrechtlicher Schutzbestimmungen normiert.<sup>219</sup> Demgegenüber scheint dies in klarem Gegensatz zur UN-BRK zu stehen, die jede Art von Freiheitsentzug, die auf der Beeinträchtigung einer betroffenen Person beruht, als rechtswidrig erachtet.<sup>220</sup>

*Drittens*, eine **Prognosestat**: Dies ist der Kern der vorbeugenden Maßnahme. Es muss mit *hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten sein, dass die betroffene Person unter dem maßgeblichen Einfluss der Beeinträchtigung in absehbarer Zukunft eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen wird.*<sup>221</sup> Dieses Element wird mit Hilfe einer „Gefährlichkeitsprognose“ beurteilt. Für die Gefährlichkeitsprognose wird der Zustand des/der Täter:in zum Zeitpunkt der Entscheidung<sup>222</sup> ermittelt. Sodann werden persönliche Merkmale berücksichtigt sowie der Zustand der betroffenen Person und die Art der Anlasstat.<sup>223</sup> Das Gericht hat die Gefährlichkeitsprognose zu erstellen. In der Praxis wird diese jedoch häufig auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens beurteilt.<sup>224</sup> Mit der Reform wurde der Begriff „absehbare Zukunft“ eingeführt. Es bleibt abzuwarten, was dies in der Praxis bedeuten wird. Die Prognosestat stellt nicht auf eine angedrohte Freiheitsstrafe ab, vielmehr muss die prognostizierte strafbare Handlung schwere Folgen nach sich ziehen. Dies ist etwa beim Tod einer Person oder bei schweren Verletzungen der Fall.<sup>225</sup> Reine Vermögensdelikte sind keine tauglichen Prognosestaten.<sup>226</sup> Es ist nicht erforderlich, dass eine Gefahr für die Gesellschaft als Ganzes festgestellt wird. Vielmehr reicht es aus, wenn sich die Gefährlichkeit gegen eine bestimmte Person richtet.<sup>227</sup>

**Wann immer die Voraussetzungen des § 21 StGB erfüllt sind, muss die strafrechtliche Unterbringung angeordnet werden.** § 21 enthält weder eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, noch muss die Unterbringung das letzte Mittel sein (*ultima ratio*).<sup>228</sup> Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist Teil der Gefährlichkeitsprognose; eine gesonderte Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist nicht vorgesehen.<sup>229</sup> Das Gericht hat jedoch vom Vollzug der Unterbringung vorläufig abzusehen, wenn eine Behandlung und Betreuung **auch auf andere Weise als durch Freiheitsentzug (unter Bestimmung allfälliger weiterer Maßnahmen) möglich ist und die Gefahr dadurch beschränkt werden kann.**<sup>230</sup> Ohne die notwendige



Erhöhung der Ressourcen für die ambulante Behandlung betroffener Personen wird jedoch die ultima ratio trotz der gesetzlichen Regelung faktisch behindert. Dies erscheint nicht nur im Hinblick auf das österreichische Verfassungsrecht<sup>231</sup>, sondern auch internationale Standards bedenklich, wie sie z.B. in Art 5 EMRK und in der Bezug habenden Rechtsprechung des EGMR festgelegt sind.<sup>232</sup> Bedenken wurden zudem hinsichtlich der mangelnden gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen für eine Unterbringung geäußert: Einige Entscheidungen sind nicht hinreichend begründet und bestätigen lediglich die Anforderungen.<sup>233</sup> Diese Praxis scheint auch im Hinblick auf die vom EGMR dargelegten Voraussetzungen für den rechtmäßigen Freiheitsentzug nach Art 5 Abs 1 lit e EMRK bedenklich, wonach stets auf den Einzelfall und das Individualisierungsinteresse insbesondere im Hinblick auf weniger einschneidende Maßnahmen Bedacht zu nehmen ist.<sup>234</sup>

Hat die Staatsanwaltschaft am Ende des Ermittlungsverfahrens Grund zur Annahme, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs 1 StGB erfüllt sind, muss sie beim zuständigen Gericht<sup>235</sup> (anstelle der Anklageschrift) einen Antrag auf Unterbringung der betreffenden Person stellen.<sup>236</sup> Die betroffene Person hat die Möglichkeit, gegen den Antrag Einspruch zu erheben.<sup>237</sup>

Personen mit intellektueller und/oder psychosozialer Beeinträchtigung können **vorläufig untergebracht** werden.<sup>238</sup> Hierfür müssen alle Voraussetzungen des § 21 StGB<sup>239</sup> als erfüllt gelten. Ob diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, wird erst nach Durchführung der Hauptverhandlung entschieden.<sup>240</sup> Außerdem muss einer der Haftgründe<sup>241</sup> nach § 173 StPO vorliegen. Die Bestimmungen über (die Höchstdauer) der Untersuchungshaft gelten auch für die vorläufige Unterbringung.<sup>242</sup>

Gleichzeitig normiert das Gesetz (seit der Reform) eine **Subsidiarität der Unterbringung gegenüber nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen**. So darf eine vorläufige Unterbringung nicht angeordnet (oder fortgesetzt) werden, wenn „*der Zweck durch den gleichzeitigen Vollzug einer Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder auch dadurch erreicht werden kann, dass der Betroffene ohne eine solche behandelt und betreut wird*“.<sup>243</sup> Zuvor kann das Gericht die Leitung einer Geschäftsstelle der Bewährungshilfe auffordern, eine Sozialnetzkonferenz zu organisieren.<sup>244</sup>

Geht das Gericht aufgrund konkreter Tatsachen davon aus, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, es aber von der Vollstreckung der Maßnahmen vorläufig absehen kann, sollte das Gericht Bewährungsmaßnahmen anordnen.<sup>245</sup> In diesem Fall muss ein Plan für die Anwendung alternativer Maßnahmen in der Hauptverhandlung vorgelegt werden.<sup>246</sup>

## PROZESSUALE BESTIMMUNGEN

In Unterbringungsverfahren nach § 21 StGB, gelten neben den allgemeinen Verfahrensbestimmungen der StPO einige besondere Bestimmungen:<sup>247</sup>

- **Notwendige Verteidigung** im gesamten Verfahren nach § 21 StGB: Verteidigungszwang kann unter Umständen bereits vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bestehen (sofern aufgrund bestimmter Tatsachen erkennbar ist, dass ein Verfahren zur Unterbringung zu führen ist). Allerdings ist nur die Abwesenheit der Verteidigung während der Hauptverhandlung ausdrücklich mit Nichtigkeit behaftet.<sup>248</sup>
- **Anwesenheit der Verteidigung:**<sup>249</sup> Die Verteidigung muss während der gesamten Hauptverhandlung anwesend sein; Abwesenheit führt zur Nichtigkeit; ist die Verteidigung nicht anwesend, so ist die Hauptverhandlung zu vertragen und zu wiederholen.
- In Verfahren zur Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB ist die **Verteidigung berechtigt, auch** gegen den Willen der betroffenen Person **Anträge zu stellen** (sofern diese für die betroffene Person von Vorteil sind).<sup>250</sup>
- Die **betroffene Person muss von mindestens einer: einem Sachverständigen aus dem Bereich der Psychiatrie untersucht werden:**<sup>251</sup> Der:die Sachverständige sollte vorzugsweise aus dem Bereich der psychiatrischen Kriminalprognostik kommen. Die betroffene Person hat kein Mitspracherecht bei der Auswahl des:der Sachverständigen.
- Jeder **Befragung der betroffenen Person** können ein:e oder mehrere Sachverständige zugezogen werden.<sup>252</sup>
- In Verfahren zur Unterbringung nach § 21 StGB entscheidet das **Landesgericht als Schöffengericht** durch zwei Berufsrichter:innen und zwei Schöff:innen.<sup>253</sup>



- Abhaltung einer **öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung**;<sup>254</sup>

Durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz entfällt die Möglichkeit, die Verhandlung in Abwesenheit der betroffenen Person durchzuführen, entfällt. Die **Hauptverhandlung muss in Anwesenheit** der betroffenen Person durchgeführt werden.<sup>255</sup> Außerdem kann das Gericht nicht mehr davon absehen, den Betroffenen zu vernehmen.<sup>256</sup>

Wenn das Gericht während der Hauptverhandlung zu dem Schluss kommt, dass die Person möglicherweise (nicht) strafrechtlich verantwortlich ist, so muss es die betroffene Person über die geänderten Umstände hören.<sup>257</sup>

Die notwendige Verteidigung endet mit rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens. Für die Phase der (Straf-)Vollstreckung ist keine Vertretungspflicht vorgesehen.<sup>258</sup> Dies scheint auch im Lichte der Judikatur des EGMR bedenklich, der für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, deren Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist, in Verfahren im Hinblick auf die Fortsetzung oder Beendigung der Unterbringung, das Recht anwaltlichen Beistand zu erhalten vorsieht.<sup>259</sup>

### ORTE DES FREIHEITSENTZUGES

Die strafrechtliche Unterbringung hat in forensisch-therapeutischen Zentren stattzufinden. Dies sind dafür besonders bestimmte Anstalten oder dafür besonders bestimmte Außenstellen der Strafvollzugsanstalten.<sup>260</sup> Die Bestimmungen über die Zuweisung **zu einer bestimmten Einrichtung**<sup>261</sup> gelten auch für die strafrechtliche Unterbringung.<sup>262</sup> Im Jahr 2016 hat das Justizministerium in der Betreuungsabteilung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen die „Kompetenzstelle Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB (KStMV)“ und die „Clearingstelle für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB“ eingerichtet.<sup>263</sup> Letztere ist zuständig für die erste klinisch-forensische und risikoprognostische Untersuchung und folglich Koordination der Behandlung der Personen und Entwicklung individueller, unverbindlicher Behandlungs- und Unterstützungspläne. Die Einrichtung der Clearingstelle wurde positiv bewertet; die Untersuchungen werden nun schneller durchgeführt.<sup>264</sup>

**Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht** sind, müssen in **forensisch-therapeutischen Zentren** untergebracht werden, in denen auf die (medizinischen) Bedürfnisse der betroffenen Person eingegangen werden kann.<sup>265</sup> Dies entspricht auch der Judikatur des EGMR zu Art 5 Abs 1 lit e EGMR. An dieser Stelle sei insbesondere die auf die Judikatur des deutschen BVerfG in dem darin enthaltenen „Abstandsgebot“ hinzuweisen. Dieses besagt, unter anderem, dass Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen räumlich von Strafgefangenen im Normalvollzug zu trennen sind und dort individualisierte Therapiemöglichkeiten erhalten müssen.<sup>266</sup> An dieser Stelle sei angemerkt, dass demgegenüber der Fachausschuss der UNBRK grundsätzlich die Ansicht vertritt, dass Personen mit Beeinträchtigungen nicht von anderen Insass:innen getrennt werden sollten, sondern im Rahmen des allgemeinen Strafvollzugs Bedingungen zu schaffen sind um auf die Bedürfnisse jeder Person einzugehen.<sup>267</sup>

Für Männer gibt es drei spezialisierte forensische therapeutische Zentren: Asten, Göllersdorf und Wien Favoriten.<sup>268</sup> Zusätzlich ist die Justizanstalt Wien Josefstadt eine "Außenstelle" der Justizanstalt Göllersdorf.<sup>269</sup> In Asten sind auch Frauen untergebracht.<sup>270</sup> Betroffene Personen sind in der Regel in Wohngruppen unterschiedlicher Größe (Doppel-, Dreifachbelegung) untergebracht, wo sie eine umfassende therapeutische Betreuung und Unterstützung erhalten sollen, die auf psychische Stabilität, Krankheitseinsicht und Mitarbeit in der Behandlung abzielt.<sup>271</sup> Im Jahr 2010 wurde auf dem Gelände der Justizanstalt Linz ein forensisch therapeutisches Zentrum eröffnet: das forensische Zentrum Asten. Es hat sich auf die langfristige Rehabilitation von Personen im Maßnahmenvollzug konzentriert, vorwiegend mit ausgebildeten Sozialarbeiter:innen und fast ohne Justizwachpersonal. Im Jahr 2019 wurde das Zentrum in eine Justizanstalt umgewandelt. Bis vor einigen Jahren wurde die Behandlung und Betreuung im forensischen Zentrum Asten mit einem übergreifenden System und multidisziplinärem Personal als einigermaßen erfolgreich empfunden.<sup>272</sup>

*„Wie es im Aufbau war, war [es] meiner Meinung nach ein Vorzeigeeinstitut und das hätte man durchaus so behalten können, da hat man sich wirklich 100% darauf verlassen können, alle Beteiligten, die daran*



*arbeiten haben das mit bestem Wissen und Gewissen getan. Da hat man auch Vertrauen drauf können.*<sup>273</sup>

Aufgrund des ständigen Anstiegs der Untergebrachten und des Fehlens einer entsprechenden Aufstockung der Ressourcen waren diese Einrichtungen nicht in der Lage, die Arbeit fortzusetzen.<sup>274</sup>

Die Reform sieht vor, dass forensisch-therapeutische Einrichtungen sollen, ausgebaut werden, statt Personen in speziellen Abteilungen von Strafvollzugsanstalten unterzubringen. Von manchen wird dies als positive Entwicklung gesehen, als Reaktion auf die gelebte Praxis in Österreich, die oft einen Mangel an Behandlungs- und Therapieangeboten aufwies. In jüngster Zeit haben die Justizanstalten aufgrund der stetig steigenden Zahl der Betroffenen "Sonderabteilungen" für den Maßnahmenvollzug eröffnet.<sup>275</sup> Die Schaffung großer Einrichtungen (mit bis zu 400 Insassen) scheint jedoch auch im Hinblick auf die Anforderungen der UNBRK problematisch, die kleinere, gemeindenahe Einrichtungen mit den notwendigen Behandlungs- und Therapieangeboten fordert.<sup>276</sup>

Alternativ können **Personen, die nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht sind**, in einem **öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus oder einer psychiatrischen Abteilung einer öffentlichen Krankenanstalt** untergebracht werden.<sup>277</sup> Im Jahr 2019 wurden 270 Personen in einem öffentlichen Krankenhaus untergebracht, während 302 Personen in Sonderanstalten untergebracht waren.<sup>278</sup> Eine Unterbringung in einer Krankenanstalt ist nur möglich, wenn diese angemessen ausgestattet ist, um die Person zu behandeln und zu betreuen, sowie mit Zustimmung der betroffenen Person und ihres gesetzlichen Vertreters und nach Rücksprache mit der Leitung der Krankenanstalt.<sup>279</sup> In der Praxis wird das Einverständnis der betroffenen Person in der Regel nicht eingeholt.<sup>280</sup> Die Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhaus unterliegt zum Teil den für den Freiheitsentzug geltenden strafrechtlichen Bestimmungen, zum Teil den für die zivilrechtliche Unterbringung geltenden Bestimmungen.<sup>281</sup> In der Praxis können die Behandlung und die anwendbaren Systeme unvorhersehbar und verwirrend sein, insbesondere für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen.

Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die nach **§ 21 Abs 2 StGB** untergebracht werden, sollen in **forensisch-**

**therapeutischen Zentren** oder in Sonderabteilungen von Justizanstalten untergebracht werden.<sup>282</sup> Derzeit gibt es nur das forensisch-therapeutische Zentrum in Wien Mittersteig, sowie Sonderabteilungen in Garsten, Graz-Karlau und Stein. Frauen werden in der Justizanstalt Asten untergebracht.<sup>283</sup>

Nach der jüngsten Reform sind die Verfahrensvorschriften weitgehend angeglichen worden. Was jedoch bleibt, ist die unterschiedliche Unterbringung in forensisch-therapeutischen Zentren für Personen, die als zurechnungsfähig gelten, und solche, die als zurechnungsunfähig gelten. Es wurde darauf hingewiesen, dass es effizienter sein könnte, die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung nicht anhand der Frage der Zurechnungsfähigkeit zu treffen sondern von der konkreten Situation und dem Zustand der einzelnen Person abhängig zu machen.<sup>284</sup> Insbesondere betreffend die **vorläufige Unterbringung gelten unterschiedliche Bestimmungen** für zurechnungsunfähige Personen und für zurechnungsfähige Personen.

Personen, die als **zurechnungsunfähig** gelten, sollten in **forensisch-therapeutischen Zentren vorläufig untergebracht werden**. Gegebenenfalls – und unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person eine angemessene Behandlung und Betreuung erhält – kann sie in einer öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalt oder in der psychiatrischen Abteilung einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht werden.<sup>285</sup> Die Kosten für die Unterbringung in einer Krankenanstalt trägt das Justizministerium.<sup>286</sup> Die Person sollte so nahe wie möglich bei dem für das Strafverfahren zuständigen Gericht untergebracht werden. Das Justizministerium kann von Fall zu Fall ein anderes forensisch-therapeutisches Zentrum bestimmen, wenn dies im Interesse der betroffenen Person liegt oder zur Erreichung des Gesamtziels der vorläufigen Unterbringung notwendig erscheint.<sup>287</sup> Die Verlegung in eine andere Einrichtung kann auch erfolgen, um eine Überbelegung zu vermeiden. In diesem Fall ist die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich. Beantragt die betroffene Person eine Verlegung in eine andere Einrichtung, muss die Justizministerin innerhalb von 4 Wochen entscheiden.<sup>288</sup> Vor einer Verlegung müssen die betroffene Person, ihre gesetzliche Vertretung, die Staatsanwaltschaft und das Gericht angehört werden.<sup>289</sup> Befindet sich die Person bereits in Untersuchungshaft, muss sie in ein forensisch-therapeutisches Zentrum verlegt werden, sobald das Gericht die vorläufige Unterbringung anordnet.<sup>290</sup>

Während der vorläufigen Unterbringung soll die betroffene Person eine Behandlung und Betreuung erhalten, die darauf abzielt, ihren Zustand so weit zu verbessern, dass die **Anordnung der Unterbringung entbehrlich wird oder vom Vollzug vorläufig abgesehen werden kann**.<sup>291</sup> Die Leitung des forensisch-therapeutischen Zentrums hat der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht den Behandlungsplan sowie die Dokumentation der Umsetzung und einen Bericht über den vorläufigen Behandlungserfolg zu übersenden.<sup>292</sup> Sofern die Person in einer Krankenanstalt untergebracht ist, hat die Leitung der Krankenanstalt entsprechend zu berichten.

Im Hinblick auf die vorläufige Unterbringung (insbesondere im Hinblick auf Verfahren nach § 21 Abs 1 StGB) gibt es starke regionale Unterschiede. In manchen Bundesländern (etwa Oberösterreich, Niederösterreich) erfolgt diese in öffentlichen Krankenanstalten. Die öffentlichen Krankenanstalten hatten aufgrund unzureichender Kommunikation mit den Gerichten Schwierigkeiten, die notwendigen Unterlagen/Informationen für die Behandlung der Person zu erhalten. Das Justizministerium bestätigte, dass es kein einheitliches System gibt, wie die öffentlichen Krankenanstalten die relevanten Informationen (einschließlich z. B. des Gutachtens) erhalten.<sup>293</sup> Dies erschwerte eine zügige und angemessene Behandlung.<sup>294</sup> Daher dauerte es manchmal Wochen und Monate, bis die Personen die erforderliche Behandlung erhielten, was sich auch negativ auf ihre Chancen auf eine positive Entwicklung während der vorläufigen Unterbringung auswirkte und ihre Chancen auf eine bedingte Nachsicht der Maßnahmen verringerte.<sup>295</sup> In Wien hingegen erfolgt die vorläufige Unterbringung primär in der Krankenabteilung der Justizanstalt für Untersuchungshäftlinge.<sup>296</sup>

Für **zurechnungsfähige Personen** galt, dass eine Unterbringung in einer Sonderanstalt dann anzuordnen war, wenn die beschuldigte Person nicht ohne Schwierigkeiten in der Justizanstalt des Landesgerichts (Untersuchungshaft) angehalten werden konnte.<sup>297</sup> Aus den vorliegenden Zahlen ergibt sich, dass diese Fälle sehr selten waren (bzw. sind). Personen, gegen die ein Verfahren nach § 21 Abs 2 StGB geführt wird, werden üblicherweise in Untersuchungshaft untergebracht. Diesbezüglich wurde kritisch angemerkt, dass sie während dieser Zeit in der Regel nicht die erforderliche Behandlung

erhalten.<sup>298</sup> Während der Untersuchungshaft werden die betroffenen Personen wie Untersuchungshäftlinge behandelt, mit sehr eingeschränktem (oder gar keinem) Zugang zu Behandlungen, Therapien, etc.<sup>299</sup> Die Untersuchungshaft kann bis zur Entscheidung durch das Gericht aufrechterhalten werden; auch nach Rechtskraft des Urteils verbleiben die Personen oft in gerichtlichen Gefangenenhäusern, da es an Plätzen in anderen für sie vorgesehenen Einrichtungen fehlt, in denen angemessene therapeutische und andere Programme zur Verfügung stehen.<sup>300</sup>

**Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz: Personen mit einer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung, gegen die ein Verfahren nach § 21 StGB anhängig ist,** sollen ihre vorläufige Unterbringung (sofern eine solche verhängt wird) bereits in forensisch-therapeutischen Zentren, in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten oder in psychiatrischen Abteilungen öffentlicher Krankenanstalten verbringen, wenn dies zweckmäßig erscheint und die erforderliche Behandlung und Betreuung für die betroffene Person verfügbar ist.<sup>301</sup> Die Unterbringung von Personen nach § 21 Abs 2 StGB in Untersuchungshaft soll künftig nicht mehr zulässig sein. Bis Ende Februar 2027 gelten jedoch noch die bisherigen Vorschriften.<sup>302</sup>

## DAUER UND ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

**Unterbringung im Maßnahmenvollzug wird vom Gericht auf unbestimmte Zeit angeordnet.**<sup>303</sup> In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit zwischen Schwere der Straftat und Strafmaß hingewiesen. Der EGMR sprach aus, dass eine Unverhältnismäßigkeit zwischen Straftat und Strafmaß unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Probleme im Hinblick auf Art 3 EMRK (Verbot der Folter) darstellen könnte, sowie ein im Hinblick auf die Schwere der Straftat ungerechtfertigtes Strafmaß eine Verletzung von Art 3 EMRK darstellen könnte.<sup>304</sup> Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung findet auch im Hinblick auf Maßnahmen Anwendung, da dieser auch Sanktionscharakter zukommt.<sup>305</sup> Wenngleich die Anordnung der Unterbringung selbst noch keine Verletzung nach Art 3 EMRK nach sich zieht, so ist dies dennoch bei der jährlichen Überprüfung zu berücksichtigen. Die Möglichkeit einer unbefristeten Inhaftierung wurde vom Fachausschuss der UNBRK als Verstoß gegen Art 15 UNBRK (Verbot der Folter) angesehen.<sup>306</sup> Die Maßnahme ist so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert.<sup>307</sup> Der Zweck der



Maßnahme ist zweifach: Sie „soll die Untergebrachten **davon abhalten**, unter dem maßgeblichen Einfluss ihrer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung **mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen**. Die Unterbringung soll den **Zustand der Untergebrachten soweit bessern**, dass von ihnen die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht mehr zu erwarten ist, und den Untergebrachten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen.“<sup>308</sup> Über die Aufhebung der vorbeugenden Maßnahme entscheidet das Gericht.<sup>309</sup>

**Personen, die als zurechnungsfähig gelten**, können zusätzlich zu ihrer (unbefristeten) vorbeugenden Maßnahme, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. In diesem Fall ist die Unterbringung vor der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Zeit der Unterbringung ist auf die Strafe anzurechnen. Wird die Unterbringung vor Ablauf der Freiheitsstrafe beendet, so ist die betroffene Person in den Strafvollzug zu überstellen.<sup>310</sup> In der Praxis geht die Unterbringung jedoch in der Regel über die Haftstrafe hinaus.<sup>311</sup>

Das **Gericht muss von Amts wegen jährlich die Notwendigkeit der Fortdauer der strafrechtlichen Unterbringung überprüfen**.<sup>312</sup> Die Frist beginnt mit dem Tag der letzten Entscheidung.<sup>313</sup> Im Rahmen der Überprüfung hat das Gericht festzustellen, ob die vorbeugende Maßnahme noch erforderlich ist, d.h. ob der Grad der Gefährlichkeit, der für die Entscheidung maßgeblich war, noch gegeben ist oder ob eine Verbesserung eingetreten ist. Um die Rechtmäßigkeit der weiteren Unterbringung zu beurteilen, ist das Gericht nicht verpflichtet, jährlich ein Sachverständigengutachten einzuholen.<sup>314</sup> Das Gericht muss jedoch alle zwei Jahre im Rahmen der Anhörung über die bedingte Entlassung eine:n medizinische:n Sachverständige:n hinzuziehen.<sup>315</sup> Expert:innen berichteten, dass sich in einigen Fällen die Überprüfungsentscheidungen auf das Einweisungsgutachten stützen, das oftmals Jahre zurückliegt.<sup>316</sup>



In der Rechtssache Lorenz gegen Österreich<sup>317</sup> behandelte der EGMR den Fall eines Mannes, Lorenz, der wegen dreifachen Mordes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und aufgrund seiner schweren psychischen Erkrankung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht wurde. Nach Verbüßung seiner Strafe verlangte er seine Entlassung, die österreichischen Gerichte lehnten dies jedoch ab, da er eine Therapie zur Entlassungsvorbereitung benötigte, die nur in einer anderen Anstalt angeboten wurde. Trotz wiederholter Empfehlungen wurde Lorenz nicht in die geeignete Einrichtung überführt. Der EGMR entschied, dass die fortgesetzte Freiheitsentziehung gegen das Recht auf persönliche Freiheit verstoße, da die Behörden es versäumt hätten, Lorenz in die erforderliche Einrichtung zu verlegen und die Rechtmäßigkeit der Unterbringung nicht angemessen überprüft hatten. Der EGMR betonte, dass die Fortdauer der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sorgfältig überprüft werden muss, und dass die medizinische Bewertung aktuell sein muss, um die psychische Gesundheit des Betroffenen zum Zeitpunkt der Entlassungsprüfung angemessen zu bewerten. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Verzögerung bei einer Überprüfung eine Verletzung des Rechts auf eine schnelle gerichtliche Entscheidung darstellt.

Der EGMR befasste sich zudem mit der Frage der Einholung von Gutachten in angemessenen Abständen. Im konkreten Fall hatte das Vollstreckungsgericht seine Entscheidung auf ein etwa drei Jahre altes Gutachten gestützt, da der Betroffene (Antragsteller) sich geweigert hatte, sich vom medizinischen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Gerichtshof stellte fest, dass "**die Behörden besondere Sorgfalt walten lassen müssen, wenn sie über die Fortsetzung der Unterbringung einer Person wie des Antragstellers entscheiden, der bereits eine so lange Zeit in einer Einrichtung für psychisch kranke Straftäter verbracht hat**".<sup>318</sup> Wenn der Betroffene die Untersuchung durch einen medizinischen Sachverständigen verweigert, muss das Gericht ein neues Gutachten auf der Grundlage der Akten einholen, das dann der Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.<sup>319</sup>

Wenn die betroffene Person die Untersuchung durch einen medizinischen Sachverständigen verweigert, muss das Gericht ein neues Gutachten auf der Grundlage der Akten einholen, das dann der Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

Überprüfungsverfahren werden sehr oft nur die Aussagen der behandelnden Ärzt:innen im Krankenhaus berücksichtigt.<sup>320</sup> Das Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat in seinem jüngsten Bericht seine Besorgnis über diese Praxis geäußert, da die Einbeziehung externer, unabhängiger Sachverständiger einen wichtigen Schutz darstellt, insbesondere für Personen, die bereits seit längerer Zeit untergebracht sind.<sup>321</sup> In einigen Fällen vergehen Jahre, ohne dass aktuelle Sachverständigengutachten angefordert und berücksichtigt werden.<sup>322</sup> Insbesondere Rechtsanwält:innen haben Besorgnis darüber geäußert, dass die jährlichen Überprüfungsverfahren eher übereilt abgewickelt werden, ohne dass die untergebrachte Person davon in Kenntnis gesetzt wird und ausreichend Zeit hat, sich auf die Anhörung vorzubereiten.<sup>323</sup>

*"Die Anhörungen selbst sind im Großteil Massenabfertigung, wo mit der entsprechenden Justizanstalt immer ein Termin ausgemacht wird und an dem Tag halt alle, die ungefähr gerade das Jahr voll haben und die Anhörung haben. [...] Die wenigsten haben die Möglichkeit, auch selbst wirklich zu Wort zu kommen. [...] Ich habe auch mit Betroffenen gesprochen, die oft gar nicht gewusst haben, dass dies jetzt eigentlich schon der große Termin war. Die haben alle viele Hoffnung in den Termin sozusagen. Das heißt, offensichtlich gibt es auch wenig Vorbereitung. [...]"<sup>324</sup>*

Darüber hinaus kann die betroffene Person **jederzeit ihre bedingte Entlassung beantragen**, wenn sie der Ansicht ist, dass die Notwendigkeit der laufenden Unterbringung nicht mehr besteht und sie stattdessen bedingt entlassen werden sollte.<sup>325</sup> Da für Personen, die strafrechtlich untergebracht sind, keine Vertretungspflicht besteht, sind sie häufig weder über das bevorstehende Verfahren noch über ihre Möglichkeit, eine Überprüfung im Laufe des Jahres zu beantragen, informiert. Betroffene Personen sind in der Praxis oft nicht informiert über ihr Recht auf Wahlverteidigung bzw. mangelt es an den

finanziellen Mitteln für eine solche. Die Möglichkeit der Verfahrenshilfe ist betroffenen Personen ebenfalls nicht immer bekannt. Dieser Informationsmangel kann die Chancen auf eine ordnungsgemäße Überprüfung des Falles und damit auch die realistischen Chancen auf eine (bedingte) Entlassung verringern.<sup>326</sup>

## VOLLZUGSLOCKERUNGEN

Auch im Rahmen der vorbeugenden Maßnahme können Vollzugslockerungen<sup>327</sup> gewährt werden. Dazu zählen etwa das Verlassen der Einrichtung zum Zwecke der Ausbildung oder zum Zwecke der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen, der überwachte Ausgang oder die Unterbrechung der Unterbringung<sup>328</sup>. Die Unterbrechung der Unterbringung (im Folgenden kurz „UdU“) wird häufig genutzt, um die Situation und den Zustand der Personen zu beurteilen.<sup>329</sup> Die Unterbrechung der vorbeugenden Maßnahmen darf **nur dann genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Person während der Unterbrechung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen wird**. Dabei wird das Verhalten vor und während der Unterbringung berücksichtigt. In der Praxis erfolgt die UdU erst nachdem andere Vollzugslockerungen innerhalb der Haftanstalt erfolgreich waren. Darüber hinaus kann eine Unterbrechung von bis zu einem Monat angeordnet werden, wenn dies notwendig erscheint, um eine Person auf ihre (bedingte) Entlassung vorzubereiten.<sup>330</sup> Über Unterbrechungen von bis zu zwei Wochen entscheidet die Leitung der Haftanstalt. Darüber hinaus liegt die Entscheidung beim Vollzugsgericht.<sup>331</sup> Grundsätzlich ist eine Unterbrechung nur möglich, wenn die betroffene Person über eine Unterkunft verfügt.<sup>332</sup> Die Justizanstalt trägt die Kosten für die Unterbrechung (z.B. für die Nachbetreuungseinrichtung) sowie die Verantwortung für die Person während der Unterbrechung. Interessant ist, dass die UdU nicht mit gerichtlichen Weisungen verbunden ist, während die Betroffenen bei einer bedingten Entlassung in der Regel zahlreiche Weisungen erhalten. Auf Grundlage eines Erlasses des Justizministeriums müssen Justizanstalten jedoch einen Überblick über die Ziele der Unterbrechung erstellen, und die extramurale Einrichtung muss monatlich über die Fortschritte berichten. Nach 90 Tagen muss die extramurale Einrichtung feststellen, ob die Unterbrechung erfolgreich war, ob zusätzliche Zeit erforderlich ist oder ob eine bedingte Entlassung empfohlen wird. Die UdU wurde in den letzten Jahren zunehmend in



Anspruch genommen und hat sich in vielen Fällen zu einer wesentlichen Voraussetzung für die bedingte Entlassung entwickelt.<sup>333</sup>

Obwohl diese Vollzugslockerung im Allgemeinen positiv aufgenommen wurde, haben Expert:innen einige **Bedenken hinsichtlich der Anwendung** geäußert.<sup>334</sup> Die Unterbrechungen können mehrmals hintereinander wiederholt werden, was dazu führen kann, dass Personen - anstatt bedingt entlassen zu werden - mehrere Unterbrechungen hintereinander erhalten. Diese Vorgehensweise wird als „**Ketten-UdU**“ bezeichnet.<sup>335</sup> Dies führt zwar einerseits dazu, dass die betroffenen Personen vorübergehend in einer Nachsorgeeinrichtung wohnen dürfen (und sohin den Maßnahmenvollzug verlassen), doch kann die Unterbrechung jederzeit (ohne dass sie sich etwas zuschulden kommen lassen) beendet werden. Es besteht **kein Anspruch auf eine Unterbrechung** oder Verlängerung der Unterbrechung. Solange eine Person nicht bedingt entlassen wird, wird auch die Probezeit nicht in Lauf gesetzt, die schließlich zur endgültigen Entlassung führt.<sup>336</sup> Dies senkt die Motivation der Person, der die Freiheit entzogen wurde, und kann die (oftmals bereits bestehende) Perspektivenlosigkeit verstärken.<sup>337</sup> Zweitens hängt die Durchführung und Möglichkeit der UdU oft von der **Verfügbarkeit von Nachsorgeeinrichtungen** ab, die die notwendige Behandlung einer Person anbieten. In der Praxis ist jedoch die Inanspruchnahme solcher Lockerungen (als Zeichen der persönlichen Entwicklung) ein wichtiger Faktor für die Entscheidung über eine bedingte Entlassung. Eine bedingte Entlassung kann sohin aufgrund äußerer, von der betroffenen Person nicht zu beeinflussender Umstände, verzögert werden.<sup>338</sup> Weitere Bedenken betreffen das anwendbare Kontrollregime: Während der Unterbrechung der Unterbringung (etwa in Alten- und Pflegeeinrichtungen), bleibt das strafvollzugsrechtliche Kontrollregime aufrecht.<sup>339</sup> Dies hat ebenfalls zur Folge, dass im Hinblick auf Freiheitsbeschränkungen keine Informations- und Überprüfungspflichten seitens der Einrichtung<sup>340</sup> bestehen und auch die Bestimmungen zur gesetzlichen Vertretung durch die Bewohnervertretung keine Anwendbarkeit finden.<sup>341</sup> Für Personen, die ein Aufenthaltsverbot/ Einreiseverbot haben wurde angemerkt, dass sie uU Schwierigkeiten haben, Zugang zur UdU zu erhalten.

**BEDINGUNGEN DER UNTERBRINGUNG; BEHANDLUNG; BETREUUNG**

**Haftbedingungen bzw. Bedingungen der**

**Unterbringung** können sehr unterschiedlich sein, je nachdem, welcher Art von Freiheitsentzug eine Person unterworfen ist, d. h. Freiheitsstrafe, Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB oder Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB. Es gibt jedoch einige gemeinsame Bestimmungen für alle Formen des strafrechtlichen Freiheitsentzugs.<sup>342</sup> Die Standards und Bestimmungen zum Vollzug (u.a. medizinische Behandlung, soziale Betreuung, Kontakt zur Außenwelt, Disziplinarmaßnahmen, zielgerichtete Aktivitäten, Vollzugslockerungen usw.) sind im Strafvollzugsgesetz (StVG) geregelt. Für den Fall des Freiheitsentzugs in einer öffentlichen Krankenanstalt sind die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes (UbG) von besonderer Bedeutung.

**Behandlung/Betreuung:** Personen, die strafrechtlich nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht sind, sind nach den anerkannten **Grundsätzen und Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik** zu behandeln. Ihre Rechte und ihre Würde dürfen nicht verletzt werden.<sup>343</sup> Personen, die nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht sind, sind während der **Unterbringung** entsprechend ihres Zustands ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreiben.<sup>344</sup> Zusätzlich wurden Qualitätsstandards für die Behandlung und Therapie in der Unterbringung entwickelt, die für alle Vollzugsanstalten verbindlich sind.<sup>345</sup> Trotz dieser Standards haben zahlreiche Expert:innen aus unterschiedlichen Bereichen (u.a. Vertreter:innen der Volksanwaltschaft, Rechtsanwält:innen, Ärzt:innen, Bewährungshelfer:innen)<sup>346</sup> darauf hingewiesen, dass Personen, die nach § 21 Abs 2 StGB strafrechtlich untergebracht sind, sehr oft nicht die notwendige Behandlung und Betreuung erhalten. Oft erfolgt eine Unterbringung (insbesondere während der Untersuchungshaft), in Justizanstalten ohne angemessene Unterstützung und Betreuung/ Behandlung, obwohl klar ersichtlich ist, dass die betroffene Person unter den dortigen Zuständen leidet.<sup>347</sup>

*[...] er gehört nicht hierher [Gefängnis] ... er gehört in ein Krankenhaus [...]*<sup>348</sup>

Es wurde mehrfach berichtet, dass Personen über mehrere Monate hinweg nicht **die notwendige Behandlung (insbesondere therapeutische Behandlung) erhalten**.<sup>349</sup> Ein Experte erzählte sogar, dass er gebeten wurde, für das erste jährliche Überprüfungsverfahren eine Stellungnahme zur



Entwicklung der betroffenen Person abzugeben. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Therapie dieser Person jedoch noch nicht einmal begonnen.<sup>350</sup>

*[...] einige, die ein Jahr auf einen Therapieplatz gewartet haben. Dann saßen sie einfach in irgendeinem Gefängnis herum. Das ist schrecklich. [...] Die Person war de facto ein Jahr lang im Strafvollzug, weil es nichts gab. Und dann hat mich das Gericht gebeten, eine Aussage über eine bedingte Entlassung oder eine Entlassung zu machen. Also, mit was? Also da gibt es nichts zu beurteilen. [...]*

Manchmal bieten Vollzugsanstalten, in denen Personen nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht sind, schlicht nicht die notwendige Behandlung/Therapie an, die allerdings auch im Hinblick auf eine bedingte Entlassung erforderlich ist. Dies kann wiederum zur verlängerten Unterbringung führen, da die "Verbesserung der Situation" und eine "Verringerung der Gefahr" ausbleiben. Der EGMR hat in zahlreichen Urteilen ausgesprochen, dass die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs im Hinblick auf Art 5 Abs 1 lit e EMRK von einem Therapiezweck abhängig ist.<sup>351</sup>

In der Rechtssache Lorenz gegen Österreich (2017) befand sich der Antragsteller im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB in der Justizanstalt Stein. Er beantragte eine Verlegung in die Sonderhaftanstalt Wien Mittersteig, da er nur dort die Therapie erhalten könne, die Voraussetzung für seine bedingte Entlassung sei. Der Leiter der Anstalt lehnte das Ansuchen ab, was dazu führte, dass sich der Beschwerdeführer weigerte, sich einer weiteren Therapie zu unterziehen. Diese Weigerung wurde von der Justizanstalt als Verweigerung der Zusammenarbeit ausgelegt, die als Grundlage für die verweigerte Überstellung diene. Der Beschwerdeführer wurde für weitere 4 Jahre in der Justizanstalt festgehalten. Der EGMR stellte fest, dass in einer solchen Situation, in der die Behörden die Verlegung des Antragstellers im Überprüfungsverfahren nicht prüften, die andauernde Unterbringung nicht die Kriterien der Rechtmäßigkeit nach Art 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) erfüllte.<sup>352</sup>

*"64 . Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die Strafvollzugsbehörden über mehrere Jahre hinweg die offensichtliche und in den Entscheidungen der inländischen Gerichte eindeutig festgestellte Notwendigkeit ignoriert haben, den Beschwerdeführer in die Justizanstalt Wien-Mittersteig zu verlegen, um*

*dort eine entsprechende Therapie zu erhalten und auf eine eventuelle Entlassung vorbereitet zu werden, obwohl die Behörden spätestens ab 2009 hätten darauf aufmerksam gemacht werden können und müssen, dass dies die einzige Einrichtung ist, in der der Beschwerdeführer eine solche Behandlung erhalten kann. Der Antragsteller weigerte sich zwar, sich einer weiteren Therapie zu unterziehen, beantragte aber Maßnahmen für seine Entlassung. Es war daher Sache der Behörden, einen Weg zu finden, um diese offensichtliche Blockade zu überwinden und die Frage der Verlegung des Klägers in dieses Gefängnis zu prüfen.*

*65. Da die Behörden im Überprüfungsverfahren die Frage der Überstellung des Beschwerdeführers in die Justizanstalt Wien Mittersteig nicht geprüft haben, entsprach die Inhaftierung des Beschwerdeführers nicht den Anforderungen an die Rechtmäßigkeit des Artikels 5 Abs 1 lit e der Konvention. Aus denselben Gründen wieder oben dargelegt stellt der Gerichtshof fest, dass der Kausalzusammenhang zwischen der ursprünglichen Verurteilung des Beschwerdeführers und seiner fortgesetzten Inhaftierung unterbrochen war, weshalb seine Inhaftierung nach dem fraglichen Überprüfungsverfahren auch nicht nach Artikel 5 Abs 1 lit a der Konvention gerechtfertigt werden konnte."<sup>353</sup>*

Andererseits kann ein Transfer bzw. eine Überstellung in eine andere Einrichtung dazu führen, dass der „Bewährungsprüfung“ für die betroffene Person neu beginnt und das Verhalten bzw. Schritte in der vorigen Einrichtung nicht berücksichtigt werden. Allfällige bereits abgeschlossene Trainings, Therapien etc. müssen teilweise wiederholt werden. Dies kann es neuerlich zu einer verlängerten Unterbringung führen. Die Pflege, vor allem mit zunehmenden Alter betroffener Personen stellt zudem ein Problem dar.

**Mangelnde fachärztliche Versorgung/ unzureichendes Fachpersonal:** Generell mangelt es an (Ressourcen für) Psycholog:innen, Psychiater:innen und Psychotherapeut:innen.<sup>354</sup> Zuletzt berichtete die Volksanwaltschaft, dass im forensisch-therapeutischen Zentrum Asten nach 15:30 Uhr und an Wochenenden keine spezialisierten Ärzt:innen verfügbar wären.<sup>355</sup> Im jüngsten Bericht führte das CPT weiters aus, dass die medizinische Versorgung sowie Psycholog:innen, Pflegepersonal und Sonderpädagog:innen in der Justizanstalt Göllersdorf unzureichend seien, und äußerte sich besonders besorgt über die Situation in der Justizanstalt Stein, wo drei Psychiater:innen



für insgesamt 22 Stunden pro Woche für rund 800 Häftlinge, davon mehr als 100 im Maßnahmenvollzug, zur Verfügung standen.<sup>356</sup>

Neben einem Mangel an Fachärzt:innen besteht ein erheblicher Mangel an anderem Fachpersonal in Justizanstalten. So etwa gibt es nicht ausreichende Sozialpädagog:innen, sowie Pflegepersonal (insbesondere im Hinblick auf die steigende Zahl von alten Betroffenen). Justizwachebeamt:innen verfügen häufig nicht über ausreichende Ausbildung im Umgang mit Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, wodurch die Situation oftmals verschärft wird. Darüber hinaus empfahl das CPT, dass *"in allen forensisch-psychiatrischen Einrichtungen, einschließlich der forensischen Sonderanstalten, die Mehrheit des Personals, das in direktem Kontakt mit den Patienten arbeitet, Angehörige der Gesundheitsberufe sein sollten."*<sup>357</sup> Auch sprachliche Barrieren können den Behandlungs- bzw. Therapieerfolg erschweren oder grundsätzlich dazu führen, dass betroffene Personen nicht die Unterstützung erhalten, die sie benötigen.

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022-2030 sieht Sensibilitätsstrainings und Schulungen insbesondere für das Personal in Justizanstalten, in denen Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen untergebracht sind, sowie Schulungen für Richter:innen vor.<sup>358</sup>

**Mangelnde Kapazitäten in Krankenanstalten:** Krankenanstalten verfügen nicht über die notwendigen Kapazitäten um Personen auch in dringenden/ernsten Fällen ausreichend zu behandeln.<sup>359</sup> Dieser Eindruck wurde auch im Rahmen der nationalen Diskussionsrunde bestätigt.<sup>360</sup> Mangelnde Ressourcen in öffentlichen Krankenanstalten führten so etwa in einem Fall dazu, dass ein Inhaftierter nach mehreren Selbstmordversuchen bereits nach zwei Tagen wieder aus der Krankenanstalt entlassen wurde, obwohl festgestellt wurde, dass die Selbstmordgefahr chronisch und nach wie vor akut war. Die inhaftierte Person wurde daraufhin drei Wochen lang in der Vollzugsanstalt in Einzelhaft gehalten, ohne dass das erforderliche und angemessen ausgebildete Personal zur Verfügung stand, wodurch der persönliche

Leidensdruck zusätzlich erhöht wurde.<sup>361</sup> Diese Missstände entsprechen nicht den internationalen Schutzbestimmungen, insbesondere den Bestimmungen nach der Antifolterkonvention.

**Anwendung von Zwang und besondere Sicherheitsmaßnahmen:**

Unter bestimmten Voraussetzungen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen bzw. die Anwendung von unmittelbarem Zwang erlaubt. Dazu zählen *unter anderem* die Unterbringung in Einzelhaft, die häufigere Durchsuchung der persönlichen Gegenstände des Untergebrachten/Strafgefangenen, nächtliche Beleuchtung des Haftraumes, die Unterbringung in besonders gesicherten Zellen oder die Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke.<sup>362</sup> Die **Unterbringung in besonders gesicherten Zellen** ist nur erlaubt, sofern die untergebrachte Person eine Gefahr für sich selbst oder für andere Personen darstellt; aber auch dann wenn Gefährlichkeit für Sachen besteht. Für die Anwendung von Fesseln bedarf es der Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen, Selbstmord- oder Fluchtgefahr und nur sofern andere Sicherheitsmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.<sup>363</sup> Während der Anwendung dieser

**"NICHT AKZEPTABEL, DASS DIE ÄUSSEREN RAHMENBEDINGUNGEN DARÜBER ENTSCHEIDEN, OB ES ZU EINER MECHANISCHEN FIXIERUNG EINES PATIENTEN KOMMT".**

Maßnahmen sind die betroffenen Personen vom Recht auf Besuchsempfang und Telefongespräche ausgeschlossen.<sup>364</sup> In öffentlichen Krankenanstalten werden diese Maßnahmen von Ärzt:innen angeordnet.<sup>365</sup> In Justizanstalten werden die Maßnahmen von Vollzugsbeamt:innen angeordnet und müssen von der Anstaltsleitung genehmigt werden.<sup>366</sup> Diese Maßnahmen müssen vom Vollzugsgericht genehmigt werden, wenn sie eine Woche (Sicherheitszellen) oder 48 Stunden (Fixierungen) überschreiten; das Gericht muss auch eine Höchstdauer der Maßnahme festlegen.<sup>367</sup> Besondere Sicherheitsmaßnahmen müssen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen werden.<sup>368</sup>

Die Volksanwaltschaft berichtete, dass aufgrund von Platz- und Ressourcenmangel und Einzelzimmern in öffentlichen Krankenanstalten Personen **(in Anwesenheit anderer Patienten) fixiert werden**. Sie äußerte Bedenken über dieses Verhalten und wies auf eine mögliche Verletzung von Artikel 3 EMRK (Folterverbot) hin. In einem der letzten Berichte hieß es, es sei *"nicht akzeptabel, dass die äußeren*



Rahmenbedingungen darüber entscheiden, ob es zu einer mechanischen Fixierung eines Patienten kommt<sup>369</sup>. Die Volksanwaltschaft stellte weiters fest, dass Fixiergurte nach der Fixierung nicht entfernt wurden, sondern zur Fixierung der Person auch während des Schlafes dort verblieben.<sup>370</sup>

Die Dokumentation von der Anwendung von **unmittelbarem Zwang** (einschließlich der Verwendung von Fixiergurten, Isolierung usw.) war nicht vollständig oder enthielt nur vage Ausführungen über die Gefährlichkeit. Dadurch ist es erschwert, die Ereignisse zu rekonstruieren und die notwendigen Rechtsmittel gegen diese Maßnahmen einzulegen.<sup>371</sup> In seinem letzten Bericht empfahl das CPT, ein Register über Maßnahmen wie Fixierung oder Isolierung zu führen.<sup>372</sup> Insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung unmenschlicher Behandlung ist eine sorgfältige Dokumentation von größter Bedeutung.<sup>373</sup> Es gibt keine einheitlichen Leitlinien für den Einsatz von Zwangsmaßnahmen.<sup>374</sup> Während der Isolation werden die Betroffenen nicht immer beaufsichtigt und haben keinen ausreichenden und bedeutsamen Kontakt zu anderen Menschen (abgesehen von täglichen ärztlichen Besuchen oder kurzen Kontrollen während der Essenszeiten).<sup>375</sup> Der Einsatz pharmazeutischer/psychotropischer Zwangsmittel in Form von schnellen Beruhigungsmitteln ist ein weiterer Grund zur Sorge. Zuletzt ist der **Einsatz von Einzelhaft** für Personen im Maßnahmenvollzug **für überlange Zeiträume ohne maßgeblichem Kontakt zu Mitmenschen** besorgt anzumerken.<sup>376</sup>

**Zwangsbehandlung:** Unabhängig von den genannten Sicherheitsmaßnahmen sieht § 69 StVG die Möglichkeit von Zwangsbehandlungen bzw. -untersuchungen vor: „Verweigert ein Strafgefangener trotz Belehrung die Mitwirkung an einer nach den Umständen des Falles unbedingt erforderlichen ärztlichen Untersuchung oder Heilbehandlung, so ist er diesen Maßnahmen zwangsweise zu unterwerfen, soweit dies nicht mit Lebensgefahr verbunden und ihm auch sonst zumutbar ist.“<sup>377</sup> Als „unbedingt erforderlich“ gilt eine Maßnahme, wenn sie notwendig ist um Lebensgefahr oder eine nicht bloß geringe Körperverletzung abzuwenden.<sup>378</sup> Welche Behandlungen als „zumutbar“ im Sinne des Gesetzes gelten, wird nicht einheitlich beantwortet.<sup>379</sup> Folgt man der Ansicht der UN-BRK, so ist jede Form der Zwangsbehandlung abzulehnen. Jedenfalls bietet § 69 StVG keine rechtliche Grundlage für psychopharmakologische Langzeittherapie, sondern zielt auf Akutmaßnahmen ab.<sup>380</sup>

Sofern nicht Gefahr im Verzug besteht, muss vor der Anordnung einer Zwangsbehandlung die Zustimmung des Justizministeriums eingeholt werden.<sup>381</sup> In der Praxis wird die **Zustimmung nicht immer eingeholt und die Betroffenen werden nicht ordnungsgemäß über ihre Medikation informiert**.<sup>382</sup> Die Genehmigung des Ministeriums wird manchmal einfach telefonisch eingeholt, ohne weitere Unterlagen.<sup>383</sup> Expert:innen haben Bedenken hinsichtlich der Folgen der Verweigerung der Mitwirkung geäußert, denn diese wird als mangelnde Kooperationsbereitschaft und Krankheitseinsicht wahrgenommen, was sich negativ auf die Chancen der Betroffenen, Vollzugslockerungen zu erhalten oder (bedingt) entlassen zu werden, auswirken kann. Dies wurde auch im jüngsten CPT-Bericht bestätigt.<sup>384</sup>

**Übermäßiger Gebrauch von Psychopharmaka:** Expert:innen haben weiterhin eine **Zunahme von Medikamenten, insbesondere psychopharmakologischer Behandlung** festgestellt denen gegenüber anderen Formen der Behandlung und Betreuung der Vorrang gegeben wird.<sup>385</sup> etroffene Personen leiden – auch über die Dauer der Unterbringung hinaus – unter den Folgen der verschriebenen Medikation.

*„Das war vor kurzem bei einem Hausbesuch bei meiner früheren Arbeitsstelle und hab da dort einen Klienten wieder gesehen, den ich vor sieben Jahren betreut hab. Der war vor sieben Jahren durchaus von seiner Drogenkarriere gezeichnet der junge Mann, aber durchaus sehr fit, sehr aktiv, gut in der Lage sich selbst zu therapieren, hat in der Selbsttherapie quasi Raptexte geschrieben, hab den viele Jahre dazwischen nicht gesehen, jetzt vor kurzem wieder und er hat ca. 40 kg mehr, ist massiv gealtert, und kann kaum einen zusammenhängenden Text formulieren, also wirklich nicht. Das Kurzzeitgedächtnis hat massiv gelitten, also der hat in so wenigen Jahren so drastisch abgebaut und er hat damals schon eine sehr hohe Medikation gehabt und hat damals schon gesagt ‚he, ich glaub das macht mich dumm!‘ und er hat wirklich recht gehabt.“<sup>386</sup>*

**Kontakt zur Außenwelt /Isolation /Stigmatisierung:** Während das Gesetz besagt, dass Personen mit Respekt und Würde zu behandeln sind,<sup>387</sup> entspricht die Praxis oft nicht diesen gesetzlichen Anforderungen. Expert:innen



haben darauf hingewiesen, dass Personen, die sich im Maßnahmenvollzug befinden, stärker als normale Gefangene unter erniedrigender Behandlung durch die Behörden leiden.<sup>388</sup> Sie sind Opfer von Beleidigungen, und es gibt zahlreiche Berichte über Einsamkeit und Verzweiflung. Ein Bewährungshelfer erwähnte: "*Viele Menschen in der Maßnahme sind wirklich einsam, haben keine oder nur sehr wenig Nähe*".<sup>389</sup> Dies hat sich während der COVID-19-Pandemie und der Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des Virus noch verstärkt.<sup>390</sup> Telefongespräche unter Achtung der Privatsphäre sind oft nicht möglich, da sich die Telefone in den Fluren befinden.<sup>391</sup>

Rechtsanwält:innen haben im Rahmen der Konsultationen moniert, dass sich die Zusammenarbeit mit (spezialisierten) Justizanstalten/forensisch-therapeutischen Zentren in der Praxis oft schwierig gestaltet und dass die relevanten Dokumente (z. B. Therapiepläne usw.) teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden.<sup>392</sup> Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben viele Justizanstalten/forensisch-therapeutische Zentren Videotelefonate mit Familien und Freund:innen ermöglicht. Diese Möglichkeit ersetzte zwar nicht die persönlichen Besuche, sondern diente eher als Alternative zu Telefonaten, wurde aber sowohl von den Betroffenen als auch von ihren Angehörigen geschätzt. Viele Justizvollzugsanstalten bieten diese Möglichkeit weiterhin an.<sup>393</sup> Das forensisch-therapeutische Zentrum Asten hat eine Online-Anmeldeplattform für Besucher:innen und Rechtsanwält:innen eingeführt.<sup>394</sup> Über diese Plattform ist es sogar möglich, ein Zoom-Video-Gespräch mit einer Person in einer Einrichtung zu beantragen. Diese Plattform erleichterte die Organisation erheblich und wurde auch von den Betroffenen und ihren Angehörigen begrüßt.<sup>395</sup>

**Privatsphäre:** Seit einigen Jahren sind viele **psychiatrische Krankenanstalten** oder forensische Abteilungen öffentlicher Krankenanstalten **überfüllt, manche sogar bis zu 200%**.<sup>396</sup> Die Volksanwaltschaft wies auf die negativen Auswirkungen der Überbelegung auf die Lebensbedingungen in forensischen Abteilungen öffentlicher Krankenanstalten hin.<sup>397</sup> Aufgrund der Überbelegung teilen sich die Patient:innen ihre Zimmer mit bis zu sechs anderen Personen.<sup>398</sup> Dieser Mangel an Privatsphäre in den Zimmern, verbunden mit der Zweckentfremdung von Sozialräumen für z.B. Therapien oder Fixierungen, führen dazu, dass Patient:innen kaum Rückzugsmöglichkeiten haben.<sup>399</sup> Die Volksanwaltschaft wies auch darauf hin, dass dieser Platzmangel zu einem erhöhten Aggressionspotenzial

führen kann, was wiederum eine Erhöhung der Medikation zur Folge hat.<sup>400</sup> Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die (neu gestaltete) Justizanstalt Wien Favoriten<sup>401</sup> nicht für die Bedürfnisse von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen ausgestattet ist.<sup>402</sup>

### **Beschwerdemöglichkeiten und (rechtliche)**

**Unterstützung:** Bei der zivilrechtlichen zwangsweisen Unterbringung<sup>403</sup> steht Patient:innen im Bedarfsfall die Patientenrechtsanwaltschaft zur Verfügung.<sup>404</sup> Über dieses System erhalten Patient:innen Informationen, Unterstützung und (Rechts-)Beratung zu ihrer Situation und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Patientenrechtsanwaltschaft vertritt Patient:innen auch in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der zwangsweisen Unterbringung und informiert die gesetzlichen Vertreter sowie die Angehörigen.<sup>405</sup> Expert:innen fordern bereits seit langem ein vergleichbares System für Personen im Maßnahmenvollzug, um deren Rechte während der Unterbringung zu schützen und zu gewährleisten.<sup>406</sup> Betroffene Personen wissen oft nicht über Beschwerdemöglichkeiten (z.B. bei der Ombudsstelle) Bescheid oder haben keinen Zugang zu vertraulichen Beschwerdeboxen<sup>407</sup> (Beschwerdeboxen befinden sich unter einer Überwachungskamera).<sup>408</sup>

## **3.3. ALTERNATIVE MASSNAHMEN UND BEWÄHRUNGSHILFE**

### **3.3.1. ALLGEMEINES**

Das österreichische Strafrechtssystem kennt folgende Alternativen zur Freiheitsstrafe:<sup>409</sup> Geldstrafen und den elektronisch überwachten Hausarrest („Fußfessel“). Zusätzlich zu diesen Alternativen kennt das österreichische Strafrechtssystem eine Vielzahl von alternativen Maßnahmen/Weisungen, die vom Gericht entweder im Falle der bedingten Nachsicht einer Freiheitsstrafe, des vorläufigen Absehens von einer vorbeugenden Maßnahme oder im Falle der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe/ Maßnahme angeordnet werden können (oder müssen).

Bei der bedingten Nachsicht einer **Freiheitsstrafe** oder der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug kann das Gericht Weisungen erteilen oder Bewährungshilfe anordnen.<sup>410</sup> Grundsätzlich kommen als Weisungen

alle „Gebote und Verbote in Betracht, deren Beachtung geeignet scheint, den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Weisungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Rechtsbrechers darstellen würden, sind unzulässig.“<sup>411</sup> § 51 Abs 2 StGB enthält eine Liste möglicher Weisungen, die angeordnet werden können, darunter

- Pflicht, an einem bestimmten Wohnort, bei einer bestimmten Familie oder in einer bestimmten Wohnung/Einrichtung zu leben;
- Pflicht, einen bestimmten Ort oder bestimmte Personen zu meiden;
- Pflicht zur Mitteilung einer Adressänderung oder Wechsel des Arbeitsplatzes;
- Pflicht, sich regelmäßig an eine Behörde zu wenden.

Darüber hinaus können die folgenden Weisungen nur angeordnet werden, wenn die betroffene Person ihre Zustimmung erteilt:

- Psychotherapeutische Behandlung;
- Medizinische Behandlung;
- Entwöhnungsbehandlung.

Bei Personen, bei denen vom Vollzug der Maßnahme vorläufig abgesehen wird, oder die bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, ist die Anordnung einer medizinischen Behandlung zwingend. In der Regel werden auch weitere Weisungen erteilt, wie z. B. psychiatrische Überwachung, eine Wohnweisung und Medikation.<sup>412</sup> In der Regel erhalten Personen, die aus dem Maßnahmenvollzug bedingt entlassen werden die Weisung, Bewährungshilfe in Anspruch zu nehmen sowie in einer Nachbetreuungseinrichtung ("betreutes Wohnen") zu wohnen. Diese Einrichtungen bieten stationäre Betreuung, Intensivbetreuung, und teilweise ambulante Behandlung an.<sup>413</sup> Darüber hinaus erhalten die Personen in der Regel auch eine Weisung zur medikamentösen und psychotherapeutischen Behandlung.

In Österreich bietet der Verein "NEUSTART" Bewährungshilfe an.<sup>414</sup> Zusätzlich zu den Angeboten der Bewährungshilfe bietet NEUSTART eine Nachbetreuung von Haftentlassenen an, die eine wichtige Säule der Resozialisierungshilfe darstellt. Darüber hinaus bietet NEUSTART Bewährungshilfe auf freiwilliger Basis an, wenn keine gerichtliche

Weisung vorliegt. NEUSTART bietet eine umfassende Ausbildung für Bewährungshelfer:innen an, sowie Fortbildungen im Hinblick auf den Umgang mit Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen und mit Personen, die im Maßnahmenvollzug untergebracht sind (oder waren).<sup>415</sup> Befolgt eine Person trotz förmlicher Mahnung die ihr erteilten Weisungen nicht oder verweigert sie die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, kann das Vollzugsgericht die bedingte Nachsicht widerrufen, wenn es dies zur Verhinderung weiterer Straftaten für erforderlich hält.<sup>416</sup> Ausgehend von den Erfahrungen einer Bewährungshelferin nimmt das Gericht in der Praxis zunächst Kontakt mit der Bewährungshilfe (sofern eine solche bestellt ist) auf, um herauszufinden, ob es einen Grund für die Nichtbeachtung der Weisungen gibt. Erforderlichenfalls kann das Gericht die Person laden, um eine förmliche Mahnung auszusprechen.<sup>417</sup>

### 3.3.2. STRAFVERFAHREN; LEX GENERALIS

#### BEDINGTE NACHSICHT

Für Menschen mit intellektueller und/oder psychosozialer Beeinträchtigung, die zu einer **Freiheits-** oder Geldstrafe verurteilt werden, gelten die Bestimmungen über die bedingte Nachsicht nach § 43 StGB. Danach soll eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren vom Gericht unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen werden, wenn die bloße Androhung der Vollstreckung der Strafe oder in Verbindung mit weiteren Maßnahmen, ausreicht, um die Person von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.<sup>418</sup> Die während der Untersuchungshaft möglicherweise erzielten Fortschritte sollten besonders berücksichtigt werden.<sup>419</sup> Dies bedeutet, dass die Person zur einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, diese jedoch (vorerst) nicht antreten muss. Koppelt das Gericht die bedingte Nachsicht an Weisungen, so muss es diese konkret festlegen. Wird die bedingte Nachsicht während der Probezeit nicht widerrufen, so ist die Strafe endgültig nachzusehen.<sup>420</sup>

**Personen, die eine Beeinträchtigung haben, aber bei denen die Voraussetzungen nach § 21 StGB nicht erfüllt sind, und Personen, deren Beeinträchtigung nicht festgestellt wurde,** können zu einer Geldstrafe verurteilt werden oder eine verhängte Freiheitsstrafe mit der „Fußfessel“ im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests verbüßen.



## BEDINGTE ENTLASSUNG

**Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, deren Beeinträchtigung die Schwelle von § 21 StGB nicht erreicht oder deren Beeinträchtigung nicht festgestellt wurde,** werden in Justizanstalten inhaftiert. Nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, mindestens aber nach Verbüßung von drei Monaten, kann die bedingte Entlassung beantragt werden. Der Rest der Strafe ist unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass der:die Gefangene durch die Entlassung – allenfalls unter Anordnung von Weisungen – nicht weniger als durch den weiteren Vollzug der Strafe von der Begehung weiterer Straftaten gehindert wird und dass es die weitere Vollziehung der Strafe auch nicht bedarf, um andere von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Das Gericht kann dabei auch weitere Weisungen erteilen.<sup>421</sup>

## BEWÄHRUNGSHILFE

Ordnet das Gericht Bewährungshilfe an, wird der jeweiligen Person ein:e Bewährungshelfer:in zur Unterstützung zugeteilt. Diese müssen dem Gericht über die Entwicklung ihres:r Klient:in Bericht erstatten.<sup>422</sup> Wird vorläufige Bewährungshilfe (während des Ermittlungs- und Hauptverfahrens) angeordnet, erstellen vorläufige Bewährungshelfer:innen Berichte, die im Rahmen der Hauptverhandlung vorgelegt werden.<sup>423</sup> Die Anstaltsleitung kann als vorbereitende Maßnahme vor der Entlassung eine "Sozialnetzkonferenz"<sup>424</sup> einberufen, um die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Straftaten festzulegen.<sup>425</sup>

### 3.3.3. UNTERBRINGUNGSVERFAHREN/ MASSNAHMENVOLLZUG

#### VORLÄUFIGES ABSEHEN VOM VOLLZUG DER STRAFRECHTLICHEN UNTERBRINGUNG

Das Gericht hat vom **Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung vorläufig abzusehen**, „wenn und solange der Betroffene außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums behandelt und betreut werden kann und so sowie durch allfällige weitere Maßnahmen der Gefahr, der die strafrechtliche Unterbringung entgegenwirken soll (§ 21 StGB), begegnet werden kann.“<sup>426</sup> Das Gericht hat dabei

die Persönlichkeit der betroffenen Person, ihr Vorleben, die Art und Schwere der Anlasstat, ihren Gesundheitszustand und die daraus abgeleitete Gefährlichkeit, den bisherigen Behandlungserfolg sowie die Möglichkeit und Notwendigkeit einer geeigneten Betreuung und die Aussichten auf ein redliches Fortkommen zu berücksichtigen.<sup>427</sup>

Nach der Reform, sieht nunmehr § 157a StVG den vorläufigen Vollzug vor. **„(1) Vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung ist vorläufig abzusehen, wenn der Gefahr, der die strafrechtliche Unterbringung entgegenwirken soll (§ 21 StGB), mit anderen Maßnahmen begegnet werden kann.“**<sup>428</sup>

Sind diese im Gesetz postulierten Voraussetzungen erfüllt, so hat das Gericht vom Vollzug der Unterbringung abzusehen, Bedingungen festzusetzen sowie eine Probezeit zwischen einem und fünf Jahren festzusetzen.<sup>429</sup> Vom Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB kann nur abgesehen werden, wenn auch die unter einem verhängte Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wird.<sup>430</sup> Das Gesetz normiert zudem, dass die Bedingungen nicht in die Persönlichkeitsrechte und die Lebensführung der betroffenen Person eingreifen dürfen.<sup>431</sup> Damit wurde die zuvor sehr „entlassungsfeindliche Formulierung“<sup>432</sup> des § 47 Abs 2 StGB (alte Fassung) aufgehoben, der auf die Frage abstellte, ob die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer außergerichtlichen Behandlung und möglichen anderen Weisungen die Person von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird. Folgende Weisungen können von Gericht angeordnet werden:<sup>433</sup>

- Anordnung, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie, in einem bestimmten Heim oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung zu leben;
- Anordnung, sich einer anderen Form der ambulanten Pflege zu unterziehen oder Pflege in einer Tagesstruktur zu erhalten;
- Anordnung, bestimmte Wohnungen, Orte oder Vereinigungen zu meiden, insbesondere den Kontakt mit gefährdeten Personen;
- Verzicht auf den Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Substanzen;
- Anordnung, einen geeigneten Beruf zu erlernen oder auszuüben, der den eigenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen so weit wie möglich

entspricht;

- Anordnung, der Meldung eines Wechsels des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes;
- Anordnung, dem Gericht oder einer anderen Institution in bestimmten Abständen Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus kann das Gericht mit Zustimmung der betroffenen Person eine Entziehungskur oder eine psychologische oder psychotherapeutische Behandlung anordnen. Ist die Person nicht entscheidungsfähig, muss die gesetzliche Vertretung die Zustimmung zur Anordnung erteilen.<sup>434</sup> Diese Regelung wurde als nicht konform mit den UNBRK Standards zur Rechtsfähigkeit kritisiert. Die betroffene Person sollte unterstützt werden, anstatt ihre Zustimmung zu ersetzen.

Bewährungshilfe soll angeordnet werden, sofern sie nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.<sup>435</sup> Dies kann der Fall sein, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Persönlichkeit und des Zustandes der Person oder ihrer Entwicklung, angenommen wird, dass Bewährungshilfe nicht erforderlich ist.<sup>436</sup> Werden die angeordneten Bedingungen nicht eingehalten oder verweigert die betroffene Person die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, so kann das Vollzugsgericht das vorläufige Absehen widerrufen, wenn es dies zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen für erforderlich hält.<sup>437</sup> Zudem kann das vorläufige Absehen vom Vollzug auch widerrufen werden, wenn die Bedingungen (auch in Kombination mit weiteren Maßnahmen) nicht mehr ausreichend erscheinen, um die betroffenen Person von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten, insbesondere bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes.<sup>438</sup>

Expert:innen aus verschiedenen Bereichen haben darauf hingewiesen, dass die bedingte Nachsicht (fortan vorläufiges Absehen vom Vollzug) meist dann erfolgreich ist, wenn dem Gericht bereits ein „Paket“ vorgelegt wird, das eine spezifische Behandlung, eine extramurale Betreuung und Einrichtungen, in denen eine Person leben kann, umfasst.<sup>439</sup> Ohne dieses „Paket“ hat die betroffene Person geringe Chancen, dem Vollzug zu entgehen.<sup>440</sup> Ob eine Person den Vollzug zur Bewährung ausgesetzt bekommt oder nicht, kann in hohem Maße von der Verfügbarkeit eines sozialen Netzes, der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren und den finanziellen Ressourcen abhängen, was von Expert:innen eher kritisch gesehen wird.<sup>441</sup>

Die Regeln für die bedingte Strafnachsicht haben sich zwar geändert, die angesprochenen Bedenken bleiben jedoch bestehen.

#### **Sozialnetzkonferenzen (SONEKO):<sup>442</sup>**

Die Sozialnetz-konferenz ist ein spezifisches Programm, das Mitglieder des sozialen Umfelds einer Person (im Rahmen eines Strafverfahrens/ Unterbringungsverfahrens) mit dem Ziel zusammenbringt, einen verbindlichen Zukunftsplan für die betroffene Person zu entwickeln. Zusätzlich zum sozialen Netz werden Professionist:innen, etwa Therapeut:innen, Sozialarbeiter:innen, Vertreter:innen von Nachsorgeeinrichtungen, etc. sowie Bewährungshelfer:innen, in die Planung einbezogen. Dadurch sollen künftige strafbare Handlungen ohne Freiheitsentzug verhindert werden (im Zusammenhang mit Absehen von der vorläufigen Unterbringung oder vorläufiges Absehen vom Vollzug).

Die Möglichkeit, eine Sozialnetzkonferenz abzuhalten wurde erstmals 2012 im Bereich des Jugendstrafrechts eingeführt, um die Untersuchungshaft beim Jugendlichen zu reduzieren.<sup>443</sup> Der Verein Neustart ist für die Durchführung der SONEKO zuständig. Die Koordinator:innen sind für diesen Bereich speziell geschult und nur für die Vorbereitung der SONEKO, Moderation der SONEKO sowie die Planerstellung zuständig. Die betroffene Person ist während der gesamten Konferenz anwesend und nimmt daran teil, so dass sie die Möglichkeit hat, den Plan mitzusteuern. Nach Erstellung des Plans, wird dieser dem Gericht vorgelegt. Stimmt das Gericht dem Plan zu, übernimmt ein:e Bewährungshelfer:in die Betreuung und Kontrolle der Einhaltung des Plans. Auf der Grundlage eines erfolgreichen Pilotprojekts für Jugendliche<sup>444</sup> wurde dieses System in nationales Recht umgesetzt und ist 2016 in Kraft getreten.<sup>445</sup> Im Zeitraum 2015-2016 wurde die Durchführung von SONEKOs im Maßnahmenvollzug pilotiert.<sup>446</sup> Das Projekt zeigte eine hohe Erfolgsquote und die Teilnehmer:innen waren sehr zufrieden mit dieser Initiative.<sup>447</sup>

**SONEKOs wurden nun im Bereich der strafrechtlichen Unterbringung im Gesetz verankert:** Derzeit besteht die Möglichkeit, SONEKOs abzuhalten, vor dem Absehen von der vorläufigen Unterbringung<sup>448</sup> oder vor dem vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung.<sup>449</sup> Es bleibt abzuwarten, ob diese



Möglichkeit in der Praxis angewandt wird, auch wenn sie hoffentlich zu einem Anstieg des Absehens vom Vollzug strafrechtlicher Unterbringungen führen wird. Als „Entlassungskonferenz“, dh im Rahmen der Vorbereitung der bedingten Entlassung, besteht die Möglichkeit derzeit im Maßnahmenvollzug noch nicht.<sup>450</sup>

Diese Möglichkeit wurde auch deshalb begrüßt, da grundsätzlich Einigkeit zwischen Expert:innen aus den verschiedenen Gebieten darüber besteht, dass **enge Zusammenarbeit** zwischen dem sozialen Netz, Professionist:innen, Nachsorgeeinrichtungen und Bewährungshilfe die Chancen einer Person auf eine Verkürzung bzw. gänzliche Vermeidung der Unterbringung in der Regel positiv beeinflusst. In der Praxis erscheint dies allerdings oftmals problematisch, da diese Pläne auf Initiative der betroffenen Person und/oder ihres Netzwerks vorangetrieben werden, sodass Personen, die nicht über ein starkes Netzwerk verfügen, benachteiligt sind.<sup>451</sup> Diesbezüglich gab eine Expertin an, dass in manchen Gegenden ein reger Austausch zwischen Nachsorgeeinrichtungen und der örtlichen Polizei besteht. Dadurch sind die Behörden über die Situation informiert und reagieren anders, wenn sie auf betroffene Personen treffen. Hilfreich ist auch, dass sie bei Bedarf den Kontakt zu einer Betreuungsstelle haben, die sich um die Personen kümmert oder sie ggf. abholt.<sup>452</sup>

### KRISENINTERVENTION

Hat das Gericht vom Vollzug der Unterbringung vorübergehend abgesehen und befindet sich die betroffene Person in einer „Krisensituation“, besteht nunmehr die Möglichkeit, die strafrechtliche Unterbringung zwischenzeitlich in Vollzug zu setzen. Das Gericht kann dies anordnen, wenn anzunehmen ist, dass die zwischenzeitige Behandlung den Zustand der betroffenen Person so weit verbessert, dass im Anschluss daran eine Fortsetzung des vorläufigen Absehens möglich ist („Krisenintervention“). Die Krisenintervention kann für eine Dauer von bis zu 3 Monaten angeordnet und auf bis zu 6 Monate verlängert werden.<sup>453</sup> Der Vollzug der Unterbringung muss in der Einrichtung erfolgen, in der die betroffene Person zuletzt untergebracht war. War die betroffene Person zuvor noch nicht untergebracht, sollte der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person für die Bestimmung der Einrichtung maßgeblich sein.<sup>454</sup> Ist die Krisenintervention nicht erfolgreich, kann das Gericht das vorläufige Absehen vom Vollzug

widerrufen.<sup>455</sup>

Diese neue Möglichkeit wurde von vielen Expert:innen grundsätzlich begrüßt, da sie die Möglichkeit eröffnet, auf eine Krise zu reagieren, anstatt unmittelbar zum Widerruf zu schreiten. Kritisch äußerten sich die Expert:innen jedoch über die Bestimmung der Einrichtung. Andere Einrichtungen, wie z. B. die, in denen der Betroffene bisher (außerhalb) behandelt wurde, könnten besser geeignet sein als forensisch-therapeutische Zentren, zumal es in einer solchen Ausnahmesituation wichtig ist, ein stabiles Umfeld zu haben.<sup>456</sup>

### BEDINGTE ENTLASSUNG

Bei **Personen, die strafrechtlich untergebracht sind**, kann eine bedingte Entlassung nur dann angeordnet werden, wenn sie mit einer Probezeit von mindestens fünf Jahren verbunden wird. Eine „sofortige endgültige“ Entlassung ist gesetzlich nicht vorgesehen.<sup>457</sup>

Die bedingte Entlassung ist zu verfügen, wenn *„nach der Aufführung und der Entwicklung des Angehaltenen in der Anstalt, nach seiner Person, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht.“*<sup>458</sup> Eine "einfache" Wahrscheinlichkeit, dass die Gefährlichkeit nicht mehr besteht, ist ausreichend.<sup>459</sup> Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist die Person bedingt zu entlassen.<sup>460</sup> Bei der Beurteilung davon hat das Gericht mehrere Aspekte in einer Gesamtschau zu berücksichtigen. Obwohl das Gesetz keinem Aspekt explizit den Vorrang einräumt, scheint doch das Verhalten und insbesondere die Entwicklung während der Unterbringung<sup>461</sup> für die Beurteilung ausschlaggebend zu sein.<sup>462</sup> Eine positive persönliche Entwicklung kann durch Vollzugslockerungen angeregt werden.<sup>463</sup>

Über die bedingte Entlassung hat das Vollzugsgericht in einem Senat von drei Richter:innen zu entscheiden.<sup>464</sup> Mindestens alle zwei Jahre muss eine Anhörung stattfinden, in der der betroffenen Person die Möglichkeit gegeben wird, zur bedingten Entlassung gehört zu werden.<sup>465</sup> Darüber hinaus ist auch den Sicherheitsbehörden des Sprengels, in dem sich die betroffene Person im Falle einer bedingten Entlassung voraussichtlich aufhalten wird, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Vor der bedingten Entlassung holen Gerichte in der Regel (ein oder mehrere) Sachverständigengutachten ein.<sup>466</sup>



Eine der größten Herausforderungen ist die nach wie vor bestehende **Zurückhaltung der Gerichte, Personen aus dem Maßnahmenvollzug bedingt zu entlassen**. Einer der genannten Gründe ist die (Angst vor) "öffentlicher Denunziation und Kritik" im Falle eines Rückfalls der entlassenen Person.<sup>467</sup> Dies erscheint besonders bedenklich, angesichts der Tatsache, dass die Zahl der Rückfälligen bei bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB relativ gering ist (insbesondere im Vergleich zu Entlassungen aus dem Strafvollzug).<sup>468</sup>

Die Volksanwaltschaft stellte weiters eine uneinheitliche Praxis bei der Anwendung von Vollzugslockerungen fest und forderte generell eine möglichst rasche Anwendung von Lockerungen, um die Rückkehr in die Gesellschaft zu stärken.<sup>469</sup> Gleichzeitig ist es notwendig, die Betroffenen vor der Entlassung weiter zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht sich selbst überlassen werden, sondern die notwendige Unterstützung und Betreuung erhalten, z.B. durch die Abhaltung einer Sozialnetzkonferenz auch vor der Entlassung.

Ein Psychiater äußerte in einem Interview Bedenken insbesondere in Bezug auf zwei Gruppen von Patient:innen. Einerseits handelt es sich um Patient:innen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, wie etwa "Intelligenzminderung" und dementiellen Beeinträchtigungen.<sup>470</sup>

*"Da gibt es quasi so gut wie nichts. Und ich finde das furchtbar. Die sind dann natürlich zurechnungsunfähig, wenn sie ein Delikt begehen und haben aber keine Möglichkeit auf Besserung. Intelligenter wird man nicht in der Maßnahme. Also das ist nichts, was man behandeln kann. Das heißt quasi ab dem Moment, wo der Riegel zugeht, sind die ihr Leben lang drin und die kriegt man nicht mehr raus. Weil draußen gibt es keine Einrichtungen, also irgendwelche betreuten WGs oder sonst irgendwas, die umgehen könnten, nicht mit solchen Patienten. Das ist halt total schwierig, weil die sind halt auch völlig falsch in einem Gefängnis. Also ich finde jemand mit einer Intelligenzminderung hat nichts in einem Gefängnis verloren oder Maßnahmeneinrichtungen."*

Die zweite Gruppe betrifft Personen, die unter dem Borderline-Syndrom leiden. Diese benötigen ein sehr enges Unterstützungssystem und ihr Zustand macht eine Prognose sehr schwierig, da sie sehr empfindlich auf äußere Situationen reagieren. In Ermangelung geeigneter Alternativen, einschließlich

der erforderlichen Behandlung und Unterstützung, wird diesen Personen sehr oft für lange Zeit die Freiheit entzogen, da die Gerichte nicht die notwendige Verringerung der Gefährlichkeit sehen.<sup>471</sup>

### **NACHBETREUUNGSEINRICHTUNGEN**

Bei einer Unterbrechung der Unterbringung, ebenso wie beim vorläufigen Absehen vom Vollzug und der bedingten Entlassung wird oftmals eine „Wohnweisung“ erteilt, d.h. die Verpflichtung, etwa in einer Nachsorgeeinrichtung zu wohnen.<sup>472</sup> Dabei gibt es mehrere Einrichtungen, die unterschiedliche Arten der Betreuung anbieten (weniger intensive und intensivere Betreuung). Expert:innen haben bemängelt, dass es nicht ausreichend solcher Einrichtungen gibt. In der Regel haben Nachbetreuungseinrichtungen einen Rahmenvertrag mit dem Justizministerium, in dem die Bedingungen für die Betreuung und Unterstützung festgelegt sind. Manchmal ist es für kleinere Einrichtungen schwierig, diese Rahmenverträge zu erhalten und diese sind den Gerichten auch nicht bekannt. Expert:innen haben Bedenken über die Qualität der Betreuungseinrichtungen geäußert; soweit Qualitätsstandards bestehen, ist kein ausreichendes Monitoring vorhanden.<sup>473</sup> Die in den Nachsorgeeinrichtungen tätigen Personen verfügen auch nicht immer über die erforderliche Ausbildung für die Betreuung von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen.<sup>474</sup>

Wenn der Aufenthalt in einer in einer Nachsorgeeinrichtung vom Gericht angeordnet wird, werden die Kosten vom Bund getragen.<sup>475</sup> Einige Einrichtungen nehmen nur Personen mit entsprechender gerichtlicher Weisung auf. Das bedeutet, dass die betroffene Person nach Ablauf der Probezeit und Aufhebung der Weisung durch das Gericht eine andere Unterkunft finden muss. Dies ist manchmal sehr schwierig, da die betroffene Person möglicherweise noch Behandlung/Unterstützung benötigt; einige Einrichtungen bieten keine psychotherapeutische Behandlung an.<sup>476</sup>

# 04. EMPFEHLUNGEN

## 4.1. EMPFEHLUNGEN ZU GRENZÜBERSCHREITENDEN EU-VERFAHREN

### **Verbesserung der systematischen Datenerfassung:**

Derzeit sind keine einheitlichen Daten über die Anwendung und Nutzung der Rahmenbeschlüsse verfügbar, was teilweise auf die dezentralen Behörden sowie die unterschiedliche Eintragungspraxis der zuständigen Justizbehörden zurückzuführen ist. In Ermangelung dieser Daten können keine aussagekräftigen Schlüsse zur Anwendung der Rahmenbeschlüsse getroffen, Herausforderungen aufgezeigt und möglicherweise gut funktionierende Herangehensweisen erläutert werden. Insbesondere sollten Daten im Hinblick auf Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen erfasst werden um sicherzustellen, dass ausreichende Verfahrensbestimmungen getroffen werden.

**Aufklärung und Zustimmung:** Die Zustimmung kann in EU-grenzüberschreitenden Verfahren von besonderer Bedeutung sein; so kann sie etwa im Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens führen und dadurch die Übergabehaft verkürzen. In anderen Fällen ist eine Anwendung nur möglich, wenn die betroffene Person zustimmt (etwa im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungshilfe). Diese Zustimmung sollte frei von Zwang und nach Aufklärung und in Bewusstsein über die möglichen Folgen sein („free and informed consent“). Es ist daher essentiell, darüber zu informieren, welche Folgen die Zustimmung zu einer Überstellung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in einen anderen EU-Mitgliedstaat hat. Im Hinblick auf Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen sind hier besondere Vorkehrungen zu treffen, etwa in Form der Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson, oder durch Aufklärung von speziell geschulten Personen. Derzeit gibt es keine klaren Leitlinien für die Zustimmung der Person; stattdessen scheint es, dass Personen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, in der Regel zustimmen, um die Zeit in der Übergabehaft

zu verkürzen, während sie sich der Folgen der Überstellung oder der verfügbaren Rechtsmittel nicht vollständig bewusst sind.

**Nationale Zentrale Stelle:** Mit Ausnahme des Justizministeriums als zuständiger zentraler Ausstellungsbehörde in Fällen des RB 909/TOP sind die Landesgerichte bzw. die Staatsanwaltschaften die zuständigen Ausstellungs- und Vollstreckungsbehörden für die verschiedenen Rahmenbeschlüsse. Derzeit gibt es teilweise nur sehr wenig Praxiserfahrung und fragmentiertes Fachwissen über die besprochenen Rahmenbeschlüsse und die EU-grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen. Eine nationale Stelle mit Expert:innen in diesem Bereich könnte als Plattform für Austausch sowie als Anlaufstelle für Gerichte für alle Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Fällen dienen.

**Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten:** Das Wissen um die Rahmenbeschlüsse, deren Umsetzung und der unterschiedlichen Möglichkeiten ist auch bei den zuständigen Richter:innen begrenzt. Es wäre erforderlich, regelmäßige Schulungen über die Rahmenbeschlüsse und deren Anwendung für Vollstreckungs- und Ausstellungsbehörden anzubieten, um sicherzustellen, dass diese, sowie auch die jüngsten relevanten Entscheidungen (insbesondere auch des EuGH sowie anderer relevanter Gerichte), bekannt sind. Grundsätzlich ist derzeit das Bewusstsein für die verschiedenen Rahmenbeschlüsse (mit Ausnahme des RB 582/EHB) auch bei anderen Akteur:innen sehr gering. Um die Anwendungsfrequenz aller Rahmenbeschlüsse zu erhöhen, ist es wichtig, die beteiligten Akteur:innen über die verfügbaren Möglichkeiten aufzuklären. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass auch die Betroffenen die Möglichkeiten kennen, zumal die Rahmenbeschlüsse auf eine verstärkte Resozialisierung abzielen.

**Zurverfügungstellung von Informationsblättern zu Rahmenbeschlüssen:** Betroffene Personen sollten leichten Zugang zu Informationen in verständlicher Sprache zu den Rahmenbeschlüssen, den verschiedenen Überstellungsverfahren und deren



Folgen haben. Dabei sollte insbesondere auch über jene Instrumente, die die Anwendung von Alternativen/Bewährungshilfe normieren, aufgeklärt werden. Die Aufklärung sollte dabei auch Informationen über die Verfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat enthalten. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Informationen in verständlicher Form und Sprache bereitgestellt werden.

**Zugang zu EU Gesetzestexten:** Mangelndes Wissen über die verschiedenen nationalen Strafrechts- bzw. Rechtssysteme kann einer erfolgreicherer Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Strafverfahren im Wege stehen. Ein besserer und leichter Zugang zu den nationalen Strafrechtssystemen anderer EU-Mitgliedstaaten – etwa auf einer EU-weiten Internet-Plattform – würde die Zusammenarbeit verbessern und den Austausch zwischen den Akteur:innen erleichtern. Dies sollte auch die Veröffentlichung der Bezug habenden Gesetzestexte in den Sprachen der EU-Mitgliedstaaten umfassen. Dabei sind besonders die Bestimmungen, die für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen im strafrechtlichen Kontext gelten, insbesondere die spezifischen Verfahrensmöglichkeiten sowie den Freiheitsentzug/die Behandlung der betroffenen Personen zu berücksichtigen und genau zu erläutern.

**Verstärkung des grenzüberschreitenden Austauschs zwischen allen beteiligten Akteur:innen:** Kommunikation und Austausch finden derzeit ausschließlich (wenn überhaupt) zwischen den zuständigen Behörden statt (die erfolgreiche Kommunikation variiert auch zwischen den Mitgliedstaaten). Es besteht jedoch keine darüber hinausgehende Kommunikationsmöglichkeit zwischen anderen beteiligten Akteur:innen, z. B. Justizwachebeamten, Bewährungshelfer:innen oder Rechtsanwält:innen. Die Institutionalisierung eines Netzwerks zwischen allen Akteur:innen könnte dazu beitragen, dass die Rechte von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen geschützt und die Kontinuität ihrer Betreuung auch im Falle einer Überstellung gewährleistet wird. Etwa könnte eine Institutionalisierung der grenzüberschreitenden Verteidigung innerhalb der EU die Verfahrensrechte aller Angeklagten stärken, indem die rechtliche Unterstützung während des gesamten Verfahrens und insbesondere auch bei Überstellungen gewährleistet würde. Insbesondere für Menschen mit intellektuellen

und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen wäre dies von Vorteil, da die Verfahren(sbestimmungen) oft kompliziert sind und eine grenzüberschreitende Vertretung/Verteidigung sowohl im Hinblick auf Sprachbarrieren als auch auf die Kenntnisse der nationalen Strafrechtssysteme schwierig ist. Außerdem kann eine Verteidigung außerhalb des eigenen Landes langwierig und teuer sein. Durch die Institutionalisierung der EU-grenzüberschreitenden Verteidigung könnten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verfahrensrechte während des gesamten Verfahrens gewahrt bleiben.<sup>477</sup>

## 4.2. EMPFEHLUNGEN ZUM NATIONALEN SYSTEM

### 4.2.1. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

**Prävention:** Ein großer Fokus sollte auf Präventionsarbeit und –angebote gelegt werden. Dafür liegt die Verantwortung im allgemeinen Gesundheitswesen, welches derzeit nicht über ausreichende Kapazitäten verfügt, um Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen ausreichende und zeitgerechte Unterstützung zu bieten. Die mangelnden Ressourcen im allgemeinen Gesundheitssystem führen dazu, dass Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen, die Betreuung und Behandlung benötigen, nur vorübergehend in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen und (zu rasch) wieder entlassen werden. Diese (verfrühte) Entlassung kann weitreichende emotionale oder auch gesundheitliche Konsequenzen nach sich ziehen und letztlich zur Setzung von strafbaren Handlungen führen. Strafbare Handlungen könnten insbesondere dadurch verhindert werden, dass Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen bei Bedarf bereits eine entsprechende **erforderliche Unterstützung** und gegebenenfalls Behandlung und Betreuung erhalten. Dabei sollten die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Hier muss insbesondere die Unterstützung innerhalb der Gesellschaft und im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsversorgung, inklusive der Bereitstellung umfassender therapeutischer (einschließlich Beschäftigungstherapie, Psychotherapie, Bildung usw.) und psychosozialer Betreuung verstärkt werden.

**Ressourcen:** Um sicherzustellen, dass die Rechte von Angeklagten und Inhaftierten mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen geschützt werden, sind Ressourcen in verschiedenen Bereichen erforderlich: In allen Einrichtungen des Freiheitsentzugs ist ausreichend ausgebildetes und geschultes Personal, einschließlich Psychiater:innen, Psycholog:innen, Ergotherapeut:innen, sowie Pflegepersonal mit zusätzlicher Ausbildung im Bereich der Psychiatrie von maßgeblicher Bedeutung. Darüber hinaus sind die gleichen Ressourcen für Nachsorgeeinrichtungen erforderlich, um eine möglichst kurze Dauer des Freiheitsentzugs und den Zugang zu nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen zu gewährleisten.

**Zeitliche Begrenzung des Freiheitsentzugs:**

Der Maßnahmenvollzug ermöglicht es, Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen, deren Gefährlichkeit an ihre Beeinträchtigung geknüpft ist, zeitlich unbegrenzt die Freiheit zu entziehen. Dies bringt die Betroffenen sehr oft in eine Situation ständiger Ungewissheit, die zu Perspektivlosigkeit führt und schwere emotionale Belastungen verursacht. Auf der Grundlage der UNBRK wird empfohlen, diese Möglichkeit der unbefristeten Inhaftierung einer Person aufgrund ihrer Beeinträchtigung im Strafrecht abzuschaffen. Sofern eine zeitliche Befristung im Rahmen einer Maximaldauer vorgesehen wird, so ist zu berücksichtigen, dass dieser Maximaldauer Schutzcharakter zukommt und nicht die Funktion, in jedem Fall ausgeschöpft zu werden. Vielmehr sollten im Rahmen der Überprüfungsverfahren das Vorliegen der Voraussetzungen jährlich überprüft werden.<sup>47b</sup> Während der Unterbringung sollte auf die Entlassung (durch Bereitstellung der erforderlichen Therapie- und Unterstützungsmaßnahmen, sowie Anwendung von Vollzugslockerungen) hingearbeitet werden, um diese bestmöglich vorzubereiten.

**Sprache und Definition:** Trotz der jüngsten Reform verwendet das derzeitige Strafrechtssystem weiterhin eine diskriminierende und stigmatisierende Terminologie und Sprache in Bezug auf Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen. Diese steht auch im Widerspruch zur Terminologie der UNBRK. Gleichzeitig beruhen die Definitionen in erster Linie auf einem medizinischen Verständnis von „Behinderung“ (d. h. Menschen mit Behinderungen spielen eine passive Rolle als Patient:innen, die behandelt werden müssen, um ein

möglichst hohes Maß an Normalität zu erreichen). Es wird empfohlen, diesen starken Fokus auf das medizinische Verständnis von Beeinträchtigung zu beenden und die Gesetzgebung unter Verwendung von Formulierungen anzupassen, die mit UNBRK übereinstimmen. Der Schwerpunkt sollte auf dem gleichberechtigten und uneingeschränkten Genuss aller Menschenrechte liegen. Dabei soll deutlich werden, dass die Beeinträchtigung auf Vorurteile und Barrieren zurückzuführen ist, die eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern. Ein geänderter Wortlaut, wird die Art und Weise, wie Menschen mit Beeinträchtigungen behandelt werden, stark beeinflussen. Gleichzeitig schließt das österreichische System weiterhin Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen (Intelligenzminderung; aber auch Demenzerkrankte) ein, die nicht in der Lage sind, den Vollzugszweck der Besserung zu erreichen, schlicht weil ihr Zustand keine Verbesserung zulässt. Es wird daher empfohlen, diese Personengruppe aus der Definition auszunehmen.

**Orientierungshilfe, Transparenz und Klarheit in Bezug auf die geltenden Bestimmungen:**

Die für den Maßnahmenvollzug relevanten und anwendbaren Bestimmungen sind über verschiedene Gesetze verstreut (Strafvollzug, Gesundheitswesen). Aufgrund der Komplexität und dieser Zersplitterung kämpfen selbst Expert:innen damit, den Überblick zu bewahren. Sie haben auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Gesetzes (Maßnahmenvollzugsgesetz) hingewiesen, das alle einschlägigen Bestimmungen, darunter auch ausdrücklich alle relevanten Verfahrensgarantien und Vorkehrungen, aber auch Bestimmungen über soziale Unterstützung und Nachbetreuung, enthält.

## 4.2.2. ERKENNEN/FESTSTELLEN EINER BEEINTRÄCHTIGUNG

**Qualitätsstandards für Befund und Gutachten von Sachverständigen:**

Sachverständigengutachten, die Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen betreffen, sind in Strafverfahren (oder Unterbringungsverfahren) von entscheidender Bedeutung. Derzeit gibt es keine Qualitätsstandards für Befundaufnahme und Gutachten, was es allen Beteiligten (Staatsanwält:innen, Richter:innen, Betroffenen, Verteidiger:innen sowie Bezugspersonen) erschwert, die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Sachverständigengutachten zu beurteilen. Durch

die Erarbeitung klarer und umfassender (Qualitäts-) Standards für die Untersuchung der betroffenen Personen könnte die „Treffsicherheit“ von Sachverständigengutachten verbessert werden. Dies würde die Identifizierung von intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen verbessern und sicherstellen, dass die betroffenen Personen letztlich die angemessene Unterstützung und gegebenenfalls Betreuung und Behandlung erhalten. Außerdem könnte dadurch das gegenwärtige Misstrauen gegenüber Gutachten, und damit letztlich gegenüber dem Strafverfahren, bekämpft werden. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus auch auf die Notwendigkeit der spezialisierten Ausbildung für medizinische Sachverständige im Bereich der forensischen Psychiatrie hinzuweisen. Insbesondere aufgrund der großen Bedeutung der Gutachten in Unterbringungsverfahren könnte durch Spezialisierungen die Qualität und Genauigkeit medizinischer Untersuchungen verbessert und das derzeit als niedrig erachtete Niveau von Gutachten angehoben werden. Einige Universitäten bieten bereits interdisziplinäre Studiengänge an,<sup>479</sup> die gefördert werden sollten.

**Multidisziplinäre Beurteilungen:** Neben dem Bedarf an spezialisierten medizinischen Expert:innen ist es ebenso wichtig, auch Expert:innen aus anderen Bereichen in die Untersuchung von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen einzubeziehen und damit die Beurteilung der Beeinträchtigung und den individuellen Bedarf an Unterstützung besser und genauer feststellen zu können. Die Beurteilung durch medizinische Expert:innen ist auf den medizinischen Bereich beschränkt und berücksichtigt oft keine weiteren wichtigen Faktoren, wie z. B. das Umfeld der Person oder das soziale Umfeld. Daher wird empfohlen, bei der Beurteilung intellektueller und/oder psychosozialer Beeinträchtigungen von Fall zu Fall einen multidisziplinären Ansatz zu verfolgen, an dem z. B. Psycholog:innen, Physiotherapeut:innen, Sozialarbeiter:innen, Heilpädagog:innen, Mitarbeiter:innen von Organisationen, die Menschen mit Beeinträchtigungen unterstützen, beteiligt sind.

**Sensibilisierung:** Gleichzeitig ist es wichtig, alle Beteiligten, einschließlich Staatsanwält:innen, Richter:innen und Rechtsanwält:innen, für die Erkennung von intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen während des gesamten Verfahrens zu sensibilisieren, um einen

gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

### 4.2.3. VERFAHRENSGARANTIEEN UND ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

#### **Stärkung der Unterstützungsmöglichkeiten**

**im Verfahren:** Immer dann, wenn die in § 21 StGB festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, werden Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen dem "normalen" Strafverfahren mit wenig oder gar keinen Verfahrensgarantien unterworfen. Sie können die verschiedenen Verfahrensschritte oder ihre Rechte nicht verstehen. Außerdem kann es vorkommen, dass sie in Untersuchungshaft genommen werden, was für sie besonders schädlich sein kann. Es wird daher empfohlen, weitere prozessuale Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen vorzusehen, um ihre wirksame Beteiligung zu gewährleisten. Diesbezüglich ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Unterbringungsverfahren nach § 21 StGB oft aufgrund der gravierenden Konsequenzen (insbesondere der unlimitierten Unterbringungsmöglichkeit) nicht vorteilhaft für die betroffenen Personen erscheint.

**Verteidigung im Ermittlungsverfahren:** Während in Verfahren zur Unterbringung nach § 21 StGB Verteidigungspflicht im Hauptverfahren besteht, ist dies nicht für das Ermittlungsverfahren vorgesehen. Allerdings werden insbesondere bei der polizeilichen Einvernahme häufig verfahrensentcheidende Aussagen getätigt; und dies oft, ohne sich über die Auswirkungen bewusst zu sein (beispielhaft sei die Situation genannt, in der eine betroffene Person im Rahmen einer Begutachtung/Untersuchung durch einen SV ein Geständnis ablegt, da sie die Situation nicht abschätzen kann und über ihre Rechte nicht ausreichend Bescheid weiß). Es sollte daher gewährleistet werden, dass Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen Unterstützung und Rechtsbeistand erhalten. Bei Vorliegen einer Erwachsenenvertretung sowie bei Vorliegen von berechtigtem Verdacht, dass eine Beeinträchtigung gegeben ist, ist eine notwendige Verteidigung beizuziehen. Sollten diese Umstände im Nachhinein bekanntwerden, sind Vernehmungen ohne Anwesenheit der Verteidigung nicht zu verwerten.

**Ausreichend Vorbereitungszeit in Überprüfungsverfahren:** Überprüfungsverfahren werden sehr oft im Eiltempo durchgeführt, so dass den Betroffenen nicht genügend Zeit bleibt, sich auf die Anhörung, die von großer Bedeutung ist, angemessen vorzubereiten. Um eine wirksame Teilnahme am Verfahren zu gewährleisten, wird empfohlen, die Betroffenen rechtzeitig von dem Datum und der Uhrzeit der Anhörung zu informieren. Diese sollte in einfacher Form und Sprache erfolgen. Ebenso wichtig ist es, über eine bevorstehende Untersuchung durch eine:n Sachverständige:n zu informieren, um sicherzustellen, dass die Person sich auf diese Begutachtung vorbereiten kann, und die Möglichkeit hat, eine Vertrauensperson zu kontaktieren, die bei der Untersuchung anwesend ist. Zudem sollte sichergestellt werden, dass nicht nur anstaltsinterne sondern bei Bedarf auch externe Expert:innen in Überprüfungsverfahren einbezogen werden.

**Einbeziehung der betroffenen Person; Wahrung des rechtlichen Gehörs:** Die betroffene Person muss im Rahmen des Überprüfungsverfahrens die Möglichkeit haben, die Argumente, die ihrer Meinung nach der Zulässigkeit des Freiheitsentzuges entgegenstehen, vorzubringen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass sie die notwendige Unterstützung erhält, um dieses Recht auszuüben und sich effektiv am Verfahren zu beteiligen.

**Zugang zu Informationen:** Informationen über die allgemeine Hausordnung, die von der Justizanstalt angebotenen Dienstleistungen, Antragsmöglichkeiten im Hinblick auf Vollzugslockerungen, den Therapieplan sowie auch Beschwerdemöglichkeiten gegen Entscheidungen der Anstaltsleitung müssen in einer für die betroffene Person verständlicher Sprache verfügbar sein. Neben Informationsblättern in leserlicher Form sollte geschultes Personal zur Verfügung stehen, das die Betroffenen unterstützt und gegebenenfalls berät. Ebenso wichtig ist es, dass Verteidiger:innen sowie Erwachsenenvertreter:innen auf transparente Weise Zugang zu den notwendigen Informationen haben. Werden notwendige Informationen nicht von der Hafteinrichtung zur Verfügung gestellt, sollten den Betroffenen Rechtsbehelfe (Disziplinarverfahren) gegen das Verhalten der Behörden zur Verfügung stehen.

**Verteidigung/ Vertretung während der Unterbringung:** Um die Rechte der strafrechtlich untergebrachten Personen zu schützen, muss

sichergestellt werden, dass sie Zugang zu ihren Rechten haben. Diese reichen von möglichen Beschwerden gegen von der Anstaltsleitung angeordnete Maßnahmen über die allgemeine Information über ihre Behandlung bis hin zur Überprüfung des laufenden Freiheitsentzugs (nach nationalen und internationalen Standards). Eine Möglichkeit, diesen (effektiven) Zugang zu ihren Rechten zu gewährleisten, bestünde darin, ihnen Zugang zur Patientenanwaltschaft zu verschaffen, wie er allen Personen, denen mittels zivilrechtlicher Unterbringung die Freiheit entzogen wird, zur Verfügung steht. Ein:e Patientenanwält:in sollte an allen Verfahren in Bezug auf Vollzugslockerungen, Beschwerden, Erstellung des Therapieplans und Entlassungen beteiligt sein. Um eine effektive Beratung und Vertretung zu gewährleisten, ist Patientenanwält:innen ein Recht auf Information und Akteneinsicht in sämtlichen Verfahrensstadien einzuräumen, unabhängig davon, in welcher Einrichtung die betroffene Person untergebracht ist. Alternativ sollte die notwendige Verteidigung auch über die Erledigung der Sache hinaus, während der strafrechtlichen Unterbringung aufrecht bleiben um sicherzustellen, dass betroffene Personen über ausreichende Unterstützung verfügen.

Diese Art der Unterstützung ist ein entscheidendes Element, um einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten und überlange Haftaufenthalte zu verhindern.

#### 4.2.4. BETREUUNG UND BEDINGUNGEN

**Unverzögerlicher Beginn einer angemessenen und notwendigen Behandlung:** Um eine möglichst kurze Dauer der Unterbringung zu gewährleisten, ist es wichtig, dass eine angemessene und notwendige Behandlung (wo erforderlich) so früh wie möglich beginnt. Derzeit erhalten Personen, die strafrechtlich untergebracht sind (insbesondere jene, die vorläufig untergebracht sind), häufig keine solche Behandlung. Dies kann dazu führen, dass sie nicht in den Genuss von Vollzugslockerungen kommen und im weiteren Verlauf nicht bedingt entlassen werden. Es ist wichtig, dass der Unterstützungs- und Betreuungs- bzw. Behandlungsbedarf im Einzelfall beurteilt wird und nicht nur eine medikamentöse Behandlung umfasst, sondern auch eine Psychotherapie oder andere Therapieformen (z. B. Ergotherapie) berücksichtigt. Die betroffene Person sollte immer in die Planung einbezogen werden. Bei der Betreuung und

Behandlung sollten insbesondere auch sprachliche Barrieren beseitigt und ein ausreichend Angebote geschaffen werden.

**Betreuung durch Fachpersonal:** In sämtlichen Einrichtungen (insbesondere auch in Justizanstalten), in denen Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen strafrechtlich untergebracht werden, sollte sichergestellt werden, dass ausreichend spezialisiertes und sensibilisiertes Fachpersonal, insbesondere aus dem Gesundheitsbereich verfügbar ist. Insbesondere für ältere Personen, ist dafür Sorge zu tragen, dass Sie ausreichend Betreuung erhalten.

**Vorbereitung auf die Entlassung:** Die Inanspruchnahme von Vollzugslockerungen bietet gute Möglichkeiten, um untergebrachte Personen auf die Entlassung vorzubereiten. Vollzugslockerungen können ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Rehabilitation sein. Es ist jedoch wichtig, dass dieses System einerseits tatsächlich in vollem Umfang genutzt wird und andererseits sichergestellt wird, dass nicht „nur“ Vollzugslockerungen gewährt werden, ohne dass die betroffene Person in weiterer Folge tatsächlich entlassen wird. Im Falle von Verlegungen in andere Einrichtungen sollte sichergestellt werden, dass bereits absolvierte Therapien berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Durchführung einer Sozialnetzkonferenz sollte auch im Hinblick auf die bedingte Entlassung gesetzlich verankert werden. Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass das soziale Umfeld, ebenso wie die betroffene Person, angemessen vorbereitet ist und die Unterstützung erhält, die es bei der Entlassung benötigt

**Freiheitsbeschränkende Maßnahmen:** Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sollten stets nur als letztes Mittel angewendet werden. Maßnahmen wie Isolation etc. können insbesondere für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen besonders belastend sein. Es wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass die Isolation nicht als Strafe eingesetzt wird und die Dauer strikt auf den kürzest möglichen Zeitraum begrenzt wird.<sup>490</sup> Ferner sollten sämtliche Fälle der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen und Zwang sorgfältig geprüft werden und nur als Mittel der letzten ausführlich dokumentiert werden, um im Nachhinein eine entsprechende Überprüfung zu ermöglichen. Die Dokumentationen sollten auch Nachbesprechungen unter Einbeziehung der betroffenen Person sowie ggf.

von Therapeut:innen beinhalten. Darüber hinaus sollte die betroffene Person über diese Dokumentation informiert und Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.

**Freie und informierte Zustimmung:** Sehr oft haben Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen Schwierigkeiten, den Behandlungsplan sowie die Notwendigkeit und die Wirkung der verschriebenen Medikamente zu verstehen. Darüber hinaus leiden betroffene Personen unter den Nebenwirkungen von psychotropen Substanzen, denen nicht ausreichend Beachtung geschenkt wird. Eine Verweigerung der Behandlung kann als mangelnde Krankheitseinsicht und Kooperationsbereitschaft interpretiert werden, was den Zugang zu Vollzugslockerungen und letztlich die bedingte Entlassung behindern kann. Diese Drucksituation führt oft zur „Zustimmung“ der betroffenen Personen, um die Entlassungschancen zu erhöhen. Es ist wichtig, Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen dabei zu unterstützen, alle notwendigen Informationen zu verstehen, um eine informierte und freie Zustimmung geben zu können. Dies sollte an allen Orten des Freiheitsentzugs im strafrechtlichen Kontext, einschließlich Justizanstalten, forensisch-therapeutischen Zentren und öffentlichen Krankenanstalten, geschehen. Leicht verständliche Informationsbroschüren sowie ein:e Patientenanwält:in oder eine andere Vertrauensperson, die Unterstützung bietet, können den Zugang zu Informationen sicherstellen, um eine freie und informierte Zustimmung zu gewährleisten.

#### 4.2.5. ALTERNATIVE MASSNAHMEN UND EXTRAMURALE BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

**Verstärkte Anwendung von nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen und ambulanter Behandlung:** Derzeit besteht eine starke Tendenz zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen, während die gesetzlich verankerte Möglichkeit einer extramuralen Betreuung/Behandlung nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Gründe dafür sind vielfältig, u. a. fehlende Ressourcen, unzureichende Kenntnis der verfügbaren Dienste und die Angst vor "öffentlicher Denunziation". Angesichts der international anerkannten Standards, wonach der

Freiheitsentzug nur als letztes Mittel (*ultima ratio*) eingesetzt werden darf,<sup>481</sup> wird jedoch dringend empfohlen, verstärkt auf nicht freiheitsentziehende Maßnahmen zurückzugreifen. Dies gilt umso mehr, als das Gefängnisumfeld für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen emotional und psychisch belastend sein kann. Gleichzeitig wird die Überbelegung von Gefängnissen und Hafteinrichtungen durch den verstärkten Einsatz von ambulanten Behandlungen verringert. Mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz wurde der Vorrang der Behandlung/Betreuung außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums im Gesetz verankert. Dies ist jedenfalls ein Schritt in die richtige Richtung; nun bedarf es der entsprechenden Anwendung in der Praxis. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass ausreichende Ressourcen und Kapazitäten in Nachsorgeeinrichtungen verfügbar sind. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass sowohl das Heimaufenthaltsgesetz sowie das Unterbringungsgesetz den Freiheitsentzug als *ultima ratio* anwenden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dies im Hinblick auf den Maßnahmenvollzug nicht vorgesehen ist.

**Datenbank über verfügbare Einrichtungen und Dienste:** Richter:innen und Staatsanwält:innen haben nicht immer vollständigen Einblick in die verschiedenen verfügbaren Dienste im Hinblick auf Nachsorgeeinrichtungen, Therapiemöglichkeiten, etc. Dies macht die Anwendung dieser Maßnahmen sehr schwierig. Es ist wichtig, dass die Gerichte leichten Zugang zu den verfügbaren Einrichtungen, Akteur:innen und Diensten haben. Dies könnte durch den Aufbau einer Datenbank auf nationaler Ebene geschehen. Die Einrichtung eines zentralen Informationssystems, das sämtliche verfügbare Betreuungseinrichtungen, therapeutische Dienste, Listen von Psycholog:innen, Psychiater:innen, Bewährungshilfe usw. enthält, könnte hier Abhilfe schaffen und wäre auch im Hinblick auf grenzüberschreitende Verfahren von Relevanz. Dadurch hätten sämtliche Akteur:innen, die an der Unterstützung der Betroffenen beteiligt sind, die Möglichkeit, ein individuelles, auf den Einzelfall abgestimmtes Paket zu erstellen. Dies würde den Gerichten bei der Anordnung alternativer Maßnahmen helfen, da sie einen besseren Überblick über die verfügbaren Ressourcen hätten. Darüber hinaus ist es wichtig, ein transparentes und nachvollziehbares System mit Blick auf Vergünstigungen (während des Freiheitsentzugs), Entlassungsvorbereitung und Nachsorgemöglichkeiten zu schaffen. Im Hinblick

auf die Entwicklung eines solchen Systems sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen genau zu beachten und damit die betroffene Person zu schützen.

**Leitlinien und Qualitätsstandards sowie -kontrolle für Nachsorgeeinrichtungen:** Um die Betreuung in Nachsorgeeinrichtungen effektiv und bedarfsgerecht zu gestalten sowie die Qualität der Betreuung sicherzustellen, ist es wichtig, klare Leitlinien zu den Erwartungen aufzustellen und eine Qualitätskontrolle der angebotenen Dienstleistungen sowie der dortigen Bedingungen zu gewährleisten. Derzeit obliegt es nur dem Nationalen Präventionsmechanismus, die Qualität zu kontrollieren, aber Qualitätsstandards und eine zusätzliche Qualitätskontrolle durch das Justizministerium könnte sinnvoll sein.

#### 4.2.6. INTERDISZIPLINÄRE AUSTAUSCH UND ZUSAMMENARBEIT

**Internationale und/oder nationale Netzwerkveranstaltungen:** Viele Expert:innen haben geäußert, dass der „Erfolg“ (Verhinderung oder Verkürzung des Freiheitsentzugs) in vielen Fällen von der individuellen Motivation und dem Engagement der verschiedenen Akteur:innen abhängt.<sup>482</sup> Dieser interdisziplinäre Kommunikation sollte gestärkt werden um die Anzahl dieser Erfolgsfälle zu erhöhen. Dafür könnte etwa die Entwicklung einer Austausch- und Kontakt-Plattform zwischen allen Akteur:innen, einschließlich der Justiz, der Anwaltschaft, extramuraler Betreuungseinrichtungen, Bewährungshilfe, etc. hilfreich sein. Vernetzungsveranstaltungen wurden stets als positiv bewertet und begrüßt. Derartige Veranstaltungen oder Fortbildungen sollten daher zusätzlich verstärkt werden. Die Zusammenarbeit und Kommunikation sollte - insbesondere zwischen Justizanstalten und Verteidigung und den Angehörigen der betroffenen Personen - verstärkt werden. Zudem soll auch der Austausch zwischen dem Gericht und den Haftanstalten verbessert werden. Durch die Schaffung eines großen Netzwerkes soll eine einfallorientierte Systemkooperation ermöglicht werden, um in jedem Einzelfall bestmöglich auf die Bedürfnisse eingehen zu können. Darüber hinaus könnten auch EU-weite Vernetzungsveranstaltungen dafür sorgen, dass Akteur:innen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten ihre Erfahrungen austauschen und



voneinander lernen können.

**Casemanagement:** Verfahren, die Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen betreffen, sind oft komplex und es sind verschiedene Akteur:innen beteiligt sowie unterschiedliche Systeme anwendbar. Um alle notwendigen Informationen zu erhalten und eine einzelfallorientierte Zusammenarbeit zu ermöglichen, wäre es hilfreich, eine Casemanagement zu etablieren. Der:die Casemanager:in würde dabei als Ansprechperson für alle am Verfahren beteiligten Personen dienen. Idealerweise wird diese Person bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Verfahren bestimmt, wodurch eine kontinuierliche Unterstützung und Betreuung ermöglicht wird. Wenn der:die Casemanager:in – wie bei Personen, die Straftaten im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch/Sucht begangen haben – der:die Bewährungshelfer:in ist, wäre dies für alle Beteiligten von Vorteil, da diese keinen finanziellen Vorteil aus der Unterstützung zieht und dem Gericht gegenüber berichtspflichtig ist. Es wurde empfohlen, eine:n Casemanager:in einzusetzen, der:die die Koordination zwischen den verschiedenen Akteur:innen übernimmt und in der Lage ist, die Person in den verschiedenen Bereichen (bedingte Entlassung, Bewährung, Aufenthalt, Behandlung/Therapie usw.) zu unterstützen. Im Hinblick auf die Umsetzung des Casemanagements sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf sensible Daten der betroffenen Personen zu berücksichtigen.<sup>483</sup>

#### 4.2.7. AUSBILDUNG

**Internationale und EU-weite bzw. regionale menschenrechtliche Standards:** Derzeit mangelt es an Kenntnissen über die geltenden Menschenrechtsstandards, die für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen gelten. Insbesondere die UNBRK, und die darin niedergelegten Grundsätze sind nicht sehr gut bekannt. Seit der Ratifizierung der UNBRK hat sich an den Orten des Freiheitsentzugs zu wenig geändert. Ferner sollten auch weitere relevante Bestimmungen der EMRK, der EU-Grundrechte Charta, sowie der relevanten nationalen Verfassungsbestimmungen besser bekannt sein. Um sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Personen gewahrt werden, müssen alle beteiligten Akteur:innen die Standards und Bestimmungen kennen. Dafür wird empfohlen, regelmäßig Schulungen anzubieten.

#### **Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen:**

Um die bestmögliche Betreuung und Behandlung von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen zu gewährleisten, ist es wichtig, alle am Verfahren beteiligten Akteur:innen (einschließlich Richter:innen, Staatsanwält:innen, aber auch Justizwache sowie Personen in Nachsorgeeinrichtungen) im Umgang mit Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen angemessen zu schulen und zu trainieren. Viele Expert:innen haben darauf hingewiesen, dass sie derartige Schulungen begrüßen würden, da sie mit dem Umgang mit betroffenen Personen oft überfordert sind.

**Leitlinien für den Maßnahmenvollzug:** Es wäre hilfreich, wenn es für die beteiligten Akteur:innen klare Leitlinien für Strafverfahren – vor allem im Vorverfahren – gäbe, insbesondere im Hinblick auf präventive freiheitsentziehende Maßnahmen für Personen, von denen angenommen wird, dass sie nicht strafmündig sind.<sup>484</sup> Dies könnte das Verfahren für alle Beteiligten umfassender und transparenter machen.





# LITERATURVERZEICHNIS

## LITERATUR

- Aichinger, "Die Macht der Sachverständigen", Die Presse, 21.03.2014
- Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse, Jänner 2015, BMJ-V70301/0061-III 1/
- Birklbauer in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (24. Lfg 2011) zu § 47 StGB
- BMJ, Strafvollzug in Österreich (2020), [https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd157e7d3f68017f2ab489c16e63.de.0/strafvollzugsbroschuere\\_2020\\_download.pdf?forcedownload=true](https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd157e7d3f68017f2ab489c16e63.de.0/strafvollzugsbroschuere_2020_download.pdf?forcedownload=true)
- Brinek, Gutachten als Schlüsselfaktoren im Maßnahmenvollzug, Schriftenreihe der Volksanwaltschaft – Band VIII (2019)
- Drexler/Weger, StVG4 § 132-135; Drexler/Weger, StVG4 § 164
- Ebner in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 34
- Flora in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 37
- Göth-Flemmich in Göth-Flemmich/Herrnfeld/Kmetić/Martetschläger, Internationales Strafrecht § 26 ARHG
- Göth-Flemmich in Göth-Flemmich/Herrnfeld/Kmetić/Martetschläger, Internationales Strafrecht § vor 42-42g EU-JZG
- Grabenwarter/Pabel, EMRK 6 (2016)
- IRKS/Detour, "DETOUR - Auf dem Weg zur U-Haft als Ultima Ratio", 2016
- Linder/Katona/Kolda/Geller/Metz/Schleicher, "Enhancing Procedural Rights of Persons with Intellectual and/or Psychosocial Disabilities: Dignity at Trial" (2018)
- Linder/Katona/Schleicher, "Enhancing Procedural Rights of Persons with Intellectual and/or Psychosocial Disabilities in Criminal Proceedings: Exploring the Need for Actions; Key Findings of the Austrian National Report" (2018)
- Martetschläger in Göth-Flemmich/Herrnfeld/Kmetić/Martetschläger, Internationales Strafrecht § 40a EU-JZG
- Monitoringausschuss, "Maßnahmenvollzug Stellungnahme zur Ist-Situation und Prävention", 19. Januar 2015
- Murschetz in Fuchs/Ratz, WK StPO § 429
- Neustart, Konzept für ein Pilotprojekt Sozialnetz-Konferenz bei Maßnahmenuntergebrachten, Wien, 2015, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL\\_07\\_000\\_20150320\\_BMJ\\_S638\\_022\\_0001\\_IV\\_1\\_2\\_015/Beilage\\_A\\_-\\_Konzept\\_Sozialnetz-Konferenz\\_NEUSTART.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_07_000_20150320_BMJ_S638_022_0001_IV_1_2_015/Beilage_A_-_Konzept_Sozialnetz-Konferenz_NEUSTART.pdf)
- Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 21 StGB
- Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (25. Lfg 2011) zu § 25 StGB
- Nimmervoll (Hrsg.), Haftrecht3 (2018)
- Novak/Krisper, Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit, EuGRZ (2013)
- Pallin in Höpfel/Ratz, WK2 StGB
- Pont/Wool, Ein Leitfaden für den Gefängnisarzt - Richtlinien für Ärzte, die Gefangene betreuen, BMJ, 2006
- Ratz in Höpfel/Ratz, WK2 StGB Vor §§ 21-25
- Seiler in Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold (Hrsg.), StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar, § 21 StGB

Soyer/Schumann in Fuchs/Ratz, WK StPO § 61

Stangl, Neumann und Leonhardmair, "Von Krank-Bösen und Bös-Kranken" (2015), JSt 2/2015

Stempkowski, Rechtsbewährung psychisch kranker Rechtsbrecher (2020)

Stempkowski, Rückfallvermeidung bei psychisch kranken Tätern, University of Vienna Law Review, Vol. 3 (2019)

Stempkowski, Professionalising release management for mentally disordered perpetrators: Benefits in terms of recidivism rates—Results from a study within the Austrian prison system (2020), Crim Behav Ment Health, 30: 312-320

Stiebellehner in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg.), StPO - Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung (2020) zu § 430 StPO

Stiebellehner in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg.), StPO - Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung (2020), § 429 stopp

Tschacherl, Der österreichische Maßnahmenvollzug im Lichte der EMRK (2020)

## LISTE DER RECHTSPRECHUNG

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Enhorn gg Schweden, Antrag Nr. 56529/00, EGMR 25.1.2005

Gatt gg Malta, Antrag Nr. 28221/08, EGMR 27.7.2010

Kuttner gegen Österreich, Antrag Nr. 7997/08, EGMR, 16.07.2015

Lorenz gegen Österreich, Antrag Nr. 11537/11, EGMR, 20.07.2017

Megyeri gegen Deutschland, Antrag Nr. 13770/8, EGMR, 12.05.1992

Magalhaes Pereira gegen Portugal, Antrag Nr. 44872/98, EGMR, 26.02.2002

P.W. gegen Österreich, Antrag Nr. 10425/19, EGMR, 21. Juni 2022

Vinter u. a. gg U. K., Antrag Nr. 66069/09, EGMR 17.1.2012

### Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

CJEU, C-241/15 Bob Dogi.

CJEU C-584/19, Staatsanwaltschaft Wien.

CJEU C-489/19, JN/Generalstaatsanwaltschaft Berlin.

CJEU, C-404/15 und C-659/15 PPU

CJEU, C-699/21, E.D.L.

### Oberster Gerichtshof Österreichs

OGH 4.9.1985, 9 Os 121/85

OGH 30.09.1980, 10 Os 79/80

OGH 18. 3. 2003, 11 Os 11/03

OGH 30.05.2012, 7Ob85/12v

OGH

OGH 17.11.2016, 12 Os 127/16t

## BERICHTE

Österreichische Volksanwaltschaft, Jahresbericht 2018 über die Tätigkeit des österreichischen NPM

Österreichische Volksanwaltschaft, Jahresbericht 2019 über die Tätigkeit des österreichischen NPM

Österreichische Volksanwaltschaft, Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des österreichischen NPM

Österreichische Volksanwaltschaft, Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des österreichischen NPM

Österreichische Volksanwaltschaft, Jahresbericht 2022 über die Tätigkeit des österreichischen NPM

Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Bericht an die österreichische Regierung über den regelmäßigen Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Österreich vom 23. November bis 3. Dezember 2021, CPT/Inf (2023) 03, <https://rm.coe.int/1680abc16d>

Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Bericht an die österreichische Regierung über den Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Österreich vom 22. September bis 1. Oktober 2014, CPT/Inf (2015) 34, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680653ec7>

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, List of issues prior to submission of the combined second and third periodic reports of Austria, CRPD/C/AUT/QPR/2-3, 12. Oktober 2018

Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, EVALUATIONSBERICHT ÜBER DIE NEUNTE RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEWERTUNGEN 9. Runde der gegenseitigen Bewertung der Rechtsinstrumente zur gegenseitigen Anerkennung im Bereich der Freiheitsentziehung oder -beschränkung BERICHT ÜBER ÖSTERREICH, [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/122905/imfname\\_11199262.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/122905/imfname_11199262.pdf)

## ANDERE

Erlass vom 18. Mai 2020 über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst - Erweiterung des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 - Gesamtdarstellung, GZ 2020-0.308.727

BMJ, Strafvollzug in Österreich (2020), [https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd157e7d3f68017f2ab489c16e63.de.0/strafvollzugsbroschuere\\_2020\\_download.pdf?forcedownload=true](https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd157e7d3f68017f2ab489c16e63.de.0/strafvollzugsbroschuere_2020_download.pdf?forcedownload=true)

Erläuterungen, Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI-I/I/1789/fname\\_1480777.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI-I/I/1789/fname_1480777.pdf)

Mitteilung Österreichs zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über die Überstellung von Häftlingen, 16.05.2012, verfügbar unter <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties.aspx?id=804>

Notifizierung gemäß Art. 6.3. Europäischer Haftbefehl. Erklärung der Republik Österreich zu einem Wechsel der zuständigen Behörden. 2008, verfügbar unter <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties.aspx?id=306>

UNBRK Fachausschuss, Concluding Observations on the combined second and third reports of Austria, CRPD/C/AUT/CO/2-3, 8 September 2023.

Universität Innsbruck, Gutachten über die aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsenden Verpflichtungen Österreichs (Februar 2014)

Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Zuständigkeit der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen an Erwachsenen und an Jugendlichen, 24.06.2015, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008402&FassungVom=2015-06-24>

## ENDNOTES

1. Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. April 2016, Pál Aranyosi und Robert Căldăraru/Generalstaatsanwaltschaft Bremen, verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU.
2. Für einen Überblick über verschiedene Reforminitiativen siehe Birklbauer/Gratz, "Kriminalpolitische Überlegungen zum Maßnahmenrecht und Reformversuche" in Lengauer/Stempkowski/Kitzberger (Hrsg.), *Maßnahmenvollzug* (2022), 38 f.; CRPD/C/AUT/QPR/2-3, 12. Oktober 2018, Rz 29.
3. Siehe EGMR in Kuttner gegen Österreich, Antrag Nr. 7997/08, 16. Juli 2015; Lorenz gegen Österreich, Antrag Nr. 11537/11, 20. Juli 2017.
4. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde der Rahmenbeschluss als Rechtsinstrument durch Richtlinien (oder in seltenen Fällen durch Entscheidungen) ersetzt.
5. Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), abrufbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erv/ERV\\_2004\\_1\\_36/ERV\\_2004\\_1\\_36.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erv/ERV_2004_1_36/ERV_2004_1_36.html) (letzter Zugriff am 04.07.2023).
6. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz - ARHG), abrufbar unter: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erv/ERV\\_1979\\_529/ERV\\_1979\\_529.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erv/ERV_1979_529/ERV_1979_529.pdf) (letzter Zugriff am 04.07.2023).
7. § 1 Abs 2 EU-JZG.
8. § 3 Abs 2 EU-JZG.
9. Dies wurde auch in einem Expert:inneninterview am 26.07.2022 bestätigt.
10. Ebd.
11. Siehe Art 9 Abs 1 lit k RB 909/TOP, Art 8 Abs 2 lit dRB 829/ESO, Art 4 lit k RB 947/PAS.
12. Siehe z.B. EuGH, C-128/18, Doronbatu, unter Rz 47.
13. EuGH, C-404/15 und C-659/15 PPU, Rz 89 f.
14. Ebd
15. Siehe z. B. EuGH, C-128/18, Doronbatu und EuGH, C-220/18 PPU, *Generalstaatsanwaltschaft (Haftbedingungen in Ungarn)*.
16. EuGH, C-216/18 PPU, *Minister für Justiz und Gleichstellung*
17. *Puig Gordi u.a.* (C-158/21, 31.1.2023), Rz 111, abrufbar unter <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-158/21> (letzter Zugriff am 22.09.23)
18. Siehe zuletzt BMVRDJ, Erlass vom 21. Jänner 2020 zum Europäischen Haftbefehl; Unzulässigkeit der Übergabe bei ernsthafter und begründeter Annahme grundrechtsverletzender Haftbedingungen im Ausstellungsstaat; weitere Urteile des EuGH, insbesondere vom 15.10.2019, C-128/19, *Dorabantu*, BMVRDJ-S884.094/0003-IV 2/2019.
19. § 13 EU-JZG in Verbindung mit § 26 Abs 1 und § 26 Abs 2 ARHG.
20. Erklärungen der Republik Österreich über Änderung der zuständigen Behörden, 28.01.2008, verfügbar unter: <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties.aspx?Id=306> (letzter Zugriff am 18.08.2023).
21. § 29 EU-JZG; siehe dazu auch EuGH, C-489/19 PPU, Rz 18.
22. Meldung an das Generalsekretariat des Rates, ST 9608/04.
23. Zugang zu allen Jahresberichten finden Sie hier: <https://www.bmi.gv.at/508/start.aspx> (letzter Zugriff am 20.06.2023).
24. Im Rahmen des Projekts zur Verfügung gestellt.
25. Antworten auf den Fragebogen zu quantitativen Informationen über die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls für die Jahre 2016 - 2020, verfügbar unter <https://commission.europa.eu/publications/>

replies-questionnaire-quantitative-information-practical-operation-european-arrest-warrant\_en (letzter Zugriff am 04.07.2023).

26. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.

27. Expert:inneninterview, 26.07.2022.

28. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; Expert:inneninterview, 26.07.2022.

29. Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Personen, die in Strafverfahren verdächtigt oder beschuldigt werden, abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:378:0008:0010:EN:PDF#:~:text=The%20aim%20of%20this%20Recommendation,\("vulnerable%20persons"\)](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:378:0008:0010:EN:PDF#:~:text=The%20aim%20of%20this%20Recommendation,().

30. Umsetzung von Art 5 RB 582/EHB.

31. § 16a Abs. 1 Z 1 - 5 EU-JZG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der StPO und des ARHG.

32. ErläutRV EU-JZG-ÄndG 2013, 8.

33. *Herrnfeld* in *Göth-Flemmich/Herrnfeld/Kmetić/Martetschläger*, Internationales Strafrecht § 16a EU-JZG, Rz 2.

34. *Schallmoser* in WK2 EU-JZG § 16a, Rz 16 und ErläutRV EU-JZG-ÄndG 2013, 6.

35. § 30a Abs 1 EU-JZG..

36. § 30a Abs 2 EU-JZG. Siehe § 59 Abs 5 Z 2 StPO.

37. Bundesministerium für Justiz, Erlass vom 18. Mai 2020 über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst - Erweiterung des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 - Gesamtdarstellung, GZ 2020-0.308.727; abrufbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL\\_BMJ\\_20200518\\_2020\\_0\\_308\\_727/ERL\\_BMJ\\_20200518\\_2020\\_0\\_308\\_727.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20200518_2020_0_308_727/ERL_BMJ_20200518_2020_0_308_727.html) (letzter Zugriff am 10.10.2023).

38. Siehe Art 61 Abs 2 Nr 2 HKÜ. Dies ergibt sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Siehe auch BMJ, Erlass vom 18. Mai 2020 über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst - Erweiterung des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 - Gesamtdarstellung, GZ 2020-0.308.727, unter 3, abrufbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL\\_BMJ\\_20200518\\_2020\\_0\\_308\\_727/ERL\\_BMJ\\_20200518\\_2020\\_0\\_308\\_727.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20200518_2020_0_308_727/ERL_BMJ_20200518_2020_0_308_727.pdf) (letzter Zugriff am 06.04.2023).

39. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022. Expert:inneninterview, 26.07.2022.

40. Der Grundsatz der Spezialität verhindert, dass die betreffende Person wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen anderen Straftat als derjenigen, wegen der sie übergeben wurde, strafrechtlich verfolgt, verurteilt oder anderweitig der Freiheit beraubt wird. Siehe Art. 27 Abs 2 RB 584/EHB.

41. § 20 EU-JZG.

42. *Herrnfeld* in *Göth-Flemmich/Herrnfeld/Kmetić/Martetschläger*, Internationales Strafrecht § 20 EU-JZG, Rz 5. Für weitere Informationen siehe weiter unten.

43. § 20 Abs 3 EU-JZG..

44. § 18 EU-JZG in Verbindung mit § 29 ARHG;

45. Expert:inneninterview, 08.08.2022; gemäß § 71 StVG.

46. § 19 Abs 4 EU-JZG.

47. Diese Auslegung stützt sich auf Erwägungsgrund 12 und Art 1 Abs 3 RB 582/EHB.

48. § 19 Abs 4 EU-JZG

49. *Herrnfeld* in *Göth-Flemmich/Herrnfeld/Kmetić/Martetschläger*, Internationales Strafrecht § 19 EU-JZG, Rz 9. Diese Bestimmung setzt Art. 23 Abs 3 RB 582/EHB in die Praxis um.

50. *Martetschläger* in *Göth-Flemmich/Herrnfeld/Kmetić/Martetschläger* (2020), Internationales Strafrecht Kurzkommentar, § 40 EU-JZG, Rz 20.
51. Da der EGMR erst nach Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel angerufen werden kann, kann diese Ausnahme bei einem Europäischen Haftbefehl zur Verfolgung einer Person nicht angewendet werden.
52. Erl. 2021-0.576.942, 24. August 2021, verfügbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL\\_BMJ\\_20210824\\_2021\\_0\\_576\\_942/ERL\\_BMJ\\_20210824\\_2021\\_0\\_576\\_942.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20210824_2021_0_576_942/ERL_BMJ_20210824_2021_0_576_942.pdf)
53. Erl. 2021-0.576.942, 24. August 2021, S. 3, verfügbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL\\_BMJ\\_20210824\\_2021\\_0\\_576\\_942/ERL\\_BMJ\\_20210824\\_2021\\_0\\_576\\_942.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20210824_2021_0_576_942/ERL_BMJ_20210824_2021_0_576_942.pdf)
54. Erl. 2021-0.576.942, 24. August 2021, verfügbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL\\_BMJ\\_20210824\\_2021\\_0\\_576\\_942/ERL\\_BMJ\\_20210824\\_2021\\_0\\_576\\_942.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20210824_2021_0_576_942/ERL_BMJ_20210824_2021_0_576_942.pdf)
55. DG Just, Replies to questionnaire on quantitative information on the practical operation of the European arrest warrant [https://commission.europa.eu/publications/replies-questionnaire-quantitative-information-practical-operation-european-arrest-warrant\\_en](https://commission.europa.eu/publications/replies-questionnaire-quantitative-information-practical-operation-european-arrest-warrant_en)
56. Umsetzung von Art 23 Abs 4 RB 584/EHB; § 25 Abs 1 EU-JZG.
57. § 25 EU-JZG.
58. *Herrnfeld* in *Göth-Flemmich/Herrnfeld/Kmetić/Martetschläger*, Internationales Strafrecht § 25 EU-JZG, Rz 2-4.
59. C-699/21, 18.4.2023.
60. § 5 EU-JZG.
61. § 42b EU-JZG
62. § 40a EU-JZG.
63. 9. Runde der gegenseitigen Begutachtungen Rechtsinstrumente der gegenseitigen Anerkennung im Bereich freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen BERICHT ÜBER ÖSTERREICH (117005/EU XXVII. GP), im Folgenden „Evaluierungsbericht Österreich“ genannt, S. 57, abrufbar unter [GUTACHTEN IM RAHMEN DER NEUNTEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN Neunte Runde der gegenseitigen Begutachtungen: Rechtsinstrumente der gegenseitigen Anerkennung im Bereich freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen BERICHT ÜBER ÖSTERREICH \(117005/EU XXVII.GP\) | Parlament Österreich.](#)
64. Bericht des österreichischen Rechnungshofes (2020), „Bericht des Rechnungshofes: Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs“, abrufbar unter [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Straf\\_\\_und\\_Massnahmenvollzug.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Straf__und_Massnahmenvollzug.pdf) (letzter Zugriff am 29.03.2023), Seite 83.
65. § 39 EU-JZG und § 42 EU-JZG.
66. Evaluierungsbericht Österreich, S 44.
67. Die Generaldirektion für den Strafvollzug arbeitet derzeit an einem neuen Dokument, das die Information der Gefangenen vereinfachen soll; siehe auch Evaluierungsbericht Österreich, S 57
68. § 42a EU-JZG.
69. Evaluierungsbericht Österreich, S. 44; siehe auch § 42b Abs 10 EU-JZG.
70. Ebd, S 51.
71. Expert:inneninterview, 14.02.2023.
72. Expert:inneninterview, 14.02.2023.
73. Ebd.
74. Expert:inneninterview, 14.02.2023.
75. Expert:inneninterview, 14.02.2023.
76. § 40 Abs 12 EU-JZG.

77. Art 3 Abs 4 RB 909/TOP.
78. Siehe Kapitel 2.2.1.
79. § 40 Z 10 iVm § 41b Abs 3 und 4 EU-JZG.
80. § 41b Abs 4 EU-JZG.
81. § 41b Abs 3 EU-JZG.
82. § 40 Abs 10 EU-JZG.
83. Ausführlichere Informationen über das Verfahren auf der Grundlage von Artikel 21 Abs 2 StGB sind in Kapitel 3.2.2 zu finden.
84. *Martetschläger* in *Göth-Flemmich/Herrnfeld/Kmetić/Martetschläger* (2020), Internationales Strafrecht Kurzkommentar, § 40 EU-JZG, Rz 18.
85. In Übereinstimmung mit § 21 Abs 2 StGB. Für weitere Informationen siehe Kapitel 3.2.
86. Evaluierungsbericht Österreich, S. 49.
87. Evaluierungsbericht Österreich, S. 58.
88. Expert:inneninterview, 14.02.2023.
89. Erwägungsgrund 5 RB 829/ESO.
90. ErläutRV EU-JZG-ÄndG 2013, 1.
91. § 102 EU-JZG (zuständige Vollstreckungsbehörde); § 115 EU-JZG (zuständige Anordnungsbehörde).
92. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; Expert:inneninterview, 26.07.2022; Expert:inneninterview 14.02.2023; EU-weiter Konsultationsworkshop, 12.06. – 13.06.2023
93. Mitteilung des Justizministeriums.
94. § 101 Abs 1 Z 9 EU-JZG.
95. Siehe Kapitel 2.2.1. und 2.3.1.
96. Herrnfeld in *Göth-Flemmich/Herrnfeld/Kmetić/Martetschläger*, Internationales Strafrecht § 101 EU-JZG Rz 1.
97. Art 5 RB 829/ESO.
98. Wie in Art 8 Abs 2 RB 829/ESO vorgesehen. 99. § 100 Abs 1 Z 8 EU-JZG.
100. § 100 Abs 1 Z 10 EU-JZG. Für weitere Informationen siehe auch: Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates über die Anwendung - zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft - Umsetzung durch Österreich; zuständige Behörden und Erklärungen Österreichs, 13.11.2013, abrufbar unter <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties/EN/1176> (letzter Zugriff am 04.04.2023).
101. § 106 Abs 2 EU-JZG.
102. Expert:inneninterviews; Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
103. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022. 104. ErläutRV EU-JZG-ÄndG 2013, 1.
105. § 83 EU-JZG (zuständige Vollstreckungsbehörde), § 95 EU-JZG (zuständige Ausstellungsbehörde).
106. Mitteilung des Justizministeriums im Rahmen des Projekts; siehe auch Evaluierungsbericht Österreich, S 12.
107. Expert:inneninterviews; Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
108. Expert:inneninterview, 17.08.2023.
109. § 40 Abs 12 EU-JZG.
110. Siehe Kapitel 2.2.1.
111. § 82 Abs 1 Z 10 EU-JZG.

112. Dieser Ablehnungsgrund setzt nicht Erwägungsgrund 16 des RB 947/PAS um, der sich auf die "Person, die nicht schuldig befunden wurde, wie im Fall einer psychisch kranken Person".
113. § 82 Abs 1 Z 10 in Verbindung mit § 87 EU-JZG; Umsetzung von Art 11 Abs 1 lit i RB 947/PAS.
114. § 81 EU-JZG.
115. Art 4 Abs 1 lit k RB 947/PAS.
116. Der deutsche Begriff "Heilbehandlung" ist sehr weit gefasst und kann sogar chirurgische Eingriffe umfassen, die nicht vom Gericht angeordnet werden können. Eine solche Maßnahme müsste angepasst werden. Für weitere Informationen siehe *Herrnfeld* in *Göth-Flemmich/Herrnfeld/Kmetz/Martetschläger*, Internationales Strafrecht § 82 EU-JZG, Rz 10.
117. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; Expert:inneninterview, 26.07.2022, Expert:inneninterview 22.09.2022.
118. Expert:inneninterview 17.08.2023.
119. Expert:inneninterview 17.08.2023. In den erwähnten Fällen wurde eine Überstellung an einen Drittstaat angestrebt.
120. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; Expert:inneninterview, 02.08.2022.
121. Expert:inneninterview, 17.08.2023.
122. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022
123. Amtliche Aufzeichnungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen Zweiundsiebzigste Tagung Beilage Nr. 55 (A/72/55), Anhang "Leitlinien zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen", S 16 f.
124. Ebd.
125. § 1 Abs 2 Bundesbehindertengesetz
126. § 61 Abs 2 lit b StPO.
127. § 21 StGB; Nach einer jüngsten Reform wurde die zuvor sehr stigmatisierende und diskriminierende Formulierung "geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades"
128. Im Rahmen des Maßnahmenvollzugs.
129. VertretungsNetz, Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021), GZ: 2021-0.371.078, abrufbar unter [https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user\\_upload/3\\_SERVICE\\_Stellungnahmen/2021\\_Stellungnahme\\_Massnahmenvollzugsanpassungsgesetz.pdf](https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/3_SERVICE_Stellungnahmen/2021_Stellungnahme_Massnahmenvollzugsanpassungsgesetz.pdf) (letzter Zugriff am 05.04.2023).
130. Für weitere Informationen siehe Kapitel 3.2.
131. Siehe auch Erläuterungen, Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, S 15.
132. Wie oben erläutert. Weitere Informationen über das "Sozialmodell" siehe Leitlinien des UNCRPD-Ausschusses zu Artikel 14.
133. *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse, Jänner 2015, BMJ-V70301/0061-III 1/
134. Parlamentskorrespondenz, Nr. 1493, vom 21.12.2022, verfügbar unter [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2022/pk1493#XXVII\\_I\\_01789](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2022/pk1493#XXVII_I_01789)
135. Ebd.
136. Ebd.
137. Dieses wurde bereits im Rahmen des Berichts der AG Maßnahmenvollzug 2015 gefordert und der Entwurf



eines entsprechendes Gesetz 2017 vorgelegt..

138. Siehe z.B. Stellungnahmen Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz. Z.B. Österreichische Volksanwaltschaft; Monitoringausschuss; Vertretungsnetz; Richtervereinigung; etc. alle verfügbar unter: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/1789?selectedStage=101>

139. § 21 StGB; für weitere Informationen siehe unten Kapitel 3.2

140. Für eine Diskussion der Terminologie siehe Nimmervoll in Nimmervoll (Hrsg.), Haftrecht3 (2018) Kapitel 5: Vorläufige Anhaltung, S 347

141. Da sie nicht verantwortlich sind, werden sie nicht "inhaftiert".

142. Im Zweifelsfall wird die Person nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" als "nicht strafrechtlich verantwortlich" behandelt. Siehe Nimmervoll, SbgK, § 21 Rz 3; Ratz, WK2-StGB, § 21 Rz 1.

143. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030, S 50 f.

144. Die für diese Tabelle verwendeten Daten wurden dem LBI-GMR vom Justizministerium zur Verfügung gestellt.

145. Per 1. Januar des Jahres.

146. Diese Zahl umfasst auch Gefangene in Verwaltungshaft und anderen Formen der Inhaftierung, die jedoch nur weniger als 1 % der Gesamtzahl der Gefangenen ausmachen.

147. Daten zur Verfügung gestellt durch das BMJ im Rahmen des Projekts. Stand 01.03.2023.

148. Weitere Ausführungen siehe *Tschacherl*, Der österreichische Maßnahmenvollzug im Lichte der EMRK (2020), S 28; zu den Gründen der geringen Entlassungen siehe weitere unter Kapitel 3.3.3

149. Für weitere Ausführungen siehe *Tschacherl*, Der österreichische Maßnahmenvollzug im Lichte der EMRK (2020), S 30; zudem Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht (2015), S 36.

150. Jahresbericht 2018 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM), S 47, verfügbar unter [aob-jahresbericht-2018\\_gesamt.pdf](#) (volksanwaltschaft.gv.at).

151. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.

152. Siehe dazu die Kapitel 3.2.1 und 3.2.2.

153. Ebd.

154. Siehe Kapitel 3.2.2. und 3.2.2.155. § 101 Abs 1 StPO

156. Expert:inneninterview, 29.06.2023.

157. Expert:inneninterview, 26.07.2022

158. Expert:inneninterview, 26.07.2022

159. Expert:inneninterview, 29.06.2023.

160. Aichinger, "Die Macht der Sachverständigen", Die Presse, 21.03.2014, abrufbar unter <https://www.diepresse.com/1577792/die-macht-der-sachverstaendigen> (letzter Zugriff am 21.09.2022).

161. Siehe z.B. *Stempkowski*, Avoiding Recidivism of Mentally Ill Perpetrators, University of Vienna Law Review, Vol. 3 (2019), pp. 42-72, S 53. Siehe dazu auch *Brinek*, Gutachten als Schlüsselfaktoren im Maßnahmenvollzug, Schriftenreihe der Volksanwaltschaft – Band VIII (2019).162. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; Expert:inneninterview, 26.07.2022; Expert:inneninterview, 02.08.2022; Expert:inneninterview, 17.08.2023.

163. *Nationale Diskussionsrunde*, 06.07.2022.

164. *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse, Jänner 2015, BMJ-V70301/0061-III 1/, abrufbar unter [https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user\\_upload/5\\_Patientenanwalt/2015\\_bericht\\_ag\\_massnahmenvollzug.pdf](https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/5_Patientenanwalt/2015_bericht_ag_massnahmenvollzug.pdf) (letzter Zugriff am 22.08.2022); *Novak/Krisper*, Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit, EuGRZ (2013); Jahresbericht 2018 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM), [aob-annual-report-2018\\_gesamt.pdf](#) (volksanwaltschaft.gv.at), S 114.

165. Expert:inneninterview, 26.07.2022; Expert:inneninterview, 02.08.2022; Expert:inneninterview, 22.09.2022; Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
166. *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO (2015) § 127 Rz 18 mit Verweis auf OGH 11 Os 83/11g in SSt 2011/39. Siehe auch *Tschacherl*, *Der österreichische Maßnahmenvollzug im Lichte der EMRK* (2020), S 82 f.
167. Eine Evaluierung im Auftrag des österreichischen Justizministeriums: *Kunzl*, *Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern*, Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Humanbiologie der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm, 2011; siehe auch für weitere Hinweise *Stempkowski*, *Avoiding Recidivism of Mentally Ill Perpetrators*, *University of Vienna Law Review*, Vol. 3 (2019), pp. 42-72, S 54.
168. Expert:inneninterview, 22.09.2022; dies kann natürlich in einigen Fällen auf die Weigerung der zu untersuchenden Person zurückzuführen sein.
169. Monitoringausschuss, "Maßnahmenvollzug Stellungnahme zur Ist-Situation und Prävention", 19. Januar 2015, abrufbar unter [https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/massnahmenvollzug/MA\\_SN\\_MassnVollz\\_2015\\_01\\_19.pdf](https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/massnahmenvollzug/MA_SN_MassnVollz_2015_01_19.pdf) (letzter Zugriff am 22.09.2022); dieselben Wahrnehmungen wurden beim Nationalen Runden Tisch am 06.07.2022 geteilt; siehe auch *Linder/Katona/Kolda/Geller/Metz/Schleicher*, "Enhancing Procedural Rights of Persons with Intellectual and/or Psychosocial Disabilities: Dignity at Trial", S 47.
170. Expert:inneninterview, 22.09.2022.
171. *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, S 42; im Gegensatz dazu wies der Psychiater darauf hin, dass die Gutachten, die er gesehen hat, überwiegend zutreffend waren<sup>172</sup>. Expert:inneninterview, 26.07.2022
173. OGH 30.05.2012, 7 Ob 85/12v.
174. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; Expert:inneninterview, 26.07.2022.
175. Expert:inneninterview, 26.07.2022; Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; siehe auch *Kastner in Brinek* (Hrsg.), *Gutachten als Schlüsselfaktoren im Maßnahmenvollzug*, Schriftenreihe der Volksanwaltschaft – Band VIII (2019), S. 9, verfügbar unter: [https://strafverteidigung.at/wp-content/uploads/2019/06/Broschure\\_Schriftenreihe-der-Volksanwaltschaft-Band-VIII.pdf](https://strafverteidigung.at/wp-content/uploads/2019/06/Broschure_Schriftenreihe-der-Volksanwaltschaft-Band-VIII.pdf) (letzter Zugriff 14.10.2023).
176. Expert:inneninterview, 26.07.2022; Anm: Die Gehälter von Sachverständigen variieren ja nach Sprengel.
177. Expert:inneninterview, 26.07.2022; Expert:inneninterview, 17.08.2023.
178. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; *Grafl, Gratz, Höpfel, Hovorka, Pilgram, Schroll und Soyer*, "Kriminalpolitische Initiative", S 154
179. *Brinek*, *Gutachten als Schlüsselfaktoren im Maßnahmenvollzug*, Schriftenreihe der Volksanwaltschaft – Band VIII (2019), S. 6, verfügbar unter: [https://strafverteidigung.at/wp-content/uploads/2019/06/Broschure\\_Schriftenreihe-der-Volksanwaltschaft-Band-VIII.pdf](https://strafverteidigung.at/wp-content/uploads/2019/06/Broschure_Schriftenreihe-der-Volksanwaltschaft-Band-VIII.pdf) (letzter Zugriff 14.10.2023).
180. § 430 Abs 1 Z 2 iVm § 434g Abs 2 StPO. Näheres zum vorläufigen Absehen vom Vollzug siehe Kapitel 3.3.3.
181. § 21 StGB: schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung
182. Für eine Aufzählung der wichtigsten Beschuldigtenrechte siehe §§ 49 ff StPO; § 21 StGB.
183. *Ebner in Höpfel/Ratz*, WK2 StGB, § 34 Rz 3
184. Expert:inneninterview, 26.07.2022.
185. § 61 Abs 1 Z 2 und 5 StPO; darunter auch weitere Ausnahmen.
186. Siehe § 61 Abs 2 Nr. 2 HKÜ. Dies ergibt sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Siehe auch BMJ, Erlass vom 18. Mai 2020 über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst - Erweiterung des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 - Gesamtdarstellung, GZ 2020-0.308.727, unter 3, abrufbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL\\_BMJ\\_20200518\\_2020\\_0\\_308\\_727/ERL\\_BMJ\\_20200518\\_2020\\_0\\_308\\_727.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20200518_2020_0_308_727/ERL_BMJ_20200518_2020_0_308_727.pdf) (letzter Zugriff 06.04.2023).

187. *Soyer/Schumann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 61, Rz 57.
188. Zu den konkreten Haftgründen siehe § 173 StPO
189. § 61 Abs 1 Z 1 StPO.
190. § 176 StPO. Zu den Fristen siehe § 175 StPO und unten.
191. § 178 Abs 1 StPO; siehe auch *Venier* in *Bertel/Venier* (Hrsg), StPO: Kommentar2 (2022) zu § 178, Rz 3; siehe auch *IRKS/Detour*, "DETOUR - Towards Pre-trial Detention as Ultima Ratio", 2016, abrufbar unter [https://www.irks.at/detour/1st%20Austrian%20National%20Report\\_141216.pdf](https://www.irks.at/detour/1st%20Austrian%20National%20Report_141216.pdf) (letzter Zugriff am 23.09.2022).
192. § 178 Abs 1 Z 2 StPO; nähere Informationen zu den besonderen Bestimmungen über die Dauer der Untersuchungshaft finden Sie in § 178 StPO.
193. § 178 Abs 2 StPO.
194. § 134 StVG.
195. Siehe § 167 Abs 2 iVm § 135 Abs 1 StVG.
196. § 68 Abs 2 StVG.
197. *Drexler/Weger*, StVG4 § 132 Rz 3; *Drexler/Weger*, StVG4 § 135 Rz 5.
198. Expert:inneninterview, 29.06.2022
199. Volksanwaltschaft, Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat, Präventive Menschenrechtskontrolle 2021 (2021), S 138, f, verfügbar unter [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/32cb0/pb-45-praeventiv\\_2021\\_bf-1.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/32cb0/pb-45-praeventiv_2021_bf-1.pdf) (letzter Zugriff 11.04.2023).
200. Ebd.
201. Expert:inneninterview, 29.06.2023.
202. § 158 Abs 2 StVG.
203. § 71 StVG.
204. §§ 99 ff StVG
205. *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, S 53.
206. Im Gegensatz zum Zeitpunkt der Verhaftung/Verhandlung usw., der für die Frage der Verhandlungsfähigkeit relevant ist.
207. EGMR 21.6.2022, 10425/19, P.W. gegen Österreich, Rz 26. Ursprünglicher Text: "*Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einer dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.*"
208. Eine Beeinträchtigung kann dennoch einen Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 1 StGB darstellen.
209. *Rieder*, ÖJZ 1981, 63 ff; Grundlage für diese Einschätzung und Feststellung ist in der Regel das Gutachten. Zur Feststellung von geistigen und/oder psychosozialen Behinderungen siehe unten.
210. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
211. Für weitere Informationen über die gerichtliche Überprüfung siehe weiter unten. Während dies von vielen positiv gesehen wurde, wurde auch kritisch angemerkt, dass das Gesetz keine Bestimmungen für den Übergang von Personen in die Freiheit vorsieht, so dass es sein kann, dass diese keine Unterstützung/Nachbetreuung erhalten, was zu einer Verschlechterung ihrer situation führen kann. Für Personen, die bereits bedingt entlassen wurden, gilt diese Regelung nicht, was sehr kritisch gesehen wird.
212. Siehe unten.
213. §5Z6bJGGiVm§21StGB.
214. Weitere Ausführungen zur Dauer der Maßnahme siehe unten Dauer und Überprüfungsverfahren.

215. "schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung".
216. siehe sowohl § 21 Abs 1 StGB als auch § 21 Abs 2 StGB; siehe ferner Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SbgK (25. Lfg 2011), § 21 StGB, Rz 49.
217. § 21 StGB.
218. Expert:inneninterview, 26.07.2022.
219. Siehe dazu etwa
220. Siehe dazu zuletzt in den concluding observations des UNBRK Fachausschuss vom 8. September 2023, CRPD/C/AUT/CO/2-3, Rz 34, verfügbar unter: [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=2622&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=2622&Lang=en) (letzter Zugriff: 29.10.2023); Siehe Monitoringausschuss, "Maßnahmenvollzug Stellungnahme zur Ist-Situation und Prävention", 19. Januar 2015, S 4, verfügbar unter [https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/massnahmenvollzug/MA\\_SN\\_MassnVollz\\_2015\\_01\\_19.pdf](https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/massnahmenvollzug/MA_SN_MassnVollz_2015_01_19.pdf) (letzter Zugriff am 22.09.2022).
221. § 21 Abs 1 StGB.
222. Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (25. Lfg 2011), § 21 StGB, Rz 67.
223. Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (25. Lfg 2011), § 21 StGB, Rz 89; Seiler in Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold (Hrsg.), StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (1. Lfg 2017), § 21 StGB, Rz 11
224. Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (25. Lfg 2011), § 21 StGB, Rz 70.
225. Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (25. Lfg 2011), § 21 StGB, Rz 74; für weitere Beispiele vgl. z.B. ebd. Rz 77-88; Seiler in Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold (Hrsg), StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar, § 21 StGB, Rz 13.
226. Ebd.
227. Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (25. Lfg 2011), § 21 StGB, Rz 71.
228. Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, SbgK StGB, Vorbem §§ 21 - 25 Rz 21; OGH 18. 3. 2003, 11 Os 11/03. Siehe dazu auch explizit: Erläuterungen zum Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, S 9.
229. Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (25. Lfg 2011) Vorbem §§ 21-25 StGB, unter Rn. 18.
230. § 434g Abs 1 StPO; zum vorläufigen Absehen vom Vollzug siehe weiter unten Pkt 3.3.3.
231. Art 1 Abs 3 PersFrSchG; Art 5 EMRK. Je länger der Freiheitsentzug dauert, desto strenger ist das Ultima-Ratio-Prinzip anzuwenden.
232. Das ursprünglich vom deutschen Bundesverfassungsgericht aufgestellte und vom EGMR bestätigte "Abstandsgebot" beinhaltet die "ultima ratio", die auch in diesem Fall anwendbar zu sein scheint.
233. Expert:inneninterview, 20.10.2022.
234. Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, Art 5 Rz 22 in Meyer-Ladewig et al, EMRK 4 (2017); EGMR 25.1.2005, 56529/00 *Enhorn gg Schweden* § 36.
235. Für die Entscheidung des zuständigen Gerichts siehe unten.
236. Siehe § 434 Abs 1 StPO. § 434 Abs 1 StPO besagt, dass die Bestimmungen für die Anklageschrift auf den Antrag Unterbringung anwendbar sind und verweist auf die §§ 210 - 215 StPO.
237. § 434 Abs 1 iVm § 212 StPO.
238. "Vorläufige Unterbringung". § 429 Abs 4 StPO.
239. Für weitere Informationen siehe oben.

240. *Nimmervoll* in *Nimmervoll* (ed), *Haftrecht3* (2018) Kapitel 5: Vorläufige Anhaltung, Rz 1564.
241. gemäß § 173 Abs 2 und 6 StPO.
242. siehe § 429 Abs 5 StPO.
243. § 431 Abs 2 StPO.
244. Weitere Informationen zu Sozialnetzkonferenzen siehe weiter unten unter "Alternativen und Bewährung". Kapitel 3.3.
245. § 433 Abs 4 StPO.
246. §§ 157a - 157f StVG.
247. § 430 StPO.
248. Siehe *Soyer/Schumann in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 61, para. 19.
249. § 61 Abs 1 Z 2 StPO.
250. § 430 Abs 1 Z 1 StPO.
251. § 430 Abs 1 Z 2 StPO; siehe auch OGH 17.11.2016, 12 Os 127/16t.
252. § 430 Abs 1 Z 3 StPO.
253. § 434 Abs 2 StPO.
254. § 434a StPO.
255. § 430 Abs 5 StPO. In einem Expert:inneninterview wurde darauf hingewiesen, dass daraus uU in der Praxis Probleme entstehen könnten, wenn eine Verhandlung nicht durchgeführt werden kann.
256. §429Abs2Z5StPO.
257. § 434b Abs 1 und Abs 3 StPO. Wenn diese Schlussfolgerung zu einer Änderung der Zuständigkeit führen würde (Schöffen- oder Geschworenengericht anstelle eines Einzelrichters), muss sich das Gericht für unzuständig erklären. Siehe § 434b Abs 2 StPO.
258. § 61 Abs 2 StPO.
259. EGMR, *Megyeri gegen Deutschland* (12.5.1992).
260. § 158 StVG; letztere können auch in besonderen Abteilungen der regulären Gefängnisse inhaftiert werden.
261. "Klassifizierung", siehe Kapitel 3.2.1.
262. Siehe § 167Abs1iVm§134Abs1StVG.
263. "Clearingstelle für Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB". Siehe auch Rechnungshof, Bericht Maßnahmenvollzug (2020) 78.
264. *Stempkowski*, Legalbewährung psychisch kranker Rechtsbrecher (2020), S. 241.
265. § 158 Abs 3 StVG.
266. Für eine Auseinandersetzung im Detail und den Vergleich zur deutschen Rechtslage siehe Tschacherl, Der österreichische Maßnahmenvollzug im Lichte der EMRK (2020), S 108 ff; Dies entspricht auch der Forderung des CPT, wonach Einrichtungen für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen klar vom Normalvollzug zu trennen sind. Siehe CPT
267. UNBRK Fachausschuss.
268. Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Zuständigkeit der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen an Erwachsenen und an Jugendlichen (Sprenkelverordnung für den Strafvollzug), § 6 Abs 1.
269. § 3, Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Einrichtung von Außenstellen in Justizanstalten, StF: BGBl. II Nr. 404/2019, verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010861>

270. Ebd.
271. BMJ, Strafvollzugsbroschüre 2020, S 46; verfügbar unter [https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd157e7d3f68017f2ab489c16e63.de.0/strafvollzugsbroschuere\\_2020\\_download.pdf?forcedownload=true](https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd157e7d3f68017f2ab489c16e63.de.0/strafvollzugsbroschuere_2020_download.pdf?forcedownload=true) (letzter Zugriff am 10.08.2022).
272. Insbesondere das forensische Zentrum Asten sei ein Beispiel für gute Praxis; Expert:inneninterview, 08.08.2022.
273. Expert:inneninterview, 17.08.2023.
274. Expert:inneninterview, 08.08.2022.
275. Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter, Stellungnahme Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021, 06.07.2021, unter 2
276. Art 19 UNBRK.
277. § 158 Abs 4 StVG.
278. Rechnungshof, Bericht Maßnahmenvollzug (2020), 76.
279. § 158 Abs 4 StVG.
280. Expert:inneninterview, 14.02.2023.
281. § 167a Abs 2 in Verbindung mit §§ 33-38 IPA.
282. BMJ, Strafvollzugsbroschüre 2020, S 31; verfügbar unter [https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd157e7d3f68017f2ab489c16e63.de.0/strafvollzugsbroschuere\\_2020\\_download.pdf?forcedownload=true](https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd157e7d3f68017f2ab489c16e63.de.0/strafvollzugsbroschuere_2020_download.pdf?forcedownload=true) (letzter Zugriff am 10.08.2022).
283. Ebd S 17; siehe auch Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Zuständigkeit der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen an Erwachsenen und an Jugendlichen (Sprenkelverordnung für den Strafvollzug), § 6 Abs 2.
284. *Stempkowski*, Legalbewährung psychisch kranker Rechtsbrecher (2020), S 255; Expert:inneninterview, 10.08.2022.
285. § 432 Abs 1 StPO.
286. Diese Tatsache hängt mit einer der größten Herausforderungen in Österreich zusammen: Aufgrund der Kostentrennung zwischen dem Bund und den Bundesländern zahlt der Bund für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Justizministerium, während die Bundesländer die Kosten des Gesundheitssystems tragen. Der Bund kommt für Kosten auf, die eigentlich vom Gesundheitssektor getragen werden sollten.
287. § 134 StVG.
288. § 433 Abs 2 StPO.
289. § 433 Abs 4 StPO.
290. § 432 Abs 3 StPO.
291. § 433 Abs 3 StPO.
292. Ebd.
293. Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) Schutz & Förderung der Menschenrechte [PB \(Band II\) 2020 - DE.pdf \(volksanwaltschaft.gv.at\)](#), S 131.
294. Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) Schutz & Förderung der Menschenrechte [PB \(Band II\) 2020 - DE.pdf \(volksanwaltschaft.gv.at\)](#), S 129.
295. Ebd.
296. Wien Josefstadt.
297. § 428 StPO aF.

298. Expert:inneninterview 29.06.2023; Expert:inneninterview 08.08.2022.
299. ErläutRV 934 BlgNR 13. GP; S 36 f.
300. Jahresbericht über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) 2022 Protection & Promotion of Human Rights, S 115, verfügbar unter [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/6srhv/pb-2022-vol-2-en\\_bf-1.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/6srhv/pb-2022-vol-2-en_bf-1.pdf)
301. § 432 StPO.
302. Bundesministerium für Justiz, Erlass vom 28. Februar 2023, Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, S 17.
303. § 25 StGB.
304. EGMR 27.7.2010, 28221/08 *Gatt gg Malta*, § 29; siehe zudem Kammerentscheidung EGMR 17.1.2012, 66069/09 u. a. Vinter u. a. gg U. K. §§ 88 f. Genauere Darstellung siehe: Tschacherl, Der österreichische Maßnahmenvollzug im Lichte der EMRK (2020), S 38 ff.
305. Siehe dazu etwa *Grabenwarter/Pabel*, EMRK 6 (2016) § 20 Rz 41 mwNw.
306. Siehe UNBRK Fach Ausschuss, *Noble gegen Australien*, 2. September 2016, CRPD/C/16/D/7/2012, § 8.9; siehe auch CRPD- Ausschuss, *Arturo Medina Vela gegen Mexiko*, 6. September 2019, CRPD/C/22/D/32/2015.
307. 25 StGB.
308. § 164 StVG.
309. § 25 Abs 2 StGB.
310. § 24 Abs 1 StGB.
311. Siehe *Stempkowski*, Legalbewährung psychisch kranker Rechtsbrecher (2020), S 277; siehe auch: Jahresbericht 2019 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM), [npm-report-2019\\_de\\_web.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/npm-report-2019_de_web.pdf) (volksanwaltschaft.gv.at), S 146; siehe auch Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, S 47.
312. § 25 Abs 3 StGB iVm § 162 StVG. Die Entscheidung über die Fortdauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. der Unterbringung muss von einem Spruchkörper getroffen werden. Bis zur jüngsten Reform sah das Gesetz vor, dass das Gericht jährlich zu "prüfen" hatte, was bedeutete, dass die einfache Einleitung des Überprüfungsverfahrens ausreichte. Es gab keine Frist für die endgültige Entscheidung über die Notwendigkeit einer fortdauernden Unterbringung, die Jahresfrist konnte vom Vollstreckungsgericht überschritten werden. In diesem Zusammenhang stellte der EGMR in der Rechtssache Kuttner gegen Österreich (2015) eine Verletzung des in Art 5 Abs 4 EMRK verankerten Rechts des Beschwerdeführers auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung fest. Der EGMR stellte fest, dass es nicht ausreicht, wenn das nationale Gericht das Überprüfungsverfahren nur einleitet, sondern dass das Gericht zügig hätte entscheiden müssen. Unter den besonderen Umständen des Falles erfüllte das Gericht nicht das Erfordernis der "Zügigkeit" gemäß Art 5 Abs 4 EMRK, da es 16 Monate brauchte, um über die Fortdauer zu entscheiden. Für weitere Informationen siehe Kuttner gegen Österreich, Antrag Nr. 7997/08, 16. Juli 2015, verfügbar unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22fulltext%22:%5B%22abnormality%22%2C%22respondent%22:%5B%22AUT%22%2C%22article%22:%5B%225-4%22%2C%22documentcollectionid%22:%5B%22GRANDCHAMBER%22%2C%22CHAMBER%22%2C%22itemid%22:%5B%22001-156068%22%5D%7D> (letzter Zugriff am 09.08.2022)
313. § 25 Abs 4 StGB.
314. *Nimmervoll* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (25. Lfg 2011) zu § 25 StGB, Rz 9.
315. Siehe § 167 Abs 1 StVG in Verbindung mit § 127 Abs 1 und § 127 Abs 3, wie vom EGMR in *Lorenz gegen Österreich*, Antrag Nr. 11537/11, 20. Juli 2017, Rz 39.
316. Expert:inneninterview, 20.10.2022.
317. *Lorenz gegen Österreich*, Antrag Nr. 11537/11, EGMR, 20. Juli 2017.
318. *Lorenz gegen Österreich*, Antrag Nr. 11537/11, EGMR, 20. Juli 2017, Rz 70.
319. *Lorenz gegen Österreich*, Rz 71.

320. U.a. Expert:inneninterview, 17.08.2023.
321. Bericht an die österreichische Regierung über den regelmäßigen Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Österreich vom 23. November bis 3. Dezember 2021, CPT/Inf (2023) 03, S 71, verfügbar unter <https://rm.coe.int/1680abc16d>
322. Expert:inneninterview, 20.10.2022.
323. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
324. Expert:inneninterview, 02.08.2022.
325. *Nimmervoll* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (25. Lfg 2011) zu § 25 StGB. Für weitere Informationen siehe unten zum bedingten Rücktritt.
326. Bezüglich der rechtlichen Vertretung während des Freiheitsentzugs siehe oben (Verfahrensrechte).
327. Siehe oben 3.2.1.
328. § 166 Abs 2 StVG; § 165 Abs 2 iVm § 166 StVG.
329. Stempkowski, Legalbewährung psychisch kranker Rechtsbrecher (2020), S 249.
330. § 166 Z 2 lit b StVG.
331. § 166 Z 2 lit b StVG.
332. § 99 Abs 1 StVG.
333. *Stempkowski*, Legalbewährung psychisch kranker Rechtsbrecher (2020), S 249; dies wurde sowohl aus der Sicht der Richter als auch der medizinischen Sachverständigen erwähnt.
334. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; Expert:inneninterview, 22.09.2022.
335. Expert:inneninterview 22.09.2022; Expert:inneninterview 29.06.2023.
336. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; siehe auch Graupner, "Maßnahmenvollzug in Österreich: Weggesperrt und rechtlos", *Der Standard*, 01.06.2021, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/2000127041316/massnahmenvollzug-in-oesterreich-weggesperrt-und-rechtlos> (letzter Zugriff am 21.09.2022).
337. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
338. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; siehe auch Graupner, "Maßnahmenvollzug in Österreich: Weggesperrt und rechtlos", *Der Standard*, 01.06.2021, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/2000127041316/massnahmenvollzug-in-oesterreich-weggesperrt-und-rechtlos> (letzter Zugriff am 21.09.2022).
339. Siehe OGH, 29.03.2017, 7 Ob 19/17w, [RS0131336](#).
340. Wie nach dem Überprüfungsregime des HeimAufG vorgesehen.
341. OGH 04.07.2018, 7 Ob 45/18w.
342. Dies betrifft in erster Linie den Freiheitsentzug in Justizanstalten, Sonderabteilungen von Justizanstalten oder (Sonder-)Hafteinrichtungen. Die Bestimmungen über die Unterbringung und die besonderen Regeln, die während des Freiheitsentzuges gelten, sind im Allgemeinen im österreichischen Strafvollzugsgesetz (StVG) enthalten.
343. § 165 Abs 1 Z 1 StVG.
344. § 166 Abs 1 StVG.
345. Rechnungshof, Bericht Maßnahmenvollzug (2020), S. 79.
346. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; Expert:inneninterview, 02.08.2022, Expert:inneninterview, 08.08.2022, Expert:inneninterview, 22.09.2022, Expert:inneninterview, 20.10.2022, Expert:inneninterview 29.06.2023.
347. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; siehe auch AG Maßnahmenvollzug, Abschlussbericht (2015); CPT 2023 report.
348. Expert:inneninterview 17.05.2023.
349. Expert:inneninterview, 08.08.2022; Jahresbericht über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen



Präventionsmechanismus (NPM) 2022 Schutz und Förderung der Menschenrechte, S 116, abrufbar unter [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/6srhv/pb-2022-vol-2-en\\_bf-1.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/6srhv/pb-2022-vol-2-en_bf-1.pdf)

350. Expert:inneninterview, 08.08.2022.

351. Zur detaillierten Analyse siehe **Tschacherl**, Die österreichische Maßnahmenvollzug im Lichte der EMRK (2020), 139 ff.

352. EGMR, **Lorenz gegen Österreich**, Rz 63-65.

353. Ebd.

354. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022;

355. Jahresbericht über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) 2022 Protection & Promotion of Human Rights, S 116, verfügbar unter [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/6srhv/pb-2022-vol-2-en\\_bf-1.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/6srhv/pb-2022-vol-2-en_bf-1.pdf)

356. Bericht an die österreichische Regierung über den regelmäßigen Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Österreich vom 23. November bis 3. Dezember 2021, CPT/Inf (2023) 03, S 57 f, verfügbar unter <https://rm.coe.int/1680abc16d>.

357. Ebd., S 59.

358. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030, S 50 f.

359. Volksanwaltschaft, Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat, Präventive Menschenrechtskontrolle 2021 (2021), S 136 f, verfügbar unter [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/32cb0/pb-45-praeventiv\\_2021\\_bf-1.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/32cb0/pb-45-praeventiv_2021_bf-1.pdf) (letzter Aufruf 11.04.2023).

360. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.

361. Volksanwaltschaft, Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat, Präventive Menschenrechtskontrolle 2021 (2021), S 137, verfügbar unter [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/32cb0/pb-45-praeventiv\\_2021\\_bf-1.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/32cb0/pb-45-praeventiv_2021_bf-1.pdf) (letzter Abruf 11.04.2023).

362. § 103 Abs 3 StVG.

363. § 103 Abs 4 StVG.

364. § 103 Abs 3 StVG.

365. § 167a Abs 2 StVG in Verbindung mit § 33 UbG.

366. § 103 Abs 6 StVG.

367. § 16 StVG.

368. *Wintersberger*, „Die vorbeugende Maßnahme gem § 21 Abs 1 StGB“ (2018), S 144.

369. Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) Schutz & Förderung der Menschenrechte PB (Band II) 2020 - DE.pdf (volksanwaltschaft.gv.at), S 127.

370. Ebd.

371. Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) Schutz & Förderung der Menschenrechte PB (Band II) 2020 - DE.pdf (volksanwaltschaft.gv.at), S 129.

372. Bericht an die österreichische Regierung über den regelmäßigen Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Österreich vom 23. November bis 3. Dezember 2021, CPT/Inf (2023) 03, S 61 f, verfügbar unter <https://rm.coe.int/1680abc16d>

373. Jahresbericht 2019 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM), npm-report-2019\_de\_web.pdf (volksanwaltschaft.gv.at) S 147 f.

374. Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 23. November bis 3. Dezember 2021, CPT/Inf (2023) 03, S 65, abrufbar unter <https://rm.coe.int/1680abc16d>

375. Ebd., S 67.

376. Ebd., S 75 f.
377. § 69 iVm § 167 StVG.
378. *Wintersberger*, „Die vorbeugende Maßnahme gem § 21 Abs 1 StGB“ (2018), S 142.
379. Ebd.
380. *Murschetz*, in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 429 Rz 43.
381. Ebd.
382. Ebd, Rz 72; Expert:inneninterview, 17.05.2023.
383. Expert:inneninterview, 17.05.2023.
384. Monitoringausschuss, "Maßnahmenvollzug Stellungnahme zur Ist-Situation und Prävention", 19. Januar 2015, S 9, verfügbar unter [https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/massnahmenvollzug/MA\\_SN\\_MassnVollz\\_2015\\_01\\_19.pdf](https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/massnahmenvollzug/MA_SN_MassnVollz_2015_01_19.pdf) (letzter Zugriff am 22.09.2022).
385. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
386. Expert:inneninterview, 22.09.2022.
387. § 165 StVG.
388. Monitoringausschuss, "Maßnahmenvollzug Stellungnahme zur Ist-Situation und Prävention", 19. Januar 2015, S 5, verfügbar unter [https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/massnahmenvollzug/MA\\_SN\\_MassnVollz\\_2015\\_01\\_19.pdf](https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/massnahmenvollzug/MA_SN_MassnVollz_2015_01_19.pdf) (letzter Zugriff am 22.09.2022)
389. Expert:inneninterview, 22.09.2022.
390. Dies wurde durch die COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus noch verstärkt, siehe z. B. die Zählungen einer betroffenen Person <https://exchange.atlas-of-torture.org/t/blog-series-human-rights-during-the-covid-19-pandemic-voice-of-a-person-concerned/229> (letzter Zugriff am 29.09.2022).
391. Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 23. November bis 3. Dezember 2021, CPT/Inf (2023) 03, S. 75, abrufbar unter <https://rm.coe.int/1680abc16d>
392. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022; Stempkowski, Legalbewährung psychisch kranker Rechtsbrecher (2020), S 244.
393. Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) Schutz & Förderung der Menschenrechte PB (Band II) 2020 - DE.pdf (volksanwaltschaft.gv.at), S 108.
394. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
395. siehe die Registrierungsplattform unter: [https://www.justiz.gv.at/ja\\_asten/justizanstalt-asten/besucherinformationen.2c94848544ac82a60144d41b82200bbd.de.html](https://www.justiz.gv.at/ja_asten/justizanstalt-asten/besucherinformationen.2c94848544ac82a60144d41b82200bbd.de.html) (letzter Zugriff am 16.09.2022).
396. Jabloner, Wahrnehmungsbericht des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Dr. Clemens Jabloner Maßnahmenvollzug (2019), S 48, verfügbar unter [https://www.justiz.gv.at/file/2c94848b6d50e800016e6a285abf00ed.de.0/wahrnehmungsbericht\\_hbm%20jabloner.pdf](https://www.justiz.gv.at/file/2c94848b6d50e800016e6a285abf00ed.de.0/wahrnehmungsbericht_hbm%20jabloner.pdf) (letzter Zugriff am 23.08.2022).
397. Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) Schutz & Förderung der Menschenrechte PB (Band II) 2020 - DE.pdf (volksanwaltschaft.gv.at), S 127.
398. Jahresbericht 2018 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM), [aob-annual-report-2018\\_gesamt.pdf](https://www.volksanwaltschaft.gv.at/downloads/3adb4/PB_2021_%28Band_II%29_-_NPM_Bericht_2021_-_FINAL.pdf) (volksanwaltschaft.gv.at), S 47; Siehe auch Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) Protection & Promotion of Human Rights, S 136, [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/3adb4/PB\\_2021\\_%28Band\\_II%29\\_-\\_NPM\\_Bericht\\_2021\\_-\\_FINAL.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/3adb4/PB_2021_%28Band_II%29_-_NPM_Bericht_2021_-_FINAL.pdf) (letzter Zugriff am 27.09.2022).
399. Ebd.
400. Ebd.

401. Wien Favoriten wurde vor kurzem in eine Spezialeinrichtung für Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen umgewandelt, die strafrechtlich nicht zurechnungsfähig sind und auf der Grundlage von § 21 Abs 1 StGB untergebracht werden. Davor war es eine auf Entzugsbehandlungen spezialisierte Haftanstalt.
402. Expert:inneninterview , 08.08.2022.
403. Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch kranker Personen in Krankenanstalten ("Unterbringungsgesetz").
404. Die Österreichische Justiz, Patienten-anwaltschaft, abrufbar unter <https://www.justiz.gv.at/home/service/patientenanwaltschaft-bewohnervertretung-und-vereinsvertretung/patientenanwaltschaft.b4.de.html> (letzter Zugriff am 26.8.2023).
405. Der gemeinnützige Verein "VertretungsNetz" als Träger der "Patientenanwaltschaft"; siehe <https://vertretungsnetz.at/patientenanwaltschaft/ueber-uns>; für Vorarlberg: [www.ifs.at/patientenanwaltschaft.html](http://www.ifs.at/patientenanwaltschaft.html).
406. Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht (2015), S 88.
407. Bericht an die österreichische Regierung über den regelmäßigen Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Österreich vom 23. November bis 3. Dezember 2021, CPT/Inf (2023) 03, S 61 f, verfügbar unter <https://rm.coe.int/1680abc16d>
408. Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) Schutz & Förderung der Menschenrechte [PB \(Band II\) 2020 - DE.pdf \(volksanwaltschaft.gv.at\)](#), S 132.
409. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Diversion: d.h. die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, von der Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens abzusehen, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist und der/die Beschuldigte die Verantwortung übernommen hat. Bei der Diversion wird dem Beschuldigten oder Angeklagten angeboten, sich einer alternativen Maßnahme (z.B. gemeinnützige Arbeit) zu unterziehen. Wenn ein Strafverfahren durch Diversion abgeschlossen wird, gibt es keine Verurteilung und kein förmliches Strafmaß. Es erfolgt auch kein Eintrag in das Strafregister; die Diversion wird jedoch intern in der Justiz für einen Zeitraum von zehn Jahren registriert. Siehe §§ 198 ff StPO.
410. § 50 StGB
411. § 51 Abs 1 StGB.
412. *Stempkowski*, Professionalising release management for mentally disordered perpetrators: Benefits in terms of recidivism rates—Results from a study within the Austrian prison system (2020), *Crim Behav Ment Health*, 30: 312-320.
413. In jedem Bundesland gibt es unterschiedliche Einrichtungen. Diese können sich in den angebotenen Dienstleistungen/Unterstützungen unterscheiden. Einige Einrichtungen sind auf Personen spezialisiert, die bedingt aus dem Maßnahmenvollzug entlassen werden, einige davon für Personen die nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht waren; andere die nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht waren.
414. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.neustart.at/was-wir-tun/bewaehrungshilfe/>
415. Expert:inneninterview, 22.09.2022.
416. § 53 Abs 2 StGB.
417. Expert:inneninterview, 22.09.2022.
418. § 43 Abs 1 StGB.
419. Ebd.
420. § 43 Abs 2 StGB.
421. § 46 StGB.
422. § 20 Bewährungshilfegesetz.
423. Expert:inneninterview, 22.09.2022.
424. Für weitere Informationen siehe Kapitel 3.3.3.

425. § 144a StVG.
426. § 157a StVG.
427. Ebd.
428. § 157a StVG.
429. Für die Bemessung der Dauer der Bewährungszeit gelten die gleichen Kriterien wie für die Ablehnung der Vollstreckung. Siehe § 157a Abs 4 StVG.
430. vgl § 45 StGB.
431. § 157c Abs 1 StVG.
432. *Universität Innsbruck*, Gutachten über die aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsenden Verpflichtungen Österreichs (Februar 2014) S 104 ff.
433. § 157c Abs 2 StVG
434. § 157c Abs 3 und § 157c Abs 4 StVG.
435. § 157b (2) StVG. § 157e StVG enthält spezifische Regeln für den Bewährungshelfer bezüglich der Berichterstattung an das Gericht etc.
436. Erläuterungen Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2023, S 24.
437. §§157 f StVG; für weitere Informationen siehe oben.
438. §§ 157 f StVG.
439. Expert:inneninterview, 08.08.2022; Expert:inneninterview, 22.09.2022.
440. Expert:inneninterview, 08.08.2022.
441. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
442. Die Idee geht auf die Familiengruppenkonferenz zurück, die in Neuseeland eingeführt wurde. Das System wurde auch in das deutsche Recht übertragen und ist als "Familienrat" bekannt.
443. NEUSTART, Informationen zur Sozialnetz-Konferenz bei Jugendlichen, Wien, 2014, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL\\_07\\_000\\_20141003\\_BMJ\\_S618\\_019\\_0001\\_IV\\_2\\_2014/Beilage\\_Information\\_zur\\_Sozialnetz-Konferenz\\_bei\\_Jugendlichen\\_\\_Neustart\\_.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_07_000_20141003_BMJ_S618_019_0001_IV_2_2014/Beilage_Information_zur_Sozialnetz-Konferenz_bei_Jugendlichen__Neustart_.pdf).
444. Für weitere Informationen siehe BMJ, Sicherheitsbericht 2018, S 104, verfügbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III\\_00080/imfname\\_775930.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00080/imfname_775930.pdf) (letzter Zugriff am 28.09.2022).
445. JGG-ÄndG 2015, § 35a JGG.
446. Siehe IRKS, "Endbericht - Evaluationsstudie zum Pilotprojekt "SozialnetzKonferenz bei Maßnahmenuntergebrachten", November 2016.
447. Ebd, S 6; Expert:inneninterview, 26.07.2022.
448. § 431 Abs 2 StPO.
449. § 434g Abs 1 StPO.
450. § 167 iVm § 144a StVG.
451. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
452. Expert:inneninterview, 02.08.2022.
453. § 157g Abs 1 StVG; die Verlängerung ist nur möglich, wenn dies aufgrund eines Gutachtens empfohlen wird. Für die ersten drei Monate ist jedoch kein Sachverständigengutachten erforderlich.
454. § 157g Abs 2 StVG.
455. § 157h Abs 2 StVG.
456. Stellungnahme Plattform Maßnahmenvollzug,

457. *Birklbauer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (24. Lfg 2011) zu § 47 StGB, unter Rz 46
458. vgl. § 47 Abs 2 StGB (BGBl 1974/60); *Seiler* in *Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold* (Hrsg), StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (1. Lfg 2017), § 47 StGB, Rz 3.
459. *Birklbauer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (24. Lfg 2011) zu § 47 StGB, unter Rz 56.
460. *Ratz*, WK-StGB2 § 47 Rz 12 ff.
461. Dies wurde 1971 in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ausdrücklich festgehalten: Einzelheiten siehe EBRV 1971, 151.
462. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
463. Weitere Informationen über Vollzugslockerungen siehe oben unter Freiheitsentzug.
464. § 162 Abs 3 StVG. *Birklbauer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (24. Lfg 2011) zu § 47 StGB, Rz 82.
465. § 167 Abs 1 StVG.
466. *Stempkowski*, S 277.
467. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022. Siehe auch Rechnungshof, Bericht des Rechnungshofes - Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher, Wien 2010, S 79 f.
468. Vgl. *Stempkowski*, Avoiding Recidivism of Mentally Ill Perpetrators, University of Vienna Law Review, Vol. 3 (2019), S 42-72, S 53; *Nowak/Krisper*, EuGRZ 2013 (2013), S 658.
469. Bericht über die Tätigkeit des NPM (2021), S 150.
470. Expert:inneninterview, 08.08.2022; Expert:inneninterview, 22.09.2022.
471. Expert:inneninterview, 08.08.2022.
472. Weitere Informationen über die Voraussetzungen und den rechtlichen Rahmen der bedingten Aussetzung und der bedingten Entlassung finden Sie weiter unten.
473. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022
474. Expert:inneninterview, 22.09.2022; Österreich NPM-Bericht 2022, S 122 ff.
475. § 179a StVG.
476. Expert:inneninterview, 22.09.2022; Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
477. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
478. Näheres zu Überprüfungsverfahren siehe unten.
479. Universität Linz, siehe <https://studienhandbuch.jku.at/104877> (letzter Zugriff am 26.09.2022).
480. Siehe zuletzt Bericht an die österreichische Regierung über den regelmäßigen Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Österreich vom 23. November bis 3. Dezember 2021, CPT/Inf (2023) 03, S 71, verfügbar unter <https://rm.coe.int/1680abc16d>.
481. Dies wird etwa auch im UbG und im HeimAufG im Hinblick auf Formen der zivilrechtlichen Unterbringung gesetzlich verankert.
482. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.
483. Siehe dazu etwa auch §§8, 10 und 39 UbG.
484. Nationale Diskussionsrunde, 06.07.2022.



GERECHTIGKEIT  
FÜR ALLE

